



Gleiserneuerung Kavelstorf – Rostock Seehafen
Planfeststellungsabschnitt Strecke 6448 Bahn-km 0,773 – Bahn-km 10,946

Inhaltsübersicht

Unterlage	Bezeichnung	Ordner
1	Erläuterungsbericht mit Anlagen	1
2	Übersichtskarten und -pläne	1
3	Lagepläne	1
4	Bauwerksverzeichnis	1
5	Grunderwerbspläne	2
6	Grunderwerbsverzeichnisse	2
7	Bauwerkspläne	2
8	Querschnitte	2
9	Trassierung	3
10	Entwässerungskonzept	3
11	Baustelleneinrichtung- und Erschließung	3
12	Rettungswegekonzept	3
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan	4 - 5
14	Artenschutzfachbeitrag	6
15	FFH / SPA-Verträglichkeitsprüfung	6
16	Schalltechnische Untersuchung	7 – 8



Engineering & Consulting GmbH
Region Ost

für



Netz AG

Gleiserneuerung Kavelstorf – Rostock Seehafen

Planfeststellungsabschnitt Strecke 6448 Bahn-km 0,773 – 10,946

Unterlage 14 Artenschutzfachbeitrag

Unterlage Nr.

Bezeichnung

14.1

Artenschutzfachbeitrag

Anhang: Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung

Artenschutzfachbeitrag

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	28.02.2019
Index	Änderung bzw. Ergänzung	Planungsstand
Vorhabenträger: DB Netz AG Regionalbereich Ost I.NP-O-M-K(3) Wismarsche Straße 390 19055 Schwerin		
Datum	Unterschrift	Datum
Vertreter des Vorhabenträgers: <div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; display: inline-block; margin-top: 10px;"> DB Netz AG Regionalbereich Ost Produktion / Regionales Projektmanagement Postfach Verkehrswege Nord Wismarsche Str. 390 · 19055 Schwerin </div>		
Datum 28.02.2019	Unterschrift	
Verfasser: Schimmelmann Consult GmbH Bachstraße 12 14558 Bergholz-Rehbrücke		
Datum 28.02.2019	Unterschrift	
Genehmigungsvermerk Eisenbahn Bundesamt		

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3	Methodisches Vorgehen	5
1.3.1	Auswahl relevanter Arten	5
1.3.2	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	6
1.3.3	Prüfung der Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahme.....	7
1.4	Datengrundlagen	7
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	8
3	Relevanzprüfung.....	9
3.1	Relevanzprüfung für Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie.....	9
3.2	Relevanzprüfung für Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	9
3.2.1	Säugetiere	9
3.2.2	Reptilien.....	11
3.2.3	Amphibien.....	12
3.2.4	Fische	13
3.2.5	Libellen	14
3.2.6	Käfer.....	14
3.2.7	Tag- und Nachtfalter	15
3.2.8	Weichtiere.....	15
3.3	Relevanzprüfung für die europäischen Vogelarten.....	15
4	Darlegung der Beeinträchtigungen bzw. Störungen i.S.d. § 44 BNatSchG.....	20
4.1	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezogen auf das Bauvorhaben Gleiserneuerung Kavelstorf-Seehafen	20
4.2	Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen.....	21
4.3	Ermittlung der Verbotstatbestände für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
4.3.1	Säugetiere	21
4.3.2	Reptilien.....	27
4.3.3	Amphibien.....	30
4.4	Ermittlung der Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten.....	35
4.4.1	Vögel der Offenlandbiotop (Freiflächenbrüter).....	35
4.4.2	Vögel der offenen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen.....	37
4.4.3	Vögel im Wald-Offenlandkomplex	47
4.4.4	Vögel der Wälder	53
4.4.5	Vögel der Sekundärhabitats.....	55
4.4.6	Vögel der Siedlungen.....	57

4.4.7	Vögel der Feuchtgebiete und Gewässer	58
5	Darlegung der Voraussetzungen für eine Befreiung	62
5.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	62
5.2	Betrachtung möglicher Alternativen.....	63
5.3	Erhaltungszustand und Erhaltungsmaßnahmen.....	63
5.4	Darlegung der Voraussetzung für die Beantragung der Ausnahmegenehmigung ..	63
5.4.1	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	63
5.4.2	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	64
6	Literatur	65

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Säugetiere	9
Tabelle 2: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Reptilien.....	12
Tabelle 3: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Amphibien.....	13
Tabelle 4: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Libellen	14
Tabelle 5: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Käfer	15
Tabelle 6: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Schmetterlinge.....	15
Tabelle 7: Auswahl der relevanten Vögel	16
Tabelle 8: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Großsäuger.....	21
Tabelle 9: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Fledermäuse.....	24
Tabelle 10: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Reptilien.....	28
Tabelle 11: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Amphibien.....	30
Tabelle 12: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der Offenlandbiotope.....	35
Tabelle 13: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der offenen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen	37
Tabelle 14: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel im Wald-Offenlandkomplex	47
Tabelle 15: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der Wälder	54
Tabelle 16: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der Sekundärhabitats.....	55
Tabelle 17: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der Siedlungen.....	57
Tabelle 18: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der Feuchtgebiete/Gewässer.....	58

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bf	Bahnhof
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF-Maßnahmen	continued ecological functionality - Maßnahmen
D	Deutschland
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EG	Europäische Gemeinschaft
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FCS	favorable conservation status - Maßnahmen
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern
MTB	Messtischblatt
MTBQ	Messtischblattquadrant
MV	Mecklenburg-Vorpommern
RL	Rote Liste
UNB	Untere Naturschutzbehörde
Vogelschutz-RL	Vogelschutzrichtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Unterlage beinhaltet den Artenschutz-Fachbeitrag für das Bauvorhaben „Gleiserneuerung Kavelstorf – Rostock Seehafen“. In der Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Erläuterungsbericht des Vorhabens dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die §§ 44 ff. BNatSchG enthalten mit unmittelbarer Geltung auch für die Länder Vorschriften für den Schutz besonders und streng geschützter Arten. Mit diesen Paragraphen berücksichtigt die Bundesrepublik Deutschland Inhalte des Urteils des EuGH vom 10.01.2006 wegen des Verstoßes gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 3 (Verträglichkeitsprüfung) sowie den Artikeln 12, 13 und 16 (Artenschutz) der Richtlinie 92/43/EWG.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Weiterhin wird in § 44 Abs. 5 BNatSchG der Bezug zu nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben weiter konkretisiert:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Da das vorliegende Vorhaben „Gleiserneuerung Kavelstorf – Rostock Seehafen“ der Eingriffsregelung unterliegt, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten relevant.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Ausarbeitung dieses Fachbeitrages wird in Anlehnung an den Umwelt-Leitfaden des Eisenbahnbundesamtes Teil V (EBA, Stand Oktober 2012) durchgeführt. Weiterhin werden die Vorgaben des Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG 2010) berücksichtigt.

Im Rahmen der Ausarbeitung werden folgende Arbeitsschritte absolviert:

1. Auswahl relevanter Arten (Relevanzprüfung),
2. Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bezogen auf das Projekt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen,
3. Prüfung der Bedingungen für die Erteilung der Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für verbleibende Verletzungen von Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Beantragung der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die einzelnen Schritte werden nachfolgend näher erläutert.

1.3.1 Auswahl relevanter Arten

Im Rahmen der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt eine Auswahl der zu bewertenden besonders bzw. streng geschützten Arten (relevante Arten). Dabei werden grundsätzlich die in Anhang IV der FFH-Richtlinie benannten Tier- und Pflanzenarten sowie die europarechtlich geschützten Vogelarten, d. h. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, betrachtet.

Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung).

Dabei wird so vorgegangen, dass im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten „herausgefiltert“ werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Das sind Arten:

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in MV in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten des LUNG für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen. Hinweise zum Vorkommen von Arten sind auch dem Kartenportal Umwelt des LUNG zu entnehmen.
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- Arten, die gegenüber den Projektwirkungen unempfindlich sind,
- Zufallsbeobachtungen (seltene Durchzügler und Irrgäste).

1.3.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Für die ermittelten relevanten Arten erfolgt eine individuenbezogene Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Projekt.

Eine gleichzeitige Abhandlung mehrerer Arten der jeweiligen Tiergruppe, die bei gleichen oder ähnlichen Lebensraumansprüchen und bei vergleichbaren Störungsempfindlichkeiten den gleichen Lebensraum besiedeln, ist dabei möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zu diskutieren.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG hinsichtlich

- der Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten geschützter Arten,
- der Zerstörung geschützter Pflanzen und ihrer Standorte

eine Sonderregelung geschaffen: soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotstatbestände nicht vor.

Daher wird die Ausweisung von naturschutzfachlichen Maßnahmen geprüft, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird (CEF-Maßnahmen).

CEF-Maßnahmen müssen die folgenden Bedingungen erfüllen (vgl. EBA-Leitfaden, Teil V, Oktober 2012):

- CEF-Maßnahmen müssen die betroffene lokale Population der geschützten Art stützen und im Ergebnis eine negative Bestandsentwicklung dieser Population verhindern.
- CEF-Maßnahmen müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen, also bspw. den Lebensraum der betroffenen Population erweitern.
- CEF-Maßnahmen müssen zeitlich so angeordnet werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann. Werden Ausweichlebensräume geschaffen, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits voll funktionsfähig sein.

- CEF-Maßnahmen müssen so präzise beschrieben werden, dass der Erfolg der Maßnahme fachlich bewertet werden kann.
- Sofern der Erfolg der Maßnahme zwar im Grundsatz unterstellt werden kann, verschiedene variable Einflüsse jedoch eine regelmäßige Nachjustierung der Ausstattung erforderlich machen, ist ein begleitendes Monitoring vorzusehen. Der Planfeststellungsbeschluss muss dann für den Fall negativer Ergebnisse des Monitorings klare Angaben zum weiteren Risikomanagement enthalten.

CEF-Maßnahmen sind zur Vermeidung der Verletzung des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Vermeidung der Verletzung des Tötungsverbotes (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) geeignet.

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) können erforderlich sein, um die Erheblichkeit einer Störung zu vermeiden oder um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erwirken. Sie zählen zwar nicht zu den CEF-Maßnahmen, jedoch sind ähnliche Anforderungen zu beachten. Lediglich der räumlich-funktionale Bezug ist bei FCS-Maßnahmen etwas gelockert.

1.3.3 Prüfung der Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahme

Beim Eintreten von nicht zu vermeidenden bzw. durch CEF-Maßnahmen aufzufangenden Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG durch das EBA erteilt werden. Dabei sind die folgenden Voraussetzungen durch das Vorhaben zu erbringen bzw. hinsichtlich der relevanten Arten nachzuweisen:

- Das Vorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten sein.
- Es ist nachzuweisen, dass keine zumutbare Alternative besteht.
- Der günstige Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet muss - gegebenenfalls durch zusätzliche Maßnahmen - gesichert sein.
- Besteht kein günstiger Erhaltungszustand ist nachzuweisen, dass sich das Projekt günstig oder neutral auf die Art auswirkt.

Im Artenschutz-Fachbeitrag sind insbesondere die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme darzustellen. Bezüglich nicht naturschutzfachlicher Ausnahmevoraussetzungen wird auf den Erläuterungsbericht des Vorhabens verwiesen.

1.4 Datengrundlagen

Für die Bestandsbeschreibung werden folgende Kartiererergebnisse und öffentlich zugängliche Unterlagen verwendet:

- Projektbezogene Kartierungen für den LBP:
 - Biotope (Schimmelmann Consult 2014/2018)
 - Fledermäuse (Schimmelmann Consult 2014)
 - Vögel (Grünspektrum-Landschaftsökologie 2014)
 - Reptilien (Grünspektrum-Landschaftsökologie 2014)
- Informationen der Unteren Naturschutzbehörden (UNB) des Landkreises Rostock und der Hansestadt Rostock
- Daten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
- Verbreitungskarten des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und Fledermausforschung Mecklenburg-Vorpommern
- Verbreitungskarten des BfN für Arten des Anhang IV FFH-RL (Stand 2013).

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Die Gleisanlagen der Strecke 6448 sollen im Abschnitt zwischen dem Bahnhof Kavelstorf Höhe Weiche 10 und dem Seehafen Rostock Höhe Weiche 104 für eine Streckengeschwindigkeit von $v_{\max} = 120$ km/h und eine Radsatzlast von 25 t ertüchtigt werden.

Dazu werden der Gleisoberbau und die Oberleitungsanlage erneuert. Im Gleisunterbau werden Schutzschichten zur dauerhaften Herstellung der Tragfähigkeit als Voraussetzung für die Geschwindigkeit $v_{\max} = 120$ km/h eingebaut. Das vorhandene Entwässerungssystem wird im Zuge der Gleis- und Tiefbauarbeiten für die notwendigen Anforderungen hergerichtet. Darüber hinaus werden die dauerhafte Standsicherheit und die dynamische Stabilität des vorhandenen Bahnkörpers hergestellt. Dazu werden abschnittsweise Ertüchtigungsmaßnahmen im Unterbau des Bahnkörpers durchgeführt und die Regelböschungsneigung in den Damm- und Einschnittsbereichen wieder hergestellt.

Für die Realisierung der Maßnahmen werden Baustraßen und Baulogistikflächen errichtet, die nach Fertigstellung aller Maßnahmen abschnittsweise zurückgebaut werden. Abschnittsweise sollen die Baustraßen als notwendige Rettungswegzufahrten zur Bahnstrecke im Brand- und Katastrophenfall beibehalten werden.

Maßnahmen an den vorhandenen Kreuzungsbauwerken in km 10,7+11 mit der unterführten Bahnstrecke 6322 und in km 6,1+05 mit der unterführten Strecke 6929, der Eisenbahnüberführung über die Landesstraße L39 in km 5,4+62 sowie der im Planrechtsabschnitt vorhandenen Straßenüberführungen (SÜ) sind nicht vorgesehen.

An der SÜ Autobahn A20 km 2,2; an der SÜ Tessiner Straße in km 8,5 und an der SÜ „Rudolf-Tarnow-Straße“ in km 9,0 sind der Anbau von Anschlagschienen und die Erneuerung der Berührungsschutzeinrichtungen vorgesehen, da diese nicht den derzeit gültigen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik (Signale und Kabelanlagen) werden entsprechend der Gleisgeometrie angepasst.

Die Anlagen der Telekommunikation (Fernsprechränke und Relaishäuschen) sowie deren Anschlussleitungen werden ersatzlos zurückgebaut.

Eine genaue Vorhabenbeschreibung ist dem Erläuterungsbericht (vgl. Unterlage 1) zu entnehmen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die bezogen auf das Bauvorhaben Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die *temporären Wirkungen* konzentrieren sich auf:

- baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, BE-Flächen und Arbeitsstreifen
- baubedingte Bodenverdichtungen im Bereich der Baustraßen, BE-Flächen und Arbeitsstreifen
- baubedingte Beeinflussung von Oberflächengewässern (Wasserhaltung)
- Abgas- und Staubbelastrung durch Baustellenbetrieb
- Schallimmissionen und Erschütterungen durch Baustellenbetrieb
- optische Wirkungen der Baustelle (Anwesenheit von Menschen und Baumaschinen, Lichtemissionen bei Winter- und Nachtbetrieb)
- Barrierewirkung und Tierkollisionen für am Boden lebende Kleinlebewesen im Bereich des Baufeldes.

Folgende *anlagebedingte Wirkungen* sind zu benennen:

- Anlagebedingte Versiegelung und Überbauung von Oberflächen durch
 - Gleiserneuerung einschließlich abschnittsweiser Neutrassierung,
 - Maßnahmen zur qualifizierten Bodenverbesserung,
 - Einbau von Tragschichtsystemen,
 - Neubau/ Ertüchtigung von Durchlässen,
 - Errichtung Kabeltröge und Kabelschächte,
 - Errichtung von Oberleitungsmasten,
 - Neubau Rettungswege
 - Errichtung von Lärmschutzwänden.
- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die notwendigen Geländeanpassungen (Planumsverbreiterung, Anlage/ Profilierung von Böschungen, Profilierung/ Errichtung von Bahngräben)
- Verringerung der Habitatsiegung für Fledermäuse durch den Ersatz von Kastendurchlässen durch Rohrdurchlässe

Die *betriebsbedingten Wirkungen* wie Licht, Bewegungen als optische Störreize und Unterhaltungsmaßnahmen bestehen bereits für Bahnstrecke 6448. Sie werden durch die Baumaßnahmen nicht wesentlich verändert.

Durch die geplante Anhebung von Radlast und Geschwindigkeit (von 80 km/h auf 120 km/h) ist eine Zunahme von betriebsbedingten Emissionen und Erschütterungen zu erwarten.

Von allen Verkehrsstrecken geht eine Kollisionsgefährdung aus.

3 Relevanzprüfung

3.1 Relevanzprüfung für Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten wurden im Zuge der projektbezogenen Biotopkartierung im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen (vgl. LBP). Eine Beeinträchtigung streng geschützter Pflanzenarten durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

3.2 Relevanzprüfung für Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

3.2.1 Säugetiere

Hinsichtlich der Artengruppe der Säugetiere liegen keine Ergebnisse aus projektbezogenen Kartierungen vor. Es erfolgt eine Auswertung von Daten der UNB, des LUNG M-V und des BfN. Weiterhin werden die Verbreitungskarten des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung MV ausgewertet.

Tabelle 1: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Säugetiere

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	EHZ MV	Vorkommen UR	Relevante Art	Begründung für Relevanz/ Ausschlussgründe
Landsäugetier							
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	3	FV	Pot. VK	*	Bekanntes Vorkommen in der Kösterbeck und entlang der Warnow

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	EHZ MV	Vorkommen UR	Relevante Art	Begründung für Relevanz/Ausschlussgründe
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	2	U1	Pot. VK	*	Bekanntes Vorkommen in der Kösterbeck, Carbäk ist in GLRP als potenzielles Ausbreitungsgewässer benannt.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	0	FV	-	-	Im Untersuchungsraum nicht verbreitet (BfN 2013).
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	XX	-	-	Im Untersuchungsraum nicht verbreitet (BfN 2013).
Fledermäuse							
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U2	-	-	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), kein Nachweis in den vom Vorhaben betroffenen MTB-Q ¹ , Art besiedelt alte Wälder, keine Betroffenheit dieser Strukturen durch das Vorhaben.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	0	XX	-	-	Im Untersuchungsraum nicht verbreitet (BfN 2013).
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	U1	-	-	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), kein Nachweis in den vom Vorhaben betroffenen MTB-Q
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	XX	-	-	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), kein Nachweis in den vom Vorhaben betroffenen MTB-Q.
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1	U2	-	-	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), kein Nachweis in den vom Vorhaben betroffenen MTB-Q, keine Betroffenheit geeigneter Quartiere durch das Vorhaben.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	4	FV	-	-	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), kein Nachweis in den vom Vorhaben betroffenen MTB-Q
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2	U2	-	-	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013); kein Nachweis in den vom Vorhaben betroffenen MTB-Q, keine Betroffenheit geeigneter Quartiere durch das Vorhaben.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1	XX	-	-	Im Untersuchungsraum nicht verbreitet (BfN 2013).
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	FV	Pot. VK	*	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), Nachweise für die MTB-Q 1939-1, 1939-3; Art nutzt Gebäude sowie Baumhöhlen als Sommerquartier; Betroffenheit kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

¹ Zuordnung gemäß <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/> (letzter Zugriff: 11.02.2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	EHZ MV	Vorkommen UR	Relevante Art	Begründung für Relevanz/Ausschlussgründe
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1	U2	-	-	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), kein Nachweis in den vom Vorhaben betroffenen MTB-Q
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	Pot. VK	*	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), Nachweis in den MTB-Q 1839-3 und 1939-3; Art nutzt Baumhöhlen als Quartier, mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	4	U1	Pot. VK	*	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), Nachweis im MTB-Q 1839-3; Art nutzt Gebäudespalten sowie Baumhöhlen als Quartier
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	FV	Pot. VK	*	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), Nachweis in den MTB-Q 1839-3 und 1939-3; Art nutzt Gebäudespalten sowie Baumhöhlen als Quartier, mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	k.A.	XX	Pot. VK	*	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), kein Nachweis in den vom Vorhaben betroffenen MTB-Q
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	4	FV	Pot. VK	*	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), Nachweis im MTB-Q 1939-1, mögliche Betroffenheit durch Rodung von Altbäumen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	k.A.	XX	-	-	Im Untersuchungsraum nicht verbreitet (BfN 2013).
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	U2			Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), kein Nachweis in den vom Vorhaben betroffenen MTB-Q, keine Betroffenheit geeigneter Quartiere durch das Vorhaben ²

Erläuterungen:
D, MV = Gefährdungsgrad der Arten nach Roter Liste Deutschland (D) und Mecklenburg-Vorpommern (MV):
0 – ausgestorben; 1 – vom Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet; 3 – gefährdet; 4 – potenziell gefährdet;
V – Art der Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; k.A. – keine Angabe
EHZ MV = Erhaltungszustand Mecklenburg-Vorpommern
FV – günstig (favourable); U1 – ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate);
U2 – ungünstig – schlecht (unfavourable – bad); xx – unbekannt.
Pot. VK - potenzielles Vorkommen * - relevante Arten, die von Projektwirkungen betroffen sein können

3.2.2 Reptilien

Die Reptilienfauna wurde in fünf Begehungen zwischen April und August 2014 kartiert.

07., 10., 11.04.2014

Kartiertermin 1

02., 03., 04.05.2014

Kartiertermin 2

² Gemäß DIETZ (2001) gibt es bisher erst wenige Nachweise von Quartieren der Fransenfledermaus in Brücken

23., 24., 26.05. & 01.06.2014 Kartiertermin 3
18., 19., 21.06.2014 Kartiertermin 4
28. & 29.08.2014 Kartiertermin 5

Die Fundpunkte wurden mit Angaben zur Anzahl, Altersstadium und Geschlecht handschriftlich in Karten eingetragen und zusätzlich durch GPS-Koordinaten festgehalten.

Die Ergebnisse der Reptilienerfassung basierte insgesamt auf Sichtbeobachtungen und der gezielten Nachsuche an Potenzialstandorten (Verstecke unter Steinen, Schächte und Baumstümpfe etc.). Auch die Zufallsbeobachtungen während der Brutvogelkartierungen sind in das Gesamtergebnis eingeflossen.

An den 5 Erfassungsterminen wurden mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Ringelnatter (*Natrix natrix*) 2 Reptilienarten nachgewiesen, von denen eine streng geschützt ist.

Tabelle 2: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	EHZ MV	Vorkommen UR	Relevante Art	Begründung für Relevanz/Ausschlussgründe
Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	-	-	Kein Nachweis in projektbezogener Kartierung.
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	1	U1	-	-	Kein Nachweis in projektbezogener Kartierung.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	2	FV	VK	*	44 Beobachtungspunkte im Rahmen der Kartierung
Erläuterungen: s. Tabelle 1							

3.2.3 Amphibien

Die feuchten Niederungsflächen der Flüsse Warnow, Kösterbeck (km 5,791) und Carbäk (10,424) weisen ein hohes Potenzial für Vorkommen von Amphibien auf. Weitere, für Amphibien relevante Kleingewässer, Fließgewässer und Feuchtbereiche befinden sich bei Bahn-km 1,0-1,7, Bahn-km 2,7-3,2, Bahn-km 3,91, Bahn-km 9,65 (bahnrechts).

Für die Kösterbeckniederung östlich der Bahnbrücke sind im Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2138-302 (Stand: 2011) Altnachweise der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) verzeichnet. Das Reproduktionsgewässer der Rotbauchunke dürfte sich hierbei am Bahndamm südöstlich der Kösterbeckbrücke befinden.

Durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Rostock wurden für den Bereich der Carbäkniederung und des Kreuzungsbauwerkes Nachweispunkte der Arten Grasfrosch (*Rana temporaria*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Wasserfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) übermittelt. Diese befinden sich überwiegend außerhalb des Untersuchungsraums des LBP.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung für den Neubau des Kreuzungsbauwerkes km 10,711 wurden im Baubereich nördlich und südlich des Kreuzungsbauwerkes Teichmolche (*Lissotriton vulgaris*) abgefangen und umgesetzt.

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Auswahl der relevanten streng geschützten Amphibienarten.

Tabelle 3: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Amphibien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	EHZ MV	Vorkommen UR	Relevante Art	Begründung für Relevanz/Ausschlussgründe
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U1	VK/ Pot. VK	*	Nachweis für die MTB 1939 und 1839 (BfN 2013); Nachweise in den Rasterdaten des LUNG; Altnachweis in der Kösterbeckniederung östlich der Bahntrasse
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	U1	-	-	Kein Nachweis für die MTB 1939 und 1839 (BfN 2013), keine Nachweise in den Daten des LUNG.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	2	U1	Pot. VK	*	Nachweis für die MTB/16 1839-33 und 1939-11 (ca. nördlich km 7,5); mögliche Vorkommen in eingriffsnahen Kleingewässern
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3	U1	VK/ Pot. VK	*	Nachweis für die MTB 1939 und 1839 (BfN 2013); Nachweise in den Rasterdaten des LUNG; bekannte Vorkommen im Bereich der Carbäkniederung; weitere mögliche Vorkommen in Kleingewässern
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	U1	Pot. VK	*	Nachweis für die MTB/16 1839-33 und 1939-33); mögliche Vorkommen in eingriffsnahen Kleingewässern
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	U1	VK/ Pot. VK	*	Nachweis für die MTB/16 1939-13, 1939-31, 1939-33, bekannte Vorkommen im Bereich der Carbäkniederung; mögliche Vorkommen in eingriffsnahen Kleingewässern
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	-	1	XX	-	-	Keine Nachweise für die vom Vorhaben betroffenen MTB (BfN 2013)
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	2	XX	Pot. VK	*	Nachweis für die MTB 1939 und 1839 (BfN 2013); Nachweise in den Rasterdaten des LUNG, mögliche Vorkommen in Kleingewässern
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	2	U1	VK/ Pot. VK	*	Nachweis für die MT/16 1839-33, 1939-31, 1939-33; bekannte Vorkommen im Bereich der Carbäkniederung; mögliche Vorkommen in eingriffsnahen Kleingewässern

Erläuterungen: s. Tabelle 1

3.2.4 Fische

Es finden keine Baumaßnahmen an/ in für Fische geeigneten Gewässern statt, so dass keine Lebensräume des Atlantischer Störs (*Acipenser oxyrinchus*), des Europäischer Störs (*Acipenser sturio*) und des Nordseeschnäpels (*Coregonus oxyrhincus*) beeinträchtigt werden können. Eine weitergehende Betrachtung der Artengruppe der Fische ist damit nicht erforderlich.

3.2.5 Libellen

Für Libellen wurden keine projektbezogenen Bestandserfassungen durchgeführt. Die Aussagen zum potenziellen Vorkommen beruhen auf einer Lebensraumpotenzialabschätzung unter Berücksichtigung des nationalen Berichtes gemäß FFH-Richtlinie (BfN 2013) sowie auf den Steckbriefen der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (LUNG 2010). Weiterhin wurde der Verbreitungsatlas der Libellen Mecklenburg-Vorpommerns (BÖNSEL, A. & M. FRANK 2013) ausgewertet.

Tabelle 4: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Libellen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	EHZ MV	Vorkommen UR	Relevante Art	Begründung für Relevanz/Ausschlussgründe
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	U2	Pot. VK	-	Nachweis im Bereich des MTB 1939 (BfN 2013); Art besiedelt Gewässer mit Vorkommen der Krebschere; diese sind nicht vom Vorhaben betroffen.
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	.. ³	U1	-	-	Nicht im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013).
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	U1	Pot. VK	-	Nachweis im Bereich des MTB 1839 (BfN 2013); Art besiedelt fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebieten. Diese sind nicht vom Vorhaben betroffen.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	0	FV	-	-	Nicht im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013).
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	XX	-	-	Nicht im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013).
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	FV	Pot. VK	-	Nachweis im Bereich des FFH-Gebietes DE 2138-302, jedoch keine bekannten Nachweise im Untersuchungsraum. Art besiedelt fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebieten. Diese sind nicht vom Vorhaben betroffen.
Erläuterungen: s. Tabelle 1							

3.2.6 Käfer

Die Aussagen zum potenziellen Vorkommen von Käfern beruhen auf einer Lebensraumpotenzialabschätzung unter Berücksichtigung des nationalen Berichtes gemäß FFH-Richtlinie (BfN 2013). Weiterhin wurden die Geodaten des LUNG MV auf Nachweise des Eremiten ab dem Jahr 2000 ausgewertet.

³ Bis 2001 kein Nachweis der Art in Mecklenburg-Vorpommern.

Tabelle 5: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Käfer

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	EHZ MV	Vorkommen UR	Relevante Art	Begründung für Relevanz/Ausschlussgründe
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U2	-	-	Kein Nachweis gemäß BfN (2013)
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	U1	-	-	Kein Nachweis gemäß BfN (2013)
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	U2	-	-	Kein Nachweis gemäß BfN (2013)
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	4	U1	-	-	Kein Nachweis gemäß BfN (2013)
Erläuterungen: s. Tabelle 1							

3.2.7 Tag- und Nachtfalter

Die nachfolgenden Ausführungen für die Artengruppe der Tag- und Nachtfalter basieren auf den Daten des BfN (2013) und auf die Auswertung faunistischer Daten des LUNG MV.

Tabelle 6: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Schmetterlinge

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	EHZ MV	Vorkommen UR	Relevante Art	Begründung für Relevanz/Ausschlussgründe
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	2	FV	-	-	Kein Nachweis gemäß BfN (2013)
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	0	U2	-	-	Art ist in Mecklenburg-Vorpommern ausgestorben.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	4	XX	Pot. VK	-	Nachweis für das MTB 1939-1; jedoch keine ausreichend großen Bestände der relevanten Futterpflanzen Nachtkerze und Weidenröschen im Wirkungsbereich des Vorhabens.
Erläuterungen: s. Tabelle 1							

3.2.8 Weichtiere

Nachweise für das Vorkommen von relevanten Mollusken liegen insbesondere für die Bereiche der Kösterbeck und der Carbak vor. Die ehemals bekannten Vorkommen der Bachmuschel (*Unio crassus*, RL D 1, RL MV 1) im NSG „Kösterbeck“ (ca. 1,5 km östlich der Bahnstrecke) wurden im Managementplan als „erloschen“ eingeschätzt. Weitere Vorkommen von Anhang-IV-Arten sind für den Untersuchungsraum nicht bekannt. Eingriffe in Flüsse Kösterbeck und Carbak sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

3.3 Relevanzprüfung für die europäischen Vogelarten

Die Erhebungen zum Brutvogelbestand erfolgten nach der Methode der Revierkartierung von SÜDBECK et al. (2005) mit vier flächendeckenden Begehungen am Tag und einer nächtlichen Begehung. Die nächtlichen Begehungen wurden in Teilabschnitten an mehreren Terminen im Mai und Juni 2014 jeweils bis max. 01.30 Uhr vorgenommen, die zusammengefasst eine flächendeckende Komplettkartierung ergaben.

07., 10., 11.04.2014 Kartiertermin 1 Brutvögel tags

02., 03., 04.05.2014 Kartiertermin 2 Brutvögel tags

23., 24., 26.05. & 01.06.2014 Kartiertermin 3 Brutvögel *tags*
26., 30.; 31.05. & 01.06.2014 Kartiertermin Brutvögel *nachts*
18.; 19., 21.06.2014 Kartiertermin 4 Brutvögel *tags*

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 67 Brutvogelarten nachgewiesen (vgl. Tabelle).

Als Gastvögel traten im Untersuchungsraum folgende Arten auf: Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*). Diese Arten werden mit Ausnahme des Rotmilans (erhöhte Kollisionsgefährdung durch Bahnverkehr) nachfolgend nicht weitergehend betrachtet.

Ergänzend zu den Ergebnissen der Brutvogelkartierung werden folgende Arten berücksichtigt, für die im Kartenportal des LUNG Nachweise auf MTB-Q-Ebene bestehen:

- Wiesenweihe (*Circus pygargus*) – MTB-Q 1939-3
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – MTB-Q 1939-3
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) – MTB-Q 1938-3 (angrenzendes MTB)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*) – MTB-Q 1939-1
- Kranich (*Grus grus*) – MTB-Q 1939-3

Zu diesen Arten wurde zusätzlich die Untere Naturschutzbehörde angefragt, ob Hinweise auf Horststandorte innerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens bestehen.

Tabelle 7: Auswahl der relevanten Vögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	Anzahl Reviere	Relevante Art	Begründung Relevanz, Ausschlussgründe
Vögel der Offenlandbiotope (Freiflächenbrüter)						
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	9	-	Art mit Fluchtdistanz von ca. 40 m; Brutnachweise erfolgten in einer Entfernung von >40 m zu den Eingriffsbereichen.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	18	-	Zahlreiche Nachweise im Bereich der an die Bahnstrecke angrenzenden Feldflur; Abstand der Brutnachweise zum Eingriffsbereich übersteigt die artspezifische Fluchtdistanz.
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	2	17	*	Zahlreiche Nachweise entlang der Bahnstrecke; mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 4 Nachweisen
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	V	3	-	Abstand der nachgewiesenen Brutstandorte zum Bauvorhaben übersteigt artspezifische Fluchtdistanz
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	2	-	2 Nachweise außerhalb des 100 m Untersuchungsraums des Vorhabens; vorhabenbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	1	1	-	Nachweis im SPA-Gebiet, lt. Aussage der Unteren Naturschutzbehörde ist kein Horststandort vom Vorhaben betroffen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	Anzahl Reviere	Relevante Art	Begründung Relevanz, Ausschlussgründe
Vögel der offenen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen						
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	14	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 3 Nachweisen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	43	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 13 Nachweisen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	32	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 10 Nachweisen
Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	46	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 5 Nachweisen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	40	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 10 Nachweisen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	-	21	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 2 Nachweisen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	3	-	Nachweise weisen einen Abstand zum Bauvorhaben auf der die art-spezifische Fluchtdistanz übersteigt.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	60	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 17 Nachweisen
GrauParammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	V	1	-	Nachweis bei Kessin befindet sich in ca. 100 m Entfernung zum Vorhaben, das sich hier auf die unmittelbare Bahntrasse beschränkt.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	-	2	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 1 Nachweis, mögliche Betroffenheit von Wirtsvögeln
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	-	-	2	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 2 Nachweisen.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	21	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 7 Nachweisen
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-	1	-	Nachweis östlich des Kreuzungsbauwerkes bei Brinckmansdorf; Abstand zum Vorhaben > 200 m
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	3	-	13	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 7 Nachweisen
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	-	-	5	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 1 Nachweis
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	13	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 4 Nachweisen
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	2	-	Beide Nachweise in der Carbakniederung weisen einen Abstand von mehr als 75 m zum Vorhaben auf (Fluchtdistanz beträgt ca. 50 m)
Vögel im Wald-Offenlandkomplex (Wald, Waldrand, sekundäre Waldstandorte wie Gärten, Parks)						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	144	*	23 Nachweise in einer Entfernung von <10 m zum Baubereich
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	3	1	-	Brutstandort befindet sich östlich der Bahnstrecke, südlich der L 39; Abstand zum Bauvorhaben >80 m
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	1	-	Brutrevier liegt im Siedlungsbereich von Rostock-Brinckmandsdorf, in >80 m Entfernung zum Vorhaben
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	54	*	5 Nachweise im bzw. am Rand des Eingriffsbereiches
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	66	*	5 Nachweise im bzw. am Rand des Eingriffsbereiches
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	6	*	1 Nachweis in der Nähe des Eingriffsbereiches

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	Anzahl Reviere	Relevante Art	Begründung Relevanz, Ausschlussgründe
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	9	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 3 Nachweisen
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	30	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 8 Nachweisen
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	-	7	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 1 Nachweis
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	24	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 6 Nachweisen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	1	-	1 Nachweis in 100 m Entfernung zum Bauvorhaben; vorhabenbedingte Beeinträchtigung ist auszuschließen
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	1	-	1 Nachweis in >200 m Entfernung zum Bauvorhaben; Beeinträchtigung ist auszuschließen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	33	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 3 Nachweisen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	39	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 10 Nachweisen
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	9	-	Nachweise weisen einen Abstand von > 10 m zu den Eingriffsbereichen auf; Beeinträchtigung kann daher weitgehend ausgeschlossen werden
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	60	*	5 Nachweise im bzw. am unmittelbaren Rand des Eingriffsbereiches
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	1	-	Horststandort befindet sich in einer Entfernung von >150 m zum Baubereich; eine bau- oder betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die bestehende Bahnstrecke auszuschließen.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	105	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 15 Nachweisen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	17	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 5 Nachweisen
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	-	2	-	2 Nachweise im Vorwald nördlich des Kreuzungsbauwerkes bei Brinckmansdorf; Abstand zum Vorhaben überschreitet artspezifische Fluchtdistanz
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	20	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 7 Nachweisen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	52	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 4 Nachweisen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	1	*	Horststandort befindet sich außerhalb des 300-m-Korridors; jedoch mögliche Betroffenheit durch Vogelschlag
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	4	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 1 Nachweis
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	41	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 17 Nachweisen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	19	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 3 Nachweisen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	Anzahl Reviere	Relevante Art	Begründung Relevanz, Ausschlussgründe
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	2	-	Abstand der nachgewiesenen Brutstandorte zum Bauvorhaben übersteigt artspezifische Fluchtdistanz
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	81	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 17 Nachweisen
Vögel der Wälder (strenger an Wald gebundene Arten)						
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	3	6	-	Abstand der Nachweise zum Baubereich übersteigt artspezifische Fluchtdistanz
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	-	1	-	Nachweis zwischen Bahnstrecke und Neubrandenburger Straße, Abstand zum Baubereich >100 m
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	4	-	Brutvogel in den Siedlungsbereichen entlang der Bahnstrecke; Abstand der Nachweise zum Bauvorhaben übersteigt artspezifische Fluchtdistanz
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	V	2	-	Brutvogel in der Kösterbeckniederung sowie nordwestlich des Kreuzungsbauwerkes bei Brinckmandorf; Abstand zum Bauvorhaben >150 m
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	33	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 4 Nachweisen
Vögel der Sekundärstandorte						
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	6	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit eines Nachweises
Vögel der Siedlungen (Kulturfolger, ubiquäre Arten)						
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	4	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 2 Nachweisen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	10	-	Keine Betroffenheit möglicher Brutstandorte durch das Bauvorhaben; kein Rückbau von Gebäuden (Gebäudebrüter), bestehende Störwirkungen durch Siedlung und Bahnverkehr bei geringer Fluchtdistanz der Art (< 10-15 m)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	42	-	Keine Betroffenheit möglicher Brutstandorte durch das Bauvorhaben; kein Rückbau von Gebäuden, bestehende Störwirkungen durch Siedlung und Bahnverkehr bei geringer Fluchtdistanz der Art (< 5 m)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	1	-	Neststandort im Bereich des Kreuzungsbauwerkes mit der Bahnstrecke 6929; dieses wird im Zuge der Bauarbeiten nicht verändert
Vögel der Feuchtgebiete und Gewässer						
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	2	-	Nachweise der Art befinden sich in einer Entfernung von >50 m zum Eingriffsbereich.
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	-	0	-	Bekannter Horststandort im SPA-Gebiet befindet sich östlich der Warnow, keine Überschneidung von Horstschutzzone und Vorhaben
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	0	-	Brutreviere befinden sich in der Warnowniederung außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	Anzahl Reviere	Relevante Art	Begründung Relevanz, Ausschlussgründe
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	V	5	*	Drei Nachweise in einer Entfernung von <30 m, Beeinträchtigung durch Störung kann nicht ausgeschlossen werden
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	-	2	*	Ein Nachweis in einer geringen Entfernung zum Eingriffsbereich. Beeinträchtigung durch Störung kann nicht ausgeschlossen werden.
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	1	-	Horststandort befindet sich bei Reez; Abstand zur Strecke 6448 beträgt mindestens 4,5 km; Strecke wird nicht von wichtigen Wild-Wanderrouen gequert, so dass kein erhöhtes Aas-Aufkommen zu erwarten ist.
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	2	*	Ein Nachweis in einer geringen Entfernung zum Eingriffsbereich. Beeinträchtigung durch Störung kann nicht ausgeschlossen werden
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	14	-	Mehrere Nachweise entlang der Bahnstrecke; Abstand der Nachweise zum Bauvorhaben übersteigt artspezifische Fluchtdistanz
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	41	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 8 Nachweisen
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	V	2	-	2 Nachweise in der Kösterbeckniederung, außerhalb des 100-m-Korridors des Vorhabens
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	-	1	-	1 Nachweis in der Kösterckniederung, in >180 m Entfernung zum Bauvorhaben
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	2	1	-	1 Horststandort im Gutspark von Hohen Schwarfs; Eingrünung der Strecke bleibt wie im Bestand erhalten, so dass keine Zunahme des Kollisionsrisikos zu befürchten ist.
Erläuterungen: D, MV Gefährdungsgrad der Arten nach Roter Liste Deutschland (D) und Mecklenburg-Vorpommern (MV): 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet; V – Art der Vorwarnliste * - relevante Art, die von Projektwirkungen betroffen sein können						

4 Darlegung der Beeinträchtigungen bzw. Störungen i.S.d. § 44 BNatSchG

4.1 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezogen auf das Bauvorhaben Gleiserneuerung Kavelstorf-Seehafen

Im Hinblick auf das Bauvorhaben können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch folgende Projektwirkungen hervorgerufen werden:

Tiere

- Tierkollisionen/ Individuenverluste – bau- und betriebsbedingt
Verletzung oder Tötung der streng geschützten Tierarten durch den Bau aufgrund von Abgraben, Verschütten, Überrollen durch Baufahrzeuge oder Kollisionen beim Bau
Betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos infolge der Anhebung der Geschwindigkeit von 80 km/h auf 120 km/h

- Verlust durch Flächeninanspruchnahme - bau- und anlagenbedingt
 Beschädigung oder Zerstörung der Lebensstätten von besonders und streng geschützten Tierarten
- Störung bzw. Beunruhigung der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten an ihren Lebensstätten (baubedingte Beeinträchtigung durch Schallemissionen, Erschütterungen, optische Reize)

4.2 Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Beschreibung s. LBP, Kapitel 5.2) zu diskutieren.

- 004_V Schutz von Einzelbäumen und Gehölzen
- 006_V Rekultivierung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen
- 007_VA Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraum
- 008_VA Vorgezogene Baufeldfreimachung
- 009_VA Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten
- 010_VA Ökologische Fällbegleitung (Fledermäuse, Höhlenbrüter)
- 011_VA Kontrolle der zu erneuernden Durchlässe auf Vorkommen von Fledermäusen
- 012_VA Verminderung baubedingter Lichtemissionen
- 013_VA Anlage von Ausstieghilfen
- 014_VA Vermeidungsmaßnahme Reptilien
- 015_VA Vermeidungsmaßnahme Amphibien
- 016_VA Abfangen von Zauneidechsen aus dem Baufeld

4.3 Ermittlung der Verbotstatbestände für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Säugetiere

4.3.1.1 Großsäuger

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die streng geschützten Großsäuger dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 8: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Großsäuger

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von streng geschützten Tierarten	Erhebliche Störung von streng geschützten Tierarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Tierarten
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	3	-	-	-
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	2	-	-	-

Biber (<i>Castor fiber</i>)
Bestand
<u>Kurzbeschreibung Autökologie</u>

Biber (*Castor fiber*)

Der Biber ist das größte eurasische Nagetier. Biber leben monogam. Die Geschlechtsreife tritt im Alter von 2–3 Jahren ein. Die Paarung erfolgt immer im, z.T. unter Wasser im Zeitraum von Januar bis März. Es gibt einen Wurf jährlich.

Die Hauptaktivitätszeit liegt in den Abend-, Nacht- und Morgenstunden. Doch gibt es dabei jahreszeitlich bedingte Schwankungen. Die Tiere besetzen feste Reviere, in der Regel im Familienverband, die je nach Ausstattung 1–5 km Ausdehnung entlang der Gewässerufer haben. Dort wird ein etwa 20 m (max. bis 300 m) breiter Uferstreifen genutzt. Neue Siedlungsräume werden durch die Reviere suchenden subadulten Biber erschlossen. Dazu wandern die in der Regel schon verpaarten Jungbiber im Mittel 25 km (in Ausnahmefällen bis über 100 km) weit und gründen dort ein gemeinsames Revier. Die Wanderung erfolgt meist entlang der Gewässer. Biber können aber auch neue Wohngewässer über Land und über Wasserscheiden hinweg erreichen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Biber besiedelt die Kösterbeck, die bei Bahn-km 5,791 von der Bahnstrecke gequert wird. Weiterhin ist die Warnowniederung als Habitat der Art hervorzuheben. Hinweise zu Vorkommen von Biberbauten liegen nicht vor. Die Bahntrasse quert die Kösterbeck mittels eines Kreuzungsbauwerkes mit hohem, breitem Damm.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Biber wird die folgende Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt:

- Verminderung baubedingter Lichtemissionen (012_VA).

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der dämmerungs- und nachtaktive Biber nutzt die von der Bahntrasse gequerte Kösterbeck als Lebensraum und Wanderkorridor. Die Kösterbeckbrücke wird im Rahmen des Vorhabens nicht verändert. Die Bauarbeiten im Lebensraum der Art beschränken sich auf den vorhandenen Bahndamm.

Die Kösterbeckbrücke weist aktuell eine einseitige Berme auf, so dass der Bahndamm von den Tieren nur im Notfall oberirdisch überwunden werden muss. Eine bau- und betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist hierbei nicht zu prognostizieren, da die Bahnstrecke querende Tiere bereits jetzt kaum in der Lage sind, den herannahenden Zügen auszuweichen.

Eine Verletzung des Tötungsverbotes besteht damit nicht.

Prognose des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche baubedingte Störungen des dämmerungs- und nachtaktiven Bibers werden durch die Maßnahme zur Verminderung baubedingter Lichtemissionen (012_VA) wirksam vermieden.

Baubedingte Lärmemissionen dürften vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die die Kösterbeck querende Landesstraße sowie die nahe Bundesautobahn nicht relevant sein.

Eine relevante Veränderung betriebsbedingter Emissionen ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu prognostizieren.

Biber (*Castor fiber*)

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt kein unmittelbarer Eingriff in Biberlebensräume. Die Kösterbeckbrücke wird baulich nicht verändert. Für die weiteren Gewässer des Untersuchungsraums sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers bekannt.

Fazit:

Für den Biber besteht kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Bestand

Kurzbeschreibung Autökologie

Der Fischotter gehört zu den dämmerungs- und nachtaktiven Bewohnern semiaquatischer Lebensräume. Otter beanspruchen ausgedehnte Reviere, deren Größe erheblichen Schwankungen unterliegen kann. Die Weibchen besiedeln ein Revier von 5–7 Kilometer Ausdehnung innerhalb größerer Reviere der Männchen. Dabei werden in der Regel ein bis zu 100 Meter breiter Uferstreifen sowie angrenzende Erlenbüsche, Hochstaudenfluren und Röhrichte genutzt. Auch bis zu 10 Kilometer lange Wanderungen über Land sind bekannt.

Aktivitätszentren innerhalb des Lebensraumes unterliegen saisonalen, sexuellen und sozialen Einflüssen. Während der Jungenaufzucht bleiben die Weibchen mit den Jungen meist über längere Zeit an einem Ort. Da der Fischotter keine feste Paarungszeit hat, können Jungtiere über das gesamte Jahr angetroffen werden.

Fischotter sind Generalisten, d. h. sie nutzen das gesamte Nahrungsspektrum ihres Lebensraumes. Die Nahrungszusammensetzung ist abhängig von der Ausstattung des Lebensraumes und weist zudem jahreszeitliche Unterschiede auf, so dass der jeweilige Anteil der Beutetiergruppen Fische, Krebse, Amphibien, Vögel, Säugetiere und Insekten an der Nahrung variiert. Der Otter ist ein Stöberjäger, der vor allem die Uferpartien absucht. Kleine Beutetiere werden im Wasser, große an Land verzehrt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Fischotter nutzt die Flüsse Kösterbeck und Warnow als Lebensraum und Wanderkorridor. Die Carbäk wird im GLRP als potenzieller Ausbreitungskorridor benannt. Aktuelle Vorkommen sind jedoch nicht bekannt.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Fischotter wird die folgende Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt:

- Verminderung baubedingter Lichtemissionen (012_VA).

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der dämmerungs- und nachtaktive Fischotter nutzt die von der Bahntrasse gequerte Kösterbeck als Lebensraum und Wanderkorridor. Die Kösterbeckbrücke wird im Rahmen des Vorhabens nicht verändert. Die Bauarbeiten im Lebensraum der Art beschränken sich auf den vorhandenen Bahndamm.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Die Kösterbeckbrücke weist aktuell eine einseitige Berme auf, so dass der Bahndamm von den Tieren nur im Notfall oberirdisch überwunden werden muss. Eine bau- und betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist hierbei nicht zu prognostizieren, da einzelne, die Bahnstrecke querende Tiere bereits jetzt kaum in der Lage sind, den herannahenden Zügen auszuweichen.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen des dämmerungs- und nachtaktiven Fischotters werden durch die Maßnahme zur Verminderung baubedingter Lichtemissionen (012_VA) wirksam vermieden.

Baubedingte Lärmemissionen dürften vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die die Kösterbeck querende Landesstraße sowie die nahe Bundesautobahn nicht relevant sein.

Eine relevante Veränderung betriebsbedingter Emissionen ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu prognostizieren.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Einflussbereich des Vorhabens bestehen bisher keine Nachweise von Fischotterbauen. Auch kann ausgeschlossen werden, dass die Querungsbereiche der Fließgewässer essenzielle Nahrungshabitate darstellen. Störungen in diesem Bereich führen daher nicht zu einer Entwertung der außerhalb des Eingriffs- und Wirkungsbereiches des Vorhabens gelegenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fazit:

Für den Fischotter besteht kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.3.1.2 Fledermäuse

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die streng geschützten Fledermäuse dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 9: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von streng geschützten Tierarten	Erhebliche Störung von streng geschützten Tierarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Tierarten
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	-	-	-
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	-	-	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	4	-	-	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	-	-	-
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	4	-	-	-

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Bestand

**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Kurzbeschreibung Autökologie⁴

Die **Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Die individuellen Aktionsräume sind 100 bis 600 Hektar groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 Metern um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10 bis 30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Bevorzugt werden frostfreie Quartiere mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und einer Temperatur zwischen 2 bis 8 °C. Fransenfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu. Die Winterquartiere werden von Ende Oktober bis Mitte Dezember bezogen und bis Anfang April wieder verlassen.

Der **Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*)** bewohnt reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Quartiere werden vor allem in Bäumen bezogen; selten werden auch Gebäude genutzt. Wochenstuben nutzen mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die Tiere täglich wechseln. Der Große Abendsegler nutzt mehrere Jagdgebiete in einer Nacht, die in einer Entfernung von bis zu 10 km zu den Wochenstubenquartieren liegen können. Er jagt über weite Distanzen und fängt seine Beute im freien Raum in schnellem Flug. Zum Nahrungsspektrum gehören große Käfer, Schmetterlinge, Eintagsfliegen und kleinere, fliegende Insekten.

Die **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)** lebt in reich strukturierten Wäldern; zur Zugzeit kann man die Art auch in Siedlungen beobachten. Quartiere werden vorwiegend in Bäumen bezogen. Daneben werden Fledermaus- und Vogelkästen sowie Gebäude genutzt. Hier bieten Holzverkleidungen und Dehnungsfugen geeignete Strukturen. Die Rauhautfledermaus zählt zu den weitziehenden Arten. Der Großteil der Tiere verlässt Mecklenburg-Vorpommern während der Winterzeit. Die Jagdgebiete der Rauhautfledermaus können sowohl in unmittelbarer Umgebung ihrer Quartiere, als auch in bis zu 6,5 km Entfernung liegen. Oftmals fliegt sie zur Jagd die gleichen Strecken mehrfach hin und her. Ihre Nahrung besteht hauptsächlich aus Zweiflüglern wie Stech- und Zuckmücken. Daher besitzen vor allem Waldgebiete mit Gewässern bzw. Feuchtgebiete, wie Schilfflächen und Feuchtwiesen, eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet.

Die **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)** gilt bezüglich ihrer Lebensräume als relativ anspruchslos und kommt sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen vor. Als typischer Kulturfolger nutzt die Art jegliche Art von Spalträumen vorzugsweise an Gebäuden. Daneben werden auch Felsspalten und Spalten an Bäumen (z.B. Hohlräume hinter der Rinde) genutzt. Im Winter werden zudem auch Keller, Höhlen und Tunnel bewohnt. Bezüglich ihrer Wochenstuben sind Zwergfledermäuse wenig quartiertreu. Zum Teil wurden Umzüge gesamter Wochenstubenverbände in einem Turnus von 12 Tagen beobachtet. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum umfassen selten mehr als 20 km. Die Zwergfledermaus ernährt sich überwiegend von kleinen Insekten, vor allem Mücken. Als Jagdgebiete nutzt sie nahezu alle Landschaften, die einen Bezug zu Gewässern, Busch- und Baumbeständen aufweisen.

⁴ Die Angaben zur Autökologie und zur Verbreitung basieren auf: <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>, http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm sowie http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-fledermaeuse.html (letzter Zugriff 26.11.2018)

**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

ständen aufweisen.

Das **Braune Langohr (*Plecotus auritus*)** bewohnt vor allem Waldgebiete aller Art, wobei auch Einzelbäume in Parks und Gartenanlagen als Jagdgebiete genutzt werden. Im Sommer werden sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere genutzt. Hierbei bieten sowohl Höhlen als auch Spalten geeignete Strukturen für die Art. Vor allem die Weibchen des Braunen Langohrs gelten als sehr ortstreu. Saisonale Wanderungen (zw. Sommer- und Winterquartier) übersteigen kaum 30 km.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Für die Fledermausarten Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr bestehen im Bereich der vom Vorhaben betroffenen MTB-Q 1839-3, 1939-1, 1939-3 Nachweise. Potenzielle Jagdhabitats sowie Verbindungskorridore sind für den Bereich der Bahntrasse mit ihren angrenzenden Gehölzbeständen, Ruderal- und Freiflächen zu unterstellen. Weitere wichtige Habitats befinden sich im Bereich der angrenzenden bzw. querenden Feuchtgebiete und Waldinseln.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die relevanten Arten der Fledermäuse werden folgende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Ökologische Fällbegleitung (010_VA)
- Kontrolle der zu erneuernden Durchlässe auf Vorkommen von Fledermäusen (011_VA)
- Verminderung baubedingter Lichtemissionen (012_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich besteht das Risiko einer Tötung von Fledermäusen durch direkte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich zu fällender Altbäume und zu erneuernder Durchlässe.

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Fledermäusen in Altbäumen werden die Baumfällungen von einem Fledermausexperten begleitet (Maßnahme 010_VA). Sollten bei der Kontrolle der zu fällenden Bäume Nachweise von Fledermäusen erfolgen, wird das weitere Vorgehen mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Rostock bzw. Hansestadt Rostock) abgestimmt. Beeinträchtigungen von Fledermaus-Vorkommen in zu fällenden Bäumen können z. B. durch eine segmentweise Fällung vermieden werden.

Die Rohr- und Plattendurchlässe, die im Rahmen des Vorhabens erneuert werden sollen, werden vor Beginn der Bauarbeiten ebenfalls durch einen Fledermausexperten untersucht. Die Untersuchung sollte hierbei zur Vermeidung baubedingter Tötungen kurz vor Abriss der entsprechenden Bauwerke erfolgen. Auch hier ist bei entsprechenden Funden die genaue Vorgehensweise mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist vor dem Hintergrund der aktuell maximal zulässigen Geschwindigkeit von 80 km/h nicht zu prognostizieren. Neben der fehlenden Möglichkeit, herannahenden Zügen auszuweichen, entwickeln bereits diese Züge einen entsprechenden Sog, der ebenfalls Tierverluste nach sich ziehen kann. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Eingrünung der Bahnstrecke im Rahmen des Vorhabens nicht vollständig entfernt wird, so dass entsprechende, kollisionsmindernde Überflughilfen auch zukünftig vorhanden sind.

**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Prognose des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch baubedingte Lärm- und Lichtemissionen, durch den Verlust von Leitstrukturen und durch direkte Eingriffe in genutzte Quartiere erfolgen.

Zu den Arten, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Lichtemissionen aufweisen, gehören die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Arten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). Es handelt sich bei diesen Arten um Waldarten. Wälder sind nur punktuell vom Vorhaben betroffen. Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme zur Konzentration der Baufeldbeleuchtung können Störungen von Fledermäusen durch baubedingte Lichtemissionen zudem minimiert werden.

Eine hohe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Lärmemissionen ist für das Braune Langohr typisch. Bei ihm können vermehrte Lärmemissionen zu einer Verringerung des Jagderfolges führen. Da der Wirkungsbereich des Vorhabens durch die nahen sowie querenden Verkehrsstrassen bereits einer erheblichen Vorbelastung unterliegt, ist nicht davon auszugehen, dass bau- oder betriebsbedingt Lärmintensitäten erreicht werden, die zu einer weiteren negativen Beeinflussung des Jagderfolges des Braunen Langohrs führen.

Ein Eingriff in die bahnbegleitenden Gehölzstrukturen (ggf. Leitlinien für Fledermäuse) erfolgt nur randlich bzw. punktuell. Grundsätzlich bleibt die Eingrünung der Strecke bestehen. Wegebegleitende Gehölzbestände werden durch geeignete Maßnahmen zum Gehölzschutz erhalten.

Eingriffe in genutzte Fledermausquartiere werden durch die geplante ökologische Fällbegleitung bzw. die vorherige Kontrolle der abzureißenden Durchlässe ausgeschlossen.

Insgesamt ist eine erhebliche Störung von Fledermäusen auszuschließen.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zur Vermeidung direkter Eingriffe in genutzte Fledermausquartiere werden die Baumfällungen durch einen Fledermausexperten begleitet. Für jedes verlorengelassene Fledermausquartier wird eingriffsnah Ersatz geschaffen. Damit bleibt die Funktion vom Vorhaben betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine Verletzung des Schädigungsverbotes liegt nicht vor.

Gleiches gilt für die zu erneuernden Durchlässe. Auch hier werden zur Vermeidung einer Verletzung des Schädigungsverbotes eingriffsnah geeignete Fledermauskästen angebracht, um die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren.

Eine Entwertung von Fledermausquartieren durch den Verlust essenzieller Nahrungshabitats entlang der Bahnstrecke ist nicht zu konstatieren.

Fazit:

Insgesamt besteht für die Arten Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.3.2 Reptilien

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die streng geschützte Zauneidechse dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 10: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von streng geschützten Tierarten	Erhebliche Störung von streng geschützten Tierarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Tierarten
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	2	x	-	x

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Bestand

Kurzbeschreibung Autökologie

Die Zauneidechse besiedelt offene, wärmebegünstigte Habitate auf trockenem Substrat mit kleinräumiger Mosaikstruktur. Typisch sind Lebensräume mit reich strukturierter und dichter, aber nicht vollständig geschlossener Krautschicht, die eine mittlere Vegetationshöhe aufweist. Häufig werden halboffene Landschaftsräume sowie Grenzbereiche zu Gehölzen oder Wäldern besiedelt, die Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten. Wichtig sind für die Zauneidechse Kleinstrukturen, wie Totholz und Altgrasbestände als Sonnplätze sowie trockene Erdspalten, Nagerbauten oder vermoderte Baumstubben als Nachtverstecke und Überwinterungsquartiere. Es müssen zudem unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen in lockerem, grabbarem Substrat vorhanden sein. Entscheidend ist das Vorhandensein der unterschiedlichen Mikrohabitate in einem Mosaik (BLANKE 2010).

Die Aktivitätsphase der Zauneidechsen erstreckt sich je nach Witterung zwischen März/Anfang April und Anfang/Ende September, wobei ein Großteil der Schlüpflinge noch bis Mitte Oktober aktiv ist. Die Paarungszeit der Zauneidechsen beginnt meist gegen Ende April/Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt überwiegend im Verlauf des Juni oder Anfang Juli. Die Jungtiere schlüpfen nach etwa 53-73 Tagen.⁵

Die Zauneidechse kommt in Deutschland flächendeckend vor (BfN 2013). Diese Aussage trifft auch auf Mecklenburg-Vorpommern zu, jedoch ist hier überwiegend von einer geringen Besiedlungsdichte auszugehen. Die Zauneidechse ist in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet. In Deutschland wird sie auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Im Rahmen der Bestandskartierung (GRÜNSPEKTRUM 2014) wurde die Zauneidechse an 44 Punkten innerhalb des Untersuchungsraums (25 m beiderseits der Bahntrasse 6448) nachgewiesen. Hierbei gelangen sowohl Nachweise von adulten Tieren als auch Nachweise von juvenilen Tieren.

Folgende Streckenabschnitte wurden als Habitate ausgewiesen

- Bahn-km 0,76- 1,98 (2 adulte, 4 juvenile Tiere)
- Bahn-km 3,68- 4,45 (2 adulte/subadulte, 5 juvenile Tiere)
- Bahn-km 5,73- 6,61 (2 adulte/subadulte, 11 juvenile Tiere)
- Bahn-km 10,12-12,53 (7 adulte/subadulte, 3 juvenile Tiere)

Für die nicht untersuchten Bereiche (v.a. Zuwegungen) ist beim Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen ebenfalls von einem Vorkommen von Zauneidechsen auszugehen.

⁵ Vgl: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lacerta_agilis.pdf (letzter Zugriff: 21.02.2019)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Zauneidechse wird die folgende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Vermeidungsmaßnahme Reptilien (014_VA)
- Abfangen von Zauneidechsen aus dem Baufeld (016_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauarbeiten im Lebensraum der Zauneidechse entlang der Bahnstrecke 6448 ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen durch Abgraben, Überschütten oder Überrollen möglich. Diese Gefahr besteht sowohl während der Winterruhe (Abgraben, Überschütten) als auch während der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere einschließlich der Fortpflanzungszeit (Eingriff in Gelege, Überrollen).

Zur Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen werden im Bereich der Reproduktionshabitate der Art geeignete Leitzäune am Rand des Baufeldes aufgestellt (014_VA) und das Baufeld freigefangen (016_VA). Die Zäune dienen als Einwanderungsschutz und sollen helfen, Tierkollisionen zu vermeiden.

Ein Abfangen ist zudem für jene Bereiche vorgesehen, in denen Einzeltiere im Rahmen der Kartierung erfasst wurden. In diesen Bereichen stehen angrenzend an den Baubereich überwiegend keine geeigneten Zauneidechsen-Lebensräume zur Verfügung, so dass eine Umsiedlung von Tieren erfolgen muss. Hierfür wird rechtzeitig vor Baubeginn bei Kessin ein geeignetes Ersatzhabitat hergerichtet.

Um eine Überwinterung von Zauneidechsen im Bereich des Baufeldes zu vermeiden, muss das Stellen der Zäune und das Abfangen der Tiere bereits im August und September vor Baubeginn durchgeführt werden. Sollte sich der geplante Baubeginn verschieben, ist ggf. auch ein Abfangen im April und Mai möglich.

Da davon auszugehen ist, dass die Zauneidechse entlang der gesamten Bahnstrecke punktuell vorkommt und durch das Freifangen und Abzäunen der Reproduktionsbereiche/ Nachweisbereiche lediglich eine Minimierung der baubedingten Tötungen erreicht werden kann, wird eine Verletzung des Tötungsverbotes unterstellt.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Zauneidechsen durch Erschütterungen und optische Reize sind aufgrund der Vorbelastung der Habitate entlang der Bahnstrecke als nachrangig einzuschätzen.

Eine Verletzung des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann daher weitgehend ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt ein bauzeitlicher Verlust von Teillebensräumen der Zauneidechse entlang der Bahnstrecke 6448, im Bereich des freien Gleisplanums. Zur Vermeidung eines vollständigen temporären Lebensraumverlusts werden unbeeinträchtigte Ruderalflächen außerhalb des Baufeldes durch Mahd aufgewertet. Ggf. kann aufkommende Pioniervegetation heruntergeschnitten werden, um die Belichtungssituation zu verbessern.

Für einzelne Nachweispunkte – z.B. in Feuchtgebieten - lässt sich jedoch nicht sicherstellen, dass sich angrenzend an die Habitate im Bereich des freien Gleisplanums geeignete Flächen aufwerten lassen. Diese Tiere müssen ggf. auf eine Ersatzfläche umgesiedelt wer-

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

den. Da diese zwar an einer Bahnstrecke, jedoch außerhalb des Aktionsradius der Tiere gelegen ist, kann ein vollständiger Lebensraumverlust für diese Tiere nicht ausgeschlossen werden. Eine Verletzung des Schädigungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher gegeben.

Fazit:

Insgesamt sind für die Zauneidechse Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht sicher auszuschließen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG werden in Kapitel 5 dargelegt.

4.3.3 Amphibien

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die streng geschützten Amphibien dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 11: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Amphibien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von streng geschützten Tierarten	Erhebliche Störung von streng geschützten Tierarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Tierarten
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	-	-	-
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	2	-	-	-
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3	-	-	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	2	-	-	-
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	-	-	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	-	-	-
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	2	-	-	-

Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

Bestand

Kurzbeschreibung⁶

Rotbauchunken leben heute in offenen, sonnigen Agrarlandschaften sowie in Überschwemmungsbereichen von Flussauen. Ihre ursprünglichen Lebensräume finden sich in den großen Auwäldern des Tieflandes sowie in Flachwasserzonen größerer Tieflandseen. Sie benötigen als Laichgewässer und Sommerlebensraum gut besonnte, möglichst fischfreie, stehende Gewässer mit einem üppigen Bewuchs von Unterwasserpflanzen. Zumeist liegen die Gewässer in der offenen Agrarlandschaft. Deren Größe spielt eine untergeordnete Rolle, jedoch sollten ausgedehnte Flachwasserzonen mit offener Wasserfläche vorhanden sein. Vor allem in den Feuchtwäldern finden sie ihre Winterquartiere: frostsichere Ver-

⁶ Die Angaben zur Autökologie entstammen den Artensteckbriefen des LUNG MV (http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm) und des BfN (http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-amphibien.html), Besuch am 26.11.2018

Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

stecke unter Totholz oder Steinen, im Wurzelbereich von Bäumen oder in Kleinsäugerbauten, die mitunter größere Ansammlungen von Tieren beherbergen. Innerhalb MVs sind die größten Vorkommen im Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte zu vermuten sind.

Der **Laubfrosch** besiedelt bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem reichhaltigen Angebot geeigneter Laichgewässer. Diese sind idealerweise fischfrei, auf jeden Fall gut besonnt und weisen möglichst große Flachwasserzonen auf. Bevorzugte Sommerlebensräume sind u. a. Schilfgürtel, Gebüsche und Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen. Als Winterquartiere werden Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen und dergleichen genutzt. In MV ist der Laubfrosch nahezu flächendeckend vertreten.

Als Schwanzlurch ist der **Kammolch** an feuchte Lebensräume gebunden. Er bevorzugt größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern. Besonders beliebt sind bei Kammolchen fischfreie Gewässer mit reichem Unterwasserbewuchs. Während er im Wasser rund um die Uhr aktiv ist, zeichnet er sich an Land durch eine vorwiegend nachtaktive und heimliche Lebensweise aus. Ideale Verstecke bieten Totholz, Kleinsäugerbauten, Grasbulte oder das Wurzelwerk von Bäumen. Als Winterquartiere dienen frostfreie Orte wie Steinhaufen, altes Mauerwerk, Höhlen oder Keller. Einige Tiere leben auch ganzjährig im Wasser. In MV deckt sich das Verbreitungsmuster stark mit dem Vorkommen echter Sölle. Generell ist die Art jedoch in allen Naturräumen des Landes vorhanden. Der Vorkommensschwerpunkt in MV liegt im Rückland der Seenplatte. Entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte zeigt er eine weite, jedoch stellenweise lückenhafte Verbreitung.

Moorfroschhabitate zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände aus. Besiedelt werden dementsprechend vor allem Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Die Laichgewässer sind zum Teil meso- bis dystroph. Als Land- und Tagesverstecke nutzen die Moorfrösche gerne Binsen- und Grasbulten oder ähnliche vor Austrocknung schützende Strukturen. Die Überwinterung erfolgt zumeist in frostfreien Landverstecken, wobei ein Eingraben in lockere Substrate möglich ist. Moorfrösche bevorzugen dazu vor allem lichte, feuchte Wälder mit einer geringen Strauch-, aber artenreichen Krautschicht (Erlen- und Birkenbrüche, feuchte Laub- und Mischwälder). Daneben werden überwinternde Tiere auch in Dränrohren, in Kellern oder in Bunkern außerhalb von Gebäuden angetroffen. Jungtiere wandern oft weiter von den Laichgebieten weg (bis 1000 m) als die Adulten (bis 500 m). Zum Teil erfolgen jedoch auch Überwinterungen im Laichgewässer. Der Moorfrosch kommt in Ost- und Norddeutschland noch nahezu flächendeckend vor.

Der **Kleine Wasserfrosch** bevorzugt in Mitteleuropa pflanzenreiche Moorgewässer, kleinere, gut besonnte Wald-, Wiesen- und Feldweiher sowie Wiesengräben als Fortpflanzungsgewässer und Sommerlebensraum. Im Gegensatz zu den nahe verwandten Arten Teich- und Seefrosch weist der Kleine Wasserfrosch keine enge, ganzjährige Bindung an die Gewässer auf. So verlassen die Tiere bei der Nahrungssuche öfter das Gewässerumfeld. Auch werden regelmäßig Wanderungen über Land unternommen. Zur Überwinterung werden meist Wälder in der Nähe der Fortpflanzungsgewässer aufgesucht. Hier graben sich die Tiere mithilfe ihrer großen Fersenhöcker in den lockeren Boden ein oder sie überwintern unter Moos, Blättern und kleinen Ästen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Für die Artengruppe der Amphibien liegen keine flächendeckenden Informationen aus aktuellen Kartierungen vor. Es gelangen auch keine Zufallsnachweise von Tieren bei der Begehung des Baufeldes im Rahmen der Reptilienkartierung. Das zu erwartende Artenspektrum wurde daher aus den Informationen im LUNG-Kartenportal, den Daten der zuständigen Naturschutzbehörden sowie den Informationen im FFH-Managementplan abgeleitet.

Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

Mögliche Amphibienlebensräume befinden sich nördlich von Kavelstorf (ca. km 0,7-1,7), nördlich der A20 (ca. km 2,65-3,2), im Bereich der Kösterbeckniederung (ca. km 5,5-5,8), im Bereich eines Kleingewässers bei km 9,65 und in der Carbäkniederung (ca. km 10,4-10,7).

Für die Arten Rotbauchunke, Laubfrosch, Kammmolch, Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch bestehen im Kartenportal des LUNG Nachweise auf MTB/16-Ebene.

Die **Rotbauchunke** kommt entsprechend den Angaben im Managementplan für das FFH-Gebiet „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“ südöstlich der Kösterbeckbrücke vor. Weitere mögliche Vorkommen sind für das Kleingewässer östlich der Bahnstrecke bei Bahn-km 2,45 (Abstand ca. 100 m) nicht auszuschließen.

Vorkommen des **Laubfrosches** sind für die Carbäkniederung belegt. Ein weiterer, ggf. durch die Art besiedelter Feuchtbereich findet sich unmittelbar nördlich von Kavelstorf (ca. km 0,7-1,7). Die weiteren, in der Nähe der Bahntrasse vorhandenen Kleingewässer erfüllen die Ansprüche der Art nicht.

Vorkommen des **Kammmolches** sind für die Carbäkniederung bekannt. Weitere trassennahe Vorkommen sind im kleinen Feuchtgebiet bei Kavelstorf denkbar.

Der **Moorfrosch** kommt in der Carbäkniederung vor. Weitere Vorkommen sind im Feuchtgebiet nördlich von Kavelstorf denkbar. Der Wald zwischen Bahn-km 3,18 und 3,25 könnte ggf. einen Winterlebensraum der Art darstellen.

Geeignete Lebensräume des **Kleinen Wasserfrosches** befinden sich in den Feuchtgebieten bei Kavelstorf, im Feuchtwald zwischen Bahn-km 2,65 und 3,2, in der Kösterbeck- und in der Carbäkniederung.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Amphibien wird die folgende artspezifische Maßnahme berücksichtigt.

- Vermeidungsmaßnahme Amphibien (015_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da im Rahmen des Vorhabens keine direkten Eingriffe in geeignete Laichgewässer geplant sind und auch – nach derzeitigem Kenntnisstand – keine Eingriffe in geeignete Sommerlebensräume erfolgen, können Tötungen von Tieren v.a. während der Überwinterung oder während der Amphibienwanderung erfolgen.

Die Bahnböschungen der Bahnstrecke 6448 sind vorwiegend mit dichten Gehölzen bewachsen und können daher abschnittsweise Winterquartiere für Tiere darstellen, die Kleingewässer in der intensiv genutzten Agrarlandschaft besiedeln. Da im Rahmen des Vorhabens lediglich in die Böschungsoberkante (Dammbereich) bzw. der Böschungsfuß (Einschnittbereich) verändert wird, ist es als sehr unwahrscheinlich anzusehen, dass hierbei Tiere verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung eines umfangreichen Lebensraumverlustes im Bereich der vorhabenbedingt unbeeinträchtigten Böschungen wird daher auf ein großzügiges Abzäunen der Böschungen verzichtet.

In Bereichen, in denen Amphibienlebensräume (Feuchtgebiete) unmittelbar an das Baufeld/die Baustraßen grenzen, werden während der Bauzeit geeignete Leitzäune aufgestellt, die ein Einwandern von Tieren in das Baufeld vermeiden sollen. Sofern Wanderungen über die Bahnstrecke hinweg zu erwarten sind, werden diese Zäune während der Amphibienwanderung auf anwandernde Tiere kontrolliert, um Trennwirkungen zu vermindern.

Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

Auf diese Weise wird das Risiko baubedingter Tötungen wirksam minimiert. Eine Verletzung des Tötungsverbotens wird damit vermieden.

Prognose des Störungsverbotens (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen der Amphibien, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten, sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch den Zugbetrieb auszuschließen.

Allgemein weisen die relevanten Amphibien eine geringe Empfindlichkeit gegenüber nicht-stofflichen Störwirkungen des Vorhabens (Schall, Erschütterungen, optische Reize) auf.⁷

Stoffliche Wirkungen des Vorhabens (z.B. Schadstoff- oder Staubemissionen), die zu einer Beeinträchtigung von Amphibienhabitaten führen könnten, werden durch den Einsatz der besten verfügbaren Technik so weit wie möglich minimiert.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien in Anspruch genommen. Umfangreiche Flächeninanspruchnahmen von Feuchtgebieten sind mit der Gleiserneuerung einschließlich der Erneuerung der Durchlässe nicht verbunden. Die angrenzenden Bahnböschungen, die ggf. als Winterlebensraum von Bedeutung sein könnten, werden in den Feuchtbereichen nur wenig angepasst.

Durch die Konzentration des Vorhabens auf das bestehende Gleisplanum sowie durch Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen können zudem indirekte Wirkungen des Vorhabens auf angrenzende Amphibienlebensräume ausgeschlossen werden. Eine Verletzung des Schädigungsverbotes ist nicht zu prognostizieren.

Fazit:

Für die Arten Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) ist kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Bestand

Kurzbeschreibung⁸

Die **Knoblauchkröte** besiedelt als ursprünglicher Steppenbewohner bevorzugt offene Lebensräume mit lockeren, grabfähigen Böden. Diese findet sie als typischer Kulturfolger vorwiegend in landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Gebieten, Heidegebieten und Sandgruben. Zur Fortpflanzung wird ein breites Spektrum an Gewässern aufgesucht – vorausgesetzt, sie sind ausreichend besonnt und nährstoffreich. Wichtig ist auch ein ausgeprägter Sumpf- und Wasserpflanzenbewuchs zur Befestigung der Laichschnüre. Genutzt werden beispielsweise Weiher, Teiche, Sölle, Altarme, Druckwassertümpel oder Überschwemmungsflächen. Am Tage gräbt sich die Knoblauchkröte im Boden in einer Tiefe von

⁷ Einschätzung auf der Basis der Angaben auf der Seite <http://ffh-vp-info.de/> (letzter Zugriff: 26.11.2018).

⁸ Die Angaben zur Autökologie entstammen den Artensteckbriefen des LUNG MV (http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm) und des BfN (http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-amphibien.html), Besuch am 26.11.2018

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Wechselkröte (*Bufo viridis*)

10 bis 20 cm ein oder nutzt Spaltenverstecke. Den Winter verbringen die Tiere tief eingegraben im Boden.

Die **Wechselkröte** ist vor allem in der trocken-warmen und offenen Kulturlandschaft mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs beheimatet. Besiedelt werden dort Brachflächen, Felder und Abbaugelände, aber auch Industriebrachen und militärische Übungsplätze. Als ausgesprochene Pionierart kann die Art spontan neu entstandene Lebensräume annehmen. Das Spektrum genutzter Laichgewässer ist vergleichsweise groß, wobei wenig bewachsene, voll besonnte, flache und fischfreie Gewässer bevorzugt werden. Vielfach handelt es sich um Tümpel und Pfützen (Tiefe > 20 cm). Die Tagesverstecke finden sich meist auf offenen, unbeschatteten Flächen und liegen während der Fortpflanzungszeit meist in Gewässernähe unter Steinen, in Mauern, Erd- oder Felsspalten sowie Kleinsäugerbauten, wo manchmal ganze Gruppen von Kröten anzutreffen sind. In lockeren Böden können sich die Tiere auch eigene Höhlen graben, die dann über einen längeren Zeitraum genutzt werden. Als Winterquartier dienen ähnliche frostsichere Elemente im Boden.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Für die Arten Knoblauchkröte und Wechselkröte bestehen Nachweise auf MTB/16-Ebene. Aufgrund der leichteren Böden dürften die beiden Arten v.a. nördlich von Bahn-km 7,5 vorkommen, wo der für den Untersuchungsraum charakteristische Lehmboden eine Sandbedeckung aufweist. Geeignete Laichgewässer für beide Arten befinden sich v.a. im LSG Carbakniederung, nordwestlich von Rostock-Brinckmandorf. Auch das Feldsoll bei km 9,65 könnte besiedelt sein.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Amphibien wird die folgende artspezifische Maßnahme berücksichtigt.

- Vermeidungsmaßnahme Amphibien (015_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt kein Eingriff in geeignete Laichgewässer der Arten Knoblauchkröte und Wechselkröte. Um Tötungen im Umfeld geeigneter Laichgewässer zu vermeiden, wird am Rand des Feldsolls bei Bahn-km 9,65 bahnlinks ein geeigneter Amphibienleitzaun aufgestellt.

Überwinterungen von Einzeltieren im Bereich der Bahnböschungen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da die Böschungen jedoch überwiegend nicht verändert werden, ist das Tötungsrisiko sehr gering. Im Bereich der Carbakniederung nördlich von Bahn-km 10,4 werden Überwinterungen im Baubereich zusätzlich durch einen Reptilienleitzaun vermieden. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen der Amphibien, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Knoblauchkröte und Wechselkröte führen könnten, sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch den Zugbetrieb auszuschließen.

Allgemein weisen die relevanten Amphibien eine geringe Empfindlichkeit gegenüber nicht-stofflichen Störwirkungen des Vorhabens (Schall, Erschütterungen, optische Reize) auf.⁹

⁹ Einschätzung auf der Basis der Angaben auf der Seite <http://ffh-vp-info.de/> (letzter Zugriff: 26.11.2018).

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Stoffliche Wirkungen des Vorhabens (z.B. Schadstoff- oder Staubemissionen), die zu einer Beeinträchtigung von Amphibienhabitaten führen könnten, werden durch den Einsatz der besten verfügbaren Technik so weit wie möglich minimiert.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Knoblauchkröte und Wechselkröte in Anspruch genommen. Umfangreiche Veränderungen der bestehenden Bahnböschungen erfolgen nicht.

Durch die Konzentration des Vorhabens auf das bestehende Gleisplanum sowie durch Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen können zudem indirekte Wirkungen des Vorhabens auf angrenzende Amphibienlebensräume ausgeschlossen werden. Eine Verletzung des Schädigungsverbotes ist nicht zu prognostizieren.

Fazit:

Für Wechselkröte und Knoblauchkröte sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.4 Ermittlung der Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten

4.4.1 Vögel der Offenlandbiotope (Freiflächenbrüter)

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die Vögel der Offenlandbiotope dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 12: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der Offenlandbiotope

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von europäischen Vogelarten	Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europ. Vogelarten
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	2	-	-	x

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Bestand

Kurzbeschreibung

Der Feldschwirl zählt zu den Arten des Offenlandes und bewohnt mindestens 1 ha große Flächen mit zweischichtiger, bodennaher Vegetation. Hierbei wird eine Vielzahl von Habitaten besiedelt, die von den Übergangsbereichen der Verlandungszone stehender oder fließender Gewässer, ungepflügten bzw. aufgelassenen Mähwiesen, Graben- oder Sollrändern mit spärlichem Schilfaufwuchs bis in reine Feldbaubereiche reicht. In Wäldern werden Kahlschläge, Brand- und Windwurfflächen, aber auch reine Forstkulturen besiedelt. Bevorzugt werden auch aufgelockerte Randbereiche von Wäldern bzw. ungenutzte, zum Feldbaubereich angrenzende Randzonen bewohnt (OAMV 2006, S. 331).

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Die Hauptbrutzeit des Feldschwirls umfasst die Monate Mai bis Juli. In dieser Zeit werden 1-2 Bruten vollendet. Die Art legt Bodennester in dichter Vegetation an.

Der Bestand des Feldschwirls in Mecklenburg-Vorpommern beläuft sich auf 5.000 - 8.500 Brutpaare und weist einen negativen Trend auf. Noch in den 1990er Jahren wurde der Bestand mit 11.000 – 19.000 Brutpaaren angegeben (OAMV 2006). Die Art wurde bis 2006 als nicht akut gefährdet eingestuft (ebd.). In der Roten Liste (2014) wird der Bestand des Feldschwirls in Mecklenburg-Vorpommern erstmals mit „stark gefährdet“ angegeben.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Feldschwirl wurde mit 17 Brutpaaren entlang der Bahnstrecke 6448 nachgewiesen. 4 Brutreviere befanden sich hierbei in unmittelbarer Nähe bzw. im Eingriffsbereich.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Feldschwirl werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

- Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA)
- Vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA)
- Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten (009_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für den Feldschwirl wurden 17 Brutnachweise entlang der Bahnstrecke 6448 erbracht. Teilweise gelangen dabei Nachweise im bzw. am unmittelbaren Rand des Baufeldes. Tötungen von Tieren werden daher durch eine Rodungsbeschränkung bzw. eine vorgezogene Baufeldfreimachung vermieden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei geplantem Baubeginn im Dezember 2020 eine Vergrämungswirkung vom Bauvorhaben ausgeht, so dass baufeldnahe Ansiedlungen von Tieren im Frühjahr 2021 zusätzlich reduziert werden.

Das verbleibende Risiko für Kollisionen von Tieren mit langsam fahrenden Baufahrzeugen ist als gering einzuschätzen und übersteigt das Lebensrisiko der Art im Bereich der in Betrieb befindlichen Verkehrswege nicht.

Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko wird gegenüber dem Ist-Zustand nicht wesentlich verändert. Bereits bei den zulässigen 80 km/h ist es den Tieren kaum möglich, herannahenden Zügen auszuweichen.

Insgesamt ist eine Verletzung des Tötungsverbotes für den Feldschwirl auszuschließen.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Risiko erheblicher Störungen des Feldschwirls wird durch die vorgezogene Baufeldfreimachung grundsätzlich minimiert. Zudem ist der geplante Baubeginn im Winter zu berücksichtigen, der als Vorbelastung wirkt und eingriffsnahen Ansiedlungen der Art verhindert. In Bereichen mit zahlreichen Nachweisen der Art wird der Baubeginn außerhalb der Brutzeit über eine Vermeidungsmaßnahme sichergestellt. Auf diese Weise können erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen könnten, grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bruten des Feldschwirls im Baufeld werden durch die vorgezogene Baufeldfreimachung sicher vermieden. Für den überwiegenden Teil der Brutpaare ist hierbei davon auszugehen, dass diese in unbeeinträchtigte Teile ihrer Brutreviere ausweichen können.

Das Brutpaar, das bei Bahn-km 10,35 westlich der Bahnstrecke kartiert wurde, besitzt diese Ausweichmöglichkeiten nicht, da durch die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen ein großer Teil des Feldschwirl-Lebensraums westlich der Bahnstrecke in Anspruch genommen wird. Zudem wurde in diesem Raum eine hohe Dichte an Feldschwirlen, so dass angrenzende Lebensräume bereits durch weitere Tiere besetzt sind.

Aus diesem Grund ist für das Brutpaar bei Bahn-km 10,35 ein bauzeitlicher Lebensraumverlust/ Revierverlust zu konstatieren. Dieser ist mit einer Verbotsverletzung gleichzusetzen.

Fazit:

Für den Feldschwirl besteht ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG werden in Kapitel 5 dargelegt.

4.4.2 Vögel der offenen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die Vogelarten der offenen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 13: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der offenen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von europäischen Vogelarten	Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europ. Vogelarten
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	-	-	-
Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	-	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	-	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	-	-	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-	-	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	-	-	-	-
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	-	-	-	-	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	-	-	-
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	3	-	-	-	-
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	-	-	-	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	-	-

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Bestand

Kurzbeschreibung Autökologie/ Bestand in MV

Der Bluthänfling ist ein häufiger Brutvogel in offenem Gelände mit Hecken und Büschen, auf Heideflächen, in Parks und Gärten. Während sich die Neststandorte auf Bäumen und in Büschen befinden, werden blütenreiche Ruderalfluren und Ruderalsäume zur Nahrungssuche genutzt. Bluthänflinge führen jährlich ein bis zwei Bruten durch. Der Legebeginn ist Ende April oder Anfang Mai. Die Brutzeit dauert in Mecklenburg-Vorpommern bis Anfang September.

Der Bluthänfling ist in Mecklenburg-Vorpommern mit einer hohen Stetigkeit verbreitet. Entsprechend der Roten Liste kommen im Land noch ca. 13.500 – 24.000 Brutpaare vor. Der Bestand hat sich infolge des vermehrten Herbizideinsatzes in der Landwirtschaft in den vergangenen Jahrzehnten drastisch verringert. Die Art wird in der Roten Liste Deutschlands daher als gefährdet geführt. Die Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns führt die Art in der Vorwarnliste.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Bluthänfling wurde mit 14 Brutpaaren im Untersuchungsraum entlang der Bahnstrecke 6448 festgestellt. Drei Nachweise (bei Bahn-km 1,23, 2,3 und 9,41) gelangen hierbei in unmittelbarer Nähe des Eingriffsbereiches bzw. der geplanten Baustraße.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Bluthänfling wird die folgenden Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt.

- Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA)
- Vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Bluthänfling zählt zu den Gehölzfreibrütern. Tötungen von Entwicklungsformen der Art werden daher durch die Einhaltung einer Rodungsbeschränkung ausgeschlossen.

Die im Rahmen der Kartierung nachgewiesenen Brutstandorte befinden sich in den bahnbegleitenden Hecken, außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereiches. Tötungen von Nahrung suchenden Tieren im Bereich der Ruderalfluren werden durch die vorgezogene Baufeldfreimachung wirkungsvoll vermieden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Tiere den langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen können.

Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko wird durch das Vorhaben nicht verändert. Bereits bei den aktuell zulässigen 80 km/h können Singvögel den herannahenden Zügen nicht ausweichen.

Insgesamt ist eine Verletzung des Tötungsverbot für den Bluthänfling nicht gegeben.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von eingriffsnahen Brutvorkommen des Bluthänflings sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Entsprechend der Brutvogelkartierung wären 3/14 Brutpaaren betroffen, so dass der überwiegende Teil der Brutpaare weitgehend ungestört brüten kann.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Bei Einhaltung des geplanten Baubeginns im Dezember 2020 besteht mit Beginn der Brutperiode 2021 bereits eine Vorbelastung für die Brutstandorte entlang der Bahnstrecke. Es ist folglich von einer temporären Vergrämungswirkung des Vorhabens auszugehen, die zu veränderten Brutstandorten führt.

Zusätzlich werden Rodungen und Rückschnitte außerhalb der Brutperiode durchgeführt, so dass Störungen von Tieren durch direkte Eingriffe in genutzte Nester ausgeschlossen sind.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahme keine Verletzung des Störungstatbestandes für den Bluthänfling zu prognostizieren.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Verletzungen des Schädigungsverbotes im Zusammenhang mit der Entfernung genutzter Nester werden durch die Rodungsbeschränkung vermieden.

Vorhabenbedingte Eingriffe in die bahnbegleitende Gehölzkulisse erfolgen überwiegend nur in einem schmalen Streifen beiderseits des zweigleisig ausgelegten Gleisplanums. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist folglich keine deutliche Verringerung der Brutmöglichkeiten zu konstatieren.

Temporär ist in Bereichen mit schmalen Hecken entlang der Bahnstrecke von einer Verringerung der Brutmöglichkeiten durch Vergrämungswirkungen des Vorhabens auszugehen. Diese führt jedoch nicht zu einer vollständigen Entwertung geeigneter Habitate, zumal in der näheren Umgebung, entlang von weiteren Verkehrswegen und am Rand der vorhandenen Siedlungen (z.B. Kavelstorf, Hohen Schwarfs) geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Brutstandorte für den Bluthänfling erhalten bleiben.

Die vorhabenbedingt beeinträchtigten potenziellen Nahrungshabitate werden nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine entsprechende Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut wiederhergestellt. Aufgrund der großflächig vorhandenen Krautsäume im Umfeld der Baumaßnahme führt die bauzeitliche Verringerung der Flächen mit Ruderalvegetation nicht zu einer Entwertung vorhandener Bruthabitate.

Die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine Verletzung des Schädigungsverbotes liegt nicht vor.

Fazit:

Für den Bluthänfling ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Bestand

Kurzbeschreibung Autökologie/ Bestand in MV

Der Neuntöter brütet in offenen Heckenlandschaften und auf Waldlichtungen. Seine Nester legt er hierbei bevorzugt in dornenreichen Gehölzen oder in Holunderbüschen an. Die Brutzeit dauert in Mecklenburg-Vorpommern von Ende April bis Ende August. In dieser Zeit wird eine Brut vollendet. Die Ernährung des Neuntöters besteht vorwiegend aus Insekten sowie weiteren Kleintieren.

Der Neuntöter ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. Entsprechend der Roten Liste kommen im Land noch ca. 8.500 – 14.000 Brutpaare vor. Die Art leidet unter der Intensivierung der Nutzung von Offenlandschaften und der damit verbundenen Reduktion von Grenzstrukturen. Daneben machen sich die Entwicklungen in den Überwinte-

Neuntöter (*Lanius collurio*)

ungsgebieten der Art im südlichen Teil Afrikas bemerkbar. Die Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns führt die Art in der Vorwarnliste.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Neuntöter wurde mit 21 Brutpaaren im Untersuchungsraum entlang der Bahnstrecke 6448 festgestellt. 5 Nachweise befanden sich hierbei am Rand des Baufeldes, 2 im Baufeld.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Neuntöter wird die folgenden Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt.

- Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA)
- Vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Neuntöter zählt zu den Gehölzfreibrütern. Tötungen von Entwicklungsformen der Art werden daher durch die Einhaltung einer Rodungsbeschränkung ausgeschlossen.

Tötungen von Nahrung suchenden Tieren im Bereich der Ruderalfluren werden durch die vorgezogene Baufeldfreimachung wirkungsvoll vermieden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Tiere den langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen können.

Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko wird durch das Vorhaben nicht verändert. Bereits bei den aktuell zulässigen 80 km/h können Singvögel den herannahenden Zügen nicht ausweichen.

Insgesamt ist eine Verletzung des Tötungsverbot für den Neuntöter nicht gegeben.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von eingriffsnahen Brutvorkommen des Neuntöters sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Entsprechend der Brutvogelkartierung wären 7/21 Brutpaaren betroffen, so dass der überwiegende Teil der Brutpaare weitgehend ungestört brüten kann.

Bei Einhaltung des geplanten Baubeginns im Dezember 2020 besteht mit Beginn der Brutperiode 2021 bereits eine Vorbelastung für die Brutstandorte entlang der Bahnstrecke. Es ist folglich von einer temporären Vergrämungswirkung des Vorhabens auszugehen, die zu veränderten Brutstandorten führt.

Zusätzlich werden Rodungen und Rückschnitte außerhalb der Brutperiode durchgeführt, so dass Störungen von Tieren durch direkte Eingriffe in genutzte Nester ausgeschlossen sind.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahme keine Verletzung des Störungstatbestandes für den Neuntöter zu prognostizieren.

Prognose des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Verletzungen des Schädigungsverbots im Zusammenhang mit der Entfernung genutzter Nester werden durch die Rodungsbeschränkung vermieden.

Vorhabenbedingte Eingriffe in die bahnbegleitende Gehölzkulisse erfolgen überwiegend nur in einem schmalen Streifen beiderseits des zweigleisig ausgelegten Gleisplanums. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist folglich keine deutliche Verringerung der Brutmöglichkeiten zu konstatieren.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Temporär ist in Bereichen mit schmalen Hecken entlang der Bahnstrecke von einer Verringerung der Brutmöglichkeiten durch Vergrämungswirkungen des Vorhabens auszugehen. Diese führt jedoch nicht zu einer vollständigen Entwertung geeigneter Habitate. Der Neuntöter zählt zu den reviertreuen Arten, d.h. er nutzt jährlich abwechselnd verschiedene mögliche Brutstandorte innerhalb eines Brutreviers. Eine Betroffenheit aller zur Brut geeigneten Strukturen innerhalb der betroffenen Brutreviere sind unter Berücksichtigung der angrenzend erhalten bleibenden Strukturen ausgeschlossen.

Die vorhabenbedingt beeinträchtigten Nahrungshabitate werden nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine entsprechende Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut wiederhergestellt. Diese dürfte auch dazu führen, dass sich Insekten und Kleintiere (auch Zauneidechsen) wieder einstellen. Insgesamt ist durch die Vielzahl der im Untersuchungsraum und angrenzend vorhandenen unbeeinträchtigten Grenzstrukturen davon auszugehen, dass der Neuntöter auch während der Bauzeit genügend Nahrung findet.

Die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine Verletzung des Schädigungsverbotes liegt nicht vor.

Fazit:

Für den Neuntöter ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Bestand

Kurzbeschreibung Autökologie/ Bestand in MV

Die Sperbergrasmücke bewohnt offenes Gelände mit Dickichten und Hecken und kommt in den östlichen Teilen Europas häufig gemeinsam mit dem Neuntöter vor. Ihre Nester legt die Sperbergrasmücke im unteren Teil von hohen Dornenbüschen an.

Die Brutzeit dauert in Mecklenburg-Vorpommern von Ende April bis Ende August. In dieser Zeit wird eine Brut vollendet. Die Sperbergrasmücke ernährt sich vorwiegend von Insekten, Spinnen und Weichtieren.

Die Sperbergrasmücke befindet sich in Mecklenburg-Vorpommern am westlichen Rand ihrer Verbreitungsgrenze. Für eine wärmeliebende Art sind gemäß Brutvogelatlas (OAMV 2014) deutliche Bestandsfluktuationen typisch. Entsprechend der Roten Liste kommen im Land noch ca. 1.700-3.400 Brutpaare vor. Die Art wird auf der Roten Liste der BRD als gefährdet geführt. Die Art leidet unter der Intensivierung der Nutzung von Offenlandschaften. Daneben gehen Lebensräume durch Sukzession verloren. Weiterhin wirkt sich der flächendeckende Einsatz von Bioziden negativ aus.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Sperbergrasmücke wurde mit 13 Brutpaaren im Untersuchungsraum entlang der Bahnstrecke 6448 festgestellt. 7 Nachweise befanden sich hierbei in einer Entfernung zum Bau- feld, die die individuelle Fluchtdistanz von maximal 40 m unterschreitet.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Sperbergrasmücke wird die folgenden Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt.

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

- Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA)
- Vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA)
- Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten (009_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Sperbergrasmücke zählt zu den Gehölzfreibrütern. Tötungen von Entwicklungsformen der Art werden daher durch die Einhaltung einer Rodungsbeschränkung ausgeschlossen.

Tötungen von Nahrung suchenden Tieren im Bereich der Ruderalfluren werden durch die vorgezogene Baufeldfreimachung wirkungsvoll vermieden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Tiere den langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen können.

Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko wird durch das Vorhaben nicht verändert. Bereits bei den aktuell zulässigen 80 km/h können Singvögel den herannahenden Zügen nicht ausweichen.

Insgesamt ist eine Verletzung des Tötungsverbotes für die Sperbergrasmücke nicht gegeben.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von eingriffsnahen Brutvorkommen der Sperbergrasmücke sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Entsprechend der Brutvogelkartierung wären 7/13 Brutpaaren betroffen. Teilweise unterliegen die Standorte jedoch einer Vorbelastung durch vorhandene Wege, die durch Spaziergänger o.ä. genutzt werden (betrifft die Brutpaare bei Bahn-km 4,03, 6,14, 10,49 und 10,61), so dass aufgrund der Gewöhnung von einer verringerten Störempfindlichkeit auszugehen ist. Für das Brutpaar am Rand des Vogelschutzgebietes, im Bereich zwischen Bahn-km 4,50 und 4,65 wird festgesetzt, dass der Baubeginn nicht in der Brutzeit der Art erfolgen darf.

Bei Einhaltung des geplanten Baubeginns im Dezember 2020 besteht mit Beginn der Brutperiode 2021 bereits eine Vorbelastung für die Brutstandorte entlang der Bahnstrecke. Es ist folglich von einer temporären Vergrämungswirkung des Vorhabens auszugehen, die zu veränderten Brutstandorten führt.

Zusätzlich werden Rodungen und Rückschnitte außerhalb der Brutperiode durchgeführt, so dass Störungen von Tieren durch direkte Eingriffe in genutzte Nester ausgeschlossen sind. Abschnittsweise wird zusätzlich eine vorgezogene Baufeldfreimachung vorgesehen.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie Vorbelastungen keine Verletzung des Störungstatbestandes für die Sperbergrasmücke zu prognostizieren.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Verletzungen des Schädigungsverbotes im Zusammenhang mit der Entfernung genutzter Nester werden durch die Rodungsbeschränkung, die vorgezogene Baufeldfreimachung sowie die Vorgabe zum Baubeginn vermieden.

Vorhabenbedingte Eingriffe in die bahnbegleitende Gehölzkulisse erfolgen überwiegend nur in einem schmalen Streifen beiderseits des zweigleisig ausgelegten Gleisplanums. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist folglich keine deutliche Verringerung der Brutmöglichkeiten zu konstatieren.

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Temporär ist in Bereichen mit schmalen Hecken entlang der Bahnstrecke von einer Verringerung der Brutmöglichkeiten durch Vergrämungswirkungen des Vorhabens auszugehen. Diese führt jedoch nicht zu einer vollständigen Entwertung geeigneter Habitate. Eine Betroffenheit aller zur Brut geeigneten Strukturen innerhalb der betroffenen Brutreviere ist unter Berücksichtigung der angrenzend erhalten bleibenden Strukturen ausgeschlossen.

Die vorhabenbedingt beeinträchtigten Nahrungshabitate werden nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine entsprechende Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut wiederhergestellt. Diese dürfte auch dazu führen, dass sich Insekten wieder einstellen. Insgesamt ist durch die Vielzahl der im Untersuchungsraum und angrenzend vorhandenen unbeeinträchtigten Grenzstrukturen davon auszugehen, dass die Sperbergrasmücke auch während der Bauzeit genügend Nahrung findet.

Die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine Verletzung des Schädigungsverbotes liegt nicht vor.

Fazit:

Für die Sperbergrasmücke ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Bestand

Kurzbeschreibung Brutökologie/ Bestand in MV

Der Feldsperling zählt zu den Baumbrütern und benötigt höhlenreiche Gehölzbestände für die Anlage seiner Nester. Hierbei unterhält er ein System verschiedener Bruthöhlen, die er z. T. in jährlichen Wechsel nutzt. Die Brutzeit des Feldsperlings beginnt in Mecklenburg-Vorpommern bereits Anfang März und endet spätestens Anfang September. In der Regel werden 2-3 Jahresbruten durchgeführt. Zur Nahrungssuche nutzt der Feldsperling verschiedene Bereiche. Unter anderem ernährt er sich von Insekten, Samen und Früchten.

Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern beläuft sich auf 38.000–52.000 Brutpaare. Die Art wird aufgrund des stark rückläufigen Bestandes in der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt. In Mecklenburg-Vorpommern gilt die Art inzwischen als gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Feldsperling wurde mit 32 Brutpaaren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Hierbei kann für 10 Brutpaare eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Feldsperling werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA)
- Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten (009_VA)
- Ökologische Fällbegleitung (010_VA)

Feldsperling (*Passer montanus*)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Feldsperling wurde mit 32 Brutpaaren innerhalb des Untersuchungsraums nachgewiesen. Hierbei gelangen 3 Nachweise am unmittelbaren Rand des Baufeldes bzw. der vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen. 7 weitere Nachweise gelangen in einer Entfernung zum Eingriffsbereich, der die artspezifische Fluchtdistanz unterschreitet.

Tötungen durch direkte Eingriffe in genutzte Nester werden durch die Beschränkung des Rodungs- und Rückschnittzeitraums vermieden.

Das baubedingte Kollisionsrisiko der Art mit langsam fahrenden Baufahrzeugen ist als gering einzuschätzen und übersteigt das Lebensrisiko des Feldsperlings im Bereich der in Betrieb befindlichen Bahnstrecke 6448 nicht.

Eine betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu prognostizieren, da Singvögel bereits jetzt nicht in der Lage sind, herannahenden Zügen auszuweichen.

Insgesamt ist eine Verletzung des Tötungsverbotes für den Feldsperling auszuschließen.

Prognose des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von eingriffsnahen Brutvorkommen des Feldsperlings können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für einzelne Vorkommen (z.B. bei Bahn-km 1,16, 3,86, 10,38) besteht eine Vorbelastung durch angrenzend vorhandene Wege/ Siedlungsflächen, so dass von einer Gewöhnung der Tiere an Passanten auszugehen ist.

Für zwei Brutvorkommen im Baufeld werden im Rahmen der ökologischen Fällbegleitung Ausweichnistplätzen außerhalb des Baufeldes zur Verfügung gestellt.

Das Brutvorkommen bei Bahn-km 4,54 profitiert von der Vorgabe zum Baubeginn, die primär für die Sperbergrasmücke festgesetzt wurde. Bei Einhaltung des geplanten Baubeginns im Dezember 2020 besteht mit Beginn der Brutperiode 2021 bereits eine Vorbelastung für die Brutstandorte entlang der Bahnstrecke. Es ist folglich von einer temporären Vergräuerungswirkung des Vorhabens auszugehen, die zu veränderten Brutstandorten führt.

Eine Verletzung des Störungsverbotes ist damit nicht gegeben.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Direkte Eingriffe in genutzte Nester des Feldsperlings werden durch die Rodungsbeschränkung ausgeschlossen.

Potenzielle Verluste einzelner Wechselnester außerhalb der Brutzeit führen nicht zum Funktionsverlust der gesamten Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Eine erhebliche Verringerung des Umfangs geeigneter Strukturen wird über die Anbringung geeigneter Nistkästen vermieden. Insgesamt ist eine Verletzung des Schädigungsverbotes nicht zu konstatieren.

Fazit:

Für den Feldsperling besteht kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Arten der offenen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitislaubsänger (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Goldammer (*Emeriza citrinella*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*), Sprosser (*Luscinia luscinia*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Bestand

Kurzbeschreibung Autökologie/ Bestand in MV

Die Arten Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Kuckuck, Nebelkrähe, Sprosser und Stieglitz benötigen Gehölzbestände für die Anlage ihrer Nester. Während es sich bei den Arten Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Nebelkrähe, Sprosser und Stieglitz um Freibrüter handelt, die ihre Nester in Bäumen oder Büschen anlegen, befinden sich die Neststandorte von Fitis und Goldammer in der Bodenvegetation unter Büschen an. Der Gartenrotschwanz nutzt Höhlen oder Nischen an Bäumen zur Brut. Der Kuckuck betreibt Brutparasitismus. Zu den Wirtsvögeln zählen auch verschiedene Grasmückenarten.

Die Brutzeit der genannten Arten beginnt in Mecklenburg-Vorpommern spätestens Mitte/Ende April und dauert z.T. bis in den September. Die Eiablage des Kuckucks fällt mit der Hauptbrutzeit seiner Wirtsvögel zusammen.

Nachfolgend werden die Bestandszahlen für Mecklenburg-Vorpommern (Ergebnisse der 3. Kartierung, Zeitraum 2005-2009) angegeben:

Dorngrasmücke	69.000 – 92.000 Brutpaare
Fitislaubsänger	48.000 – 61.000 Brutpaare
Gartengrasmücke	135.000 – 165.000 Brutpaare
Gartenrotschwanz	8.000 – 13.500 Brutpaare
Goldammer	86.000 – 100.000 Brutpaare
Kuckuck	4.400 – 7.000 Brutpaare
Nebelkrähe	17.000 – 20.000 Brutpaare
Sprosser	6.000 – 10.500 Brutpaare
Stieglitz	11.500 – 15.000 Brutpaare

Die Arten Gartenrotschwanz, Goldammer und Kuckuck werden auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt. Die Goldammer ist auch in Mecklenburg-Vorpommern von Bestandsrückgängen betroffen und findet sich daher auf der Vorwarnliste der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierung wurden die Arten Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer und Stieglitz mit zahlreichen Brutpaaren u.a. in den bahnbegleitenden Gehölzbeständen nachgewiesen. Für die Arten Kuckuck, Nebelkrähe und Sprosser gelangen nur wenige Nachweise (< 10). Die häufig nachgewiesenen Arten kommen teilweise mit mehr als 10 Brutpaaren im bzw. am Rand des Baufeldes vor.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die relevanten Arten der offenen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA)
- Vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA)

Arten der offenen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitislaubsänger (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Goldammer (*Emeriza citrinella*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*), Sprosser (*Luscinia luscinia*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

- Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten (009_VA)
- Ökologische Fällbegleitung (010_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Arten Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Nebelkrähe, Sprosser und Stieglitz brüten in bzw. unter Gehölzbeständen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Rodungsbeschränkung (007_VA) ist eine Tötung von Nestlingen der genannten Arten durch direkte Eingriffe in genutzte Nester vollständig auszuschließen.

Das baubedingte Kollisionsrisiko der betrachteten Arten ist als gering zu bewerten und übersteigt das Lebensrisiko der Arten am Rand der genutzten Verkehrswege (Schienenwege, Straßen) nicht.

Eine betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu prognostizieren.

Insgesamt ist eine Verletzung des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für die genannten Arten nicht gegeben.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von eingriffsnahen Brutvorkommen der Arten Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Nebelkrähe, Sprosser und Stieglitz sind nicht auszuschließen. In Teilbereichen werden Störungen durch die Vorgaben zur Baufeldfreimachung (007_VA und 008_VA) sowie zur Vorgabe des Baubeginns (009_VA) vermieden.

Nach aktuellem Planungsstand soll die Bauzeit im Dezember beginnen. Damit besteht im darauf folgenden Baujahr bereits eine Vorbelastung für die Brutstandorte entlang der Bahnstrecke. Ggf. findet eine Vergrämung in angrenzende, unbeeinträchtigte Lebensräume der benannten Arten statt.

Da es sich bei den Arten Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Nebelkrähe, Sprosser und Stieglitz um mäßig häufige, bis häufige Arten handelt, die in Mecklenburg-Vorpommern noch weitgehend ungefährdet sind und geeignete Lebensräume nahezu flächendeckend besiedeln, ist auch bei einer Störung einzelner Brutpaare nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Störung erfolgt, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten einhergeht.

Eine Verletzung des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) besteht damit nicht.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in die vorhandene Gehölzkulisse verbunden. Überwiegend ist jedoch nur ein schmaler Streifen am Rand des bestehenden Gleisplanums (auf der der Bahnstrecke zugewandten Seite der vorhandenen Gehölzbestände) betroffen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Brutpaare in der Lage sind, geeignete Ausweichnistplätze zu finden.

Für Höhlenbrüter wie den Gartenrotschwanz wird eine ökologische Fällbegleitung durchgeführt. Sollten in diesem Zusammenhang Nistplätze der Art festgestellt werden, wird eingriffsnah durch die Anbringung geeigneter Nistkästen Ersatz geschaffen, damit keine Verringerung der zur Brut geeigneten Strukturen erfolgt.

Arten der offenen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitislaubsänger (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Goldammer (*Emeriza citrinella*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*), Sprosser (*Luscinia luscinia*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine Verletzung des Schädigungsverbotes liegt nicht vor.

Fazit:

Für Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Kuckuck, Nebelkrähe, Sprosser und Stieglitz ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.4.3 Vögel im Wald-Offenlandkomplex

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die Vogelarten im Wald-Offenlandkomplex dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 14: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel im Wald-Offenlandkomplex

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von europäischen Vogelarten	Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europ. Vogelarten
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	-	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	-	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	-	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	-	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-	-	-
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	-	-	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	-	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	-	-	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	-	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	-	-

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Bestand

Kurzbeschreibung Brutökologie/ Bestand in MV

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel und Zilpzalp gehören zu den Gehölzbrütern. Hierbei ist zwischen Gehölzfreibrütern (Amsel, Buchfink, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel und Zilpzalp) und Höhlenbrütern/Nischenbrütern (Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper und Kohlmeise) zu unterscheiden.

Der überwiegende Teil dieser Arten nutzt seine Nester nur für eine Brutsaison und sucht in jedem Jahr einen neuen Niststandort auf. Ausnahmen bilden höhlen- und nischenbewohnende Arten wie z. B. Blaumeise, Buntspecht, Grauschnäpper und Kohlmeise, die ein System jährlich abwechselnd genutzter Bruthöhlen/ Nistmöglichkeiten unterhalten. Die Brutsaison beginnt bei einigen Arten (z. B. Amsel, Ringeltaube) bereits im Februar, der Großteil beginnt jedoch erst im März oder April mit der Brut. Die Brutzeit zieht sich bis in den August. Ringeltauben brüten teilweise bis in den November. Viele der Arten vollenden mehr als eine Jahresbrut.

Nachfolgend werden die Bestandszahlen für Mecklenburg-Vorpommern (Ergebnisse der 3. Kartierung, Zeitraum 2005-2009) angegeben:

Amsel	400.000 – 455.000 Brutpaare
Blaumeise	115.000 – 135.000 Brutpaare
Buchfink	225.000 – 250.000 Brutpaare
Buntspecht	51.000 – 63.000 Brutpaare
Gartenbaumläufer	12.000 – 16.000 Brutpaare
Gelbspötter	19.500 – 29.000 Brutpaare
Grauschnäpper	12.000 – 18.000 Brutpaare
Grünfink	93.000 – 115.000 Brutpaare
Heckenbraunelle	35.000 – 43.000 Brutpaare
Klappergrasmücke	20.000 – 26.000 Brutpaare
Kohlmeise	215.000 – 240.000 Brutpaare
Mönchsgrasmücke	130.000 – 145.000 Brutpaare
Nachtigall	4.100 – 6.500 Brutpaare
Ringeltaube	90.000 – 100.000 Brutpaare
Rotkehlchen	90.000 – 105.000 Brutpaare
Schwanzmeise	5.000 – 9.000 Brutpaare
Singdrossel	46.000 – 54.000 Brutpaare
Zilpzalp	94.000 – 110.000 Brutpaare

Bei o.g. Arten handelt es sich ungefährdete, überwiegend häufige Arten, bei denen in geeigneten Lebensräumen eine flächendeckende Verbreitung zu unterstellen ist. Nur der Grauschnäpper wird aufgrund von Bestandsrückgängen inzwischen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt.

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Avifauna des Untersuchungsraums wird von Gehölzbrütern dominiert. Folglich kommen die häufigen Arten des Wald-Offenlandkomplexes mit zahlreichen Brutpaaren vor. Die Amsel zählt mit 144 Nachweisen zu den häufigsten Brutvögeln des Untersuchungsraums. Danach folgt die Mönchsgrasmücke mit 105 Nachweisen. Auch der Zilpzalp ist mit 81 Brutpaaren flächendeckend in den Gehölzen des Untersuchungsraums anzutreffen. Vereinzelte Nachweise (< 10) gelangen lediglich für die Arten Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper und Schwanzmeise.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die relevanten Arten des Wald-Offenland-Komplexes werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA)
- Vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA)
- Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten (009_VA)
- Ökologische Fällbegleitung (010_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen von Individuen der Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel und Zilpzalp durch Eingriffe in genutzte Nester werden durch die Rodungsbeschränkung (007_VA) und die vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA) vermieden.

Das baubedingte Kollisionsrisiko der betrachteten Arten ist als gering zu bewerten und übersteigt das Lebensrisiko der Arten am Rand der genutzten Verkehrswege (Schienenwege, Straßen) nicht.

Eine betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu prognostizieren.

Insgesamt ist eine Verletzung des Tötungsverbot für die genannten Arten nicht gegeben.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von eingriffsnahen Brutvorkommen der Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel und Zilpzalp durch das Baugeschehen im Trassenbereich, im Bereich der geplanten Rettungswege sowie durch die geplanten Baustraßen und Baulogistikflächen sind nicht grundsätzlich auszuschließen.

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass zahlreiche Brutvorkommen, z.B. im Bereich der Siedlungen, am Rand bestehender Wege eine gewisse Toleranz gegenüber den in ihrem Lebensraum vorherrschenden Störwirkungen aufweisen. Für sie ist der Umfang der zusätzlichen Störungen als nachrangig zu betrachten.

Nach aktuellem Planungsstand soll die Bauzeit im Dezember beginnen. Damit besteht im darauf folgenden Baujahr bereits eine Vorbelastung für die Brutstandorte entlang der Bahnstrecke. Ggf. findet eine Vergrämung in angrenzende, unbeeinträchtigte Lebensräume der benannten Arten statt.

Da es sich bei den Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel und Zilpzalp vorwiegend um mäßig häufige bis häufige Arten handelt, die in Mecklenburg-Vorpommern noch weitgehend ungefährdet sind und geeignete Lebensräume nahezu flächendeckend besiedeln, ist auch bei einer Störung einzelner Brutpaare nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Störung erfolgt, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten einhergeht.

Eine Verletzung des Störungsverbotes besteht damit nicht.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Direkte Eingriffe in genutzte Nester werden durch die vorgesehene Rodungsbeschränkung wirkungsvoll vermieden. Die überwiegend nur randliche Inanspruchnahme der bahnbegleitenden Gehölzstrukturen führt unter Berücksichtigung der teilweise hohen Störungstoleranz der Arten nicht zu einem vollständigen Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten für die Arten.

Verluste von geeigneten Strukturen für Höhlenbrüter werden durch die rechtzeitige Schaffung geeigneter Ersatzstrukturen im Rahmen der Maßnahme 010_VA ausgeglichen. Die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit erhalten. Eine Verletzung des Schädigungsverbotes liegt nicht vor.

Fazit:

Für die Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel und Zilpzalp besteht kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Bestand

Kurzbeschreibung Brutökologie/ Bestand in MV

Der Star zählt zu den Baumbrütern und benötigt höhlenreiche Gehölzbestände für die Anlage seiner Nester. Hierbei unterhält er ein System verschiedener Bruthöhlen, die er z. T. in jährlichen Wechsel nutzt. Die Brutzeit des Stars beginnt in Mecklenburg-Vorpommern be-

Star (*Sturnus vulgaris*)

reits Ende Februar und endet spätestens Anfang August. In der Regel werden 1-2 Jahresbruten durchgeführt. Zur Nahrungssuche nutzt der Star verschiedene Bereiche. Unter anderem ernährt er sich von Insekten, Schnecken, Würmern und Früchten.

Der Star kommt in Mecklenburg-Vorpommern mit 340.000-460-000 Brutpaaren vor. Die Art zählt zu den häufigsten Brutvogelarten im Bundesland. Negative Bestandstendenzen, die auf Bundesebene inzwischen dazu geführt haben, dass der Bestand der Art als gefährdet eingeschätzt wird, sind nach Brutvogelatlas (OAMV 2015) in Mecklenburg-Vorpommern (noch) nicht zu beobachten.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Star wurde mit 19 Brutpaaren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Hierbei kann für 3 Brutpaare eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Star werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA)
- Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten (009_VA)
- Ökologische Fällbegleitung (010_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Star wurde mit 19 Brutpaaren innerhalb des Untersuchungsraums nachgewiesen. Hierbei gelangen 3 Nachweise in einer Entfernung zum Eingriffsbereich, der die artspezifische Fluchtdistanz unterschreitet.

Tötungen durch direkte Eingriffe in genutzte Nester werden durch die Beschränkung des Rodungs- und Rückschnittzeitraums vermieden.

Das baubedingte Kollisionsrisiko der Art mit langsam fahrenden Baufahrzeugen ist als gering einzuschätzen und übersteigt das Lebensrisiko des Stars im Bereich der in Betrieb befindlichen Bahnstrecke 6448 nicht.

Eine betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu prognostizieren, da Singvögel bereits jetzt nicht in der Lage sind, herannahenden Zügen auszuweichen.

Insgesamt ist eine Verletzung des Tötungsverbot für den Feldsperling auszuschließen.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von eingriffsnahen Brutvorkommen des Stars können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für einzelne Vorkommen besteht eine Vorbelastung durch angrenzend vorhandene Wege/ Siedlungsflächen, so dass von einer Gewöhnung der Tiere an Passanten auszugehen ist.

Das Brutvorkommen bei Bahn-km 1,54 profitiert von der Vorgabe zum Baubeginn, die primär für den Feldschwirl festgesetzt wurde. Bei Einhaltung des geplanten Baubeginns im Dezember 2020 besteht mit Beginn der Brutperiode 2021 bereits eine Vorbelastung für die Brutstandorte entlang der Bahnstrecke. Es ist folglich von einer temporären Vergrämungswirkung des Vorhabens auszugehen, die zu veränderten Brutstandorten führt.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Insgesamt ist nur ein sehr geringer Teil der Population innerhalb des Untersuchungsraums von den Wirkungen des Vorhabens betroffen, so dass negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art auszuschließen sind. Eine Verletzung des Störungsverbotes ist damit nicht gegeben.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Direkte Eingriffe in genutzte Nester des Stars werden durch die Rodungsbeschränkung ausgeschlossen.

Potenzielle Verluste einzelner Wechselnester außerhalb der Brutzeit führen nicht zum Funktionsverlust der gesamten Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Eine erhebliche Verringerung des Umfangs geeigneter Strukturen wird über die Anbringung geeigneter Nistkästen vermieden. Insgesamt ist eine Verletzung des Schädigungsverbotes nicht zu konstatieren.

Fazit:

Für den Star besteht kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Bestand

Kurzbeschreibung Brutökologie/ Bestand in MV

Der Rotmilan ist ein typischer Bewohner des Wald-Offenland-Komplexes. Zur Brut benötigt er möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld. Die Nahrungshabitate befinden sich in der offenen Feldflur, z.B. in Grünland- oder Ackerbereichen. Daneben suchen Rotmilane regelmäßig Verkehrsstrassen nach Aas ab, d.h. sie zählen zu den häufigen Kollisionsopfern. Die Brutzeit wird für den Rotmilan in Mecklenburg-Vorpommern mit Mitte März bis Mitte August angegeben.

Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern beläuft sich auf 1.400-2.400 Brutpaare. Die Art wird auf den Vorwarnlisten der Roten Listen Deutschlands und Mecklenburg-Vorpommerns geführt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde der Rotmilan im Untersuchungsraum als Nahrungsgast beobachtet. Ein bekannter Horststandort befindet sich in der Warnowniederung. Überschneidungen zwischen der gesetzlich bindenden Horstschutzzone und dem Vorhaben bestehen nicht.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Für den Rotmilan sind keine artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da sich das Tötungsrisiko für den Rotmilan baubedingt nicht wesentlich erhöht, ist vor allem das betriebsbedingte Kollisionsrisiko zu betrachten.

Eine Kollisionsgefahr des Rotmilans bei der Aufnahme von Aas von der Bahnstrecke besteht bereits heute. Dabei handelt es sich um Einzelereignisse, die an Unfallwild gebunden sind.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Eine Erhöhung von Wildunfällen durch eine Anhebung der Geschwindigkeit von 80 km/h auf 120 km/h ist gering, da ein aktives Ausweichen des Wildes bereits bei den bestehenden Geschwindigkeiten sehr begrenzt ist. Vielmehr korrespondiert der Unfalltod von Wild mit Faktoren der Geländeausstattung und Nutzung, die unabhängig von betriebsbedingten Faktoren bestehen.

Überregionale Wildwechsel von Rotwild bestehen nicht. Der gesamte Landschaftsraum nördlich von Kavelstorf ist stark von Verkehrswegen durchzogen: A20, Bahnstrecken 6325 und 6448 in Nord-Süd-Richtung, Bahnstrecke 6929 in Ost-West-Richtung sowie diagonal die L 39 als Zubringer von der BAB A19 nach Rostock. Östlich der Bahnstrecke 6448 verläuft in Parallellage die BAB A19. Unmittelbar nördlich der Kösterbeckniederung beginnt der Siedlungsraum der Hansestadt Rostock. Der Landschaftsraum mit Ausnahme der Warnowtalniederung und des Talraums der Kösterbeck ist von Intensiväckern geprägt und gering strukturiert. Der Besatz mit Rehwild und Schwarzwild ist daher eher nachrangig. Zusätzlich wird für das Wild bei eventuellen Querungen der Bahnstrecke die Einsehbarkeit der Bahnstrecke durch das Zurückschneiden von Gehölzen verbessert.

Eine Kollisionsgefahr des Rotmilans durch Wechselbeziehungen von Teillebensräumen beidseitig der Bahnstrecke, die ein regelmäßiges Queren in Höhe des Lichtraumprofils implizieren, besteht im Bereich des Untersuchungsraumes an der Bahnstrecke nicht.

Insgesamt ist für den Rotmilan keine Verletzung des Tötungstatbestandes gegeben.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Da sich der bekannte Horststandort des Rotmilans außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens befindet, sind Störungen, die zu einer Brutaufgabe führen, auszuschließen. Unter Berücksichtigung der großflächig vorhandenen Nahrungshabitate ist zudem nicht davon auszugehen, dass durch Störwirkungen des Vorhabens eine erhebliche Verringerung der zur Nahrungssuche geeigneten Flächen für den Rotmilan erfolgt. Eine Verletzung des Störungsverbotes ist damit nicht gegeben.

Prognose des Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da der Horststandort vom Vorhaben unbeeinträchtigt bleibt und die vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Ackerflächen nicht als essenzielles Nahrungshabitat des Rotmilans anzusehen sind, kann eine Verletzung des Schädigungsverbotes für den Rotmilan ausgeschlossen werden.

Fazit:

Für den Rotmilan besteht kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.4.4 Vögel der Wälder

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die besonders geschützten Vogelarten der Wälder dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 15: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der Wälder

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von europäischen Vogelarten	Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europ. Vogelarten
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	-	-

Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Bestand
<p><u>Kurzbeschreibung Brutökologie/ Bestand in MV</u></p> <p>Der Zaunkönig zählt zu den Nischenbrütern. Sein ovales, kugelförmig geschlossenes Nest legt er häufig bodennah im Gestrüpp oder in Wurzeltellern an. Der Zaunkönig brütet in Mecklenburg-Vorpommern zwischen Ende März und Anfang August. In der Regel werden zwei Jahresbruten vollendet. Die Nahrung des Zaunkönigs setzt sich aus Spinnen, Weberknechten und Insekten zusammen. Er findet diese überwiegend in Bodennähe, im Wurzelwerk und am Gewässerrand.</p> <p>Der Bestand des Zaunkönigs in Mecklenburg-Vorpommern beträgt 105.000–120.000 Brutpaare. Die Art zählt damit zu den häufigen Arten, die innerhalb geeigneter Lebensräume regelmäßig anzutreffen sind.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u></p> <p>Der Zaunkönig wurde mit 33 Brutpaaren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Vier Brutnachweise gelangen dabei in einer Entfernung zum Bauvorhaben, die Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben als wahrscheinlich erscheinen lässt.</p>
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen
<p>Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Zaunkönig werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA) • Vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA)
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
<p><u>Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</u></p> <p>Der Zaunkönig wurde mit 33 Brutpaaren im Untersuchungskorridor nachgewiesen. Vier Nachweise gelangen dabei im Wirkungsbereich des Vorhabens. Eine Tötung von Nestlingen des Zaunkönigs wird durch die Rodungsbeschränkung (007_VA) sowie durch die vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA) vollständig ausgeschlossen.</p> <p>Das baubedingte Kollisionsrisiko der Art mit langsam fahrenden Baufahrzeugen ist als gering einzuschätzen und übersteigt das Lebensrisiko des Zaunkönigs im Bereich der in Betrieb befindlichen Bahnstrecke 6448 nicht.</p> <p>Eine betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu prognostizieren, da Singvögel bereits jetzt nicht in der Lage sind, herannahenden Zügen auszuweichen.</p> <p>Insgesamt ist eine Verletzung des Tötungsverbot für den Zaunkönig auszuschließen.</p>

Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Prognose des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen der eingriffsnahen Brutvorkommen des Zaunkönigs sind nicht auszuschließen. Aufgrund der Vielzahl der Nachweise im Untersuchungsraum und der hohen Störungstoleranz der Art ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert und damit der Tatbestand der erheblichen Störung eintritt.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Direkte Eingriffe in genutzte Nester des Zaunkönigs werden über eine Rodungsbeschränkung (007_VA) und eine vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA) wirksam ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der vom Vorhaben unbeeinträchtigten Flächen des Untersuchungsraums ist zudem nicht zu erwarten, dass durch die mit dem Vorhaben verbundenen Verluste von Ruderalfluren und Gehölzstrukturen eine erhebliche Verringerung geeigneter Nahrungshabitate des Zaunkönigs eintritt, die zu einer Entwertung der vorhandenen Brutreviere führen würde. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher unbeeinträchtigt. Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

Fazit:

Für den Zaunkönig besteht kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben.

4.4.5 Vögel der Sekundärhabitats

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die besonders geschützten Vogelarten der Sekundärstandorte dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 16: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der Sekundärhabitats

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von europäischen Vogelarten	Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europ. Vogelarten
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	-	-

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Bestand

Kurzbeschreibung

Die Bachstelze bewohnt offene und halboffene Kulturlandschaften. Dabei nutzt sie verschiedene Strukturen zur Brut. In Frage kommen höhlen- und nischenartige Strukturen; ebenso werden zum Teil Bodennester angelegt. Die Art unterhält ein System jährlich abwechselnd genutzter Niststandorte. Zur Nahrungssuche benötigen Bachstelzen freie Bodenflächen. Die Brutzeit dauert in Mecklenburg-Vorpommern von April bis August.

Der Bestand der Bachstelze in Mecklenburg-Vorpommern beläuft sich auf 22.000-26.000 Brutpaare. Die Art ist weitgehend ungefährdet und wird in geeigneten Lebensräumen noch häufig angetroffen.

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Bachstelze wurde mit 6 Brutpaaren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Ein Brutnachweis gelang hierbei am Rand der geplanten Baustraße in Höhe von Bahn-km 9,06.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Bachstelze werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA)
- Vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Bachstelze brütet von April bis August. Bei einem Baubeginn im Winter ist demnach eine Ansiedlung der Art innerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens weitgehend auszuschließen. Vorsorglich wurde eine Rodungsbeschränkung/ vorgezogene Baufeldfreimachung festgesetzt. Auf diese Weise können direkte Eingriffe in genutzte Nester der Bachstelze auch bei einem verzögerten Baubeginn ausgeschlossen werden.

Das baubedingte Kollisionsrisiko mit langsam fahrenden Baufahrzeugen ist als gering einzuschätzen und übersteigt das Lebensrisiko der Art im Bereich der in Betrieb befindlichen Bahnstrecke nicht.

Eine betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Bachstelze erfolgt nicht.

Insgesamt ist keine Verletzung des Tötungsverbotes für die Bachstelze gegeben.

Prognose des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von eingriffsnahen Vorkommen der Bachstelze sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Diese möglichen Störungen betreffen jedoch lediglich ein Brutpaar. Die Bachstelze zählt in Mecklenburg-Vorpommern zu den häufigen Arten, die innerhalb geeigneter Lebensräume flächendeckend vorkommen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art infolge der Störung eines Brutpaars ist damit nicht zu prognostizieren. Eine Verletzung des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen des Bauvorhabens gehen Nistmöglichkeiten für die Bachstelze in geringem Umfang verloren. Da die Eingriffe in potenzielle Nistplätze jedoch außerhalb der Brutsaison erfolgen und die Art über ein System verschiedener geeigneter Nistplätze verfügt, die jährlich im Wechsel genutzt werden, ist eine Verletzung des Schädigungsverbotes ebenfalls auszuschließen.

Fazit:

Für die Bachstelze ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.4.6 Vögel der Siedlungen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die besonders geschützten Vogelarten der Siedlungen dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 17: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der Siedlungen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von europäischen Vogelarten	Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europ. Vogelarten
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	-	-

Elster (<i>Pica pica</i>)
Bestand
<p><u>Kurzbeschreibung Brutökologie/ Bestand in MV</u></p> <p>Die Elster zählt zu den Baumbrütern und legt ihre großen Nester hoch in Büschen oder Bäumen an. Einmal angelegte Nester werden zum Teil nachgenutzt. Die Brutzeit der Elster beginnt in der Regel bereits im Januar und erstreckt sich bis in den September.</p> <p>Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern beläuft sich auf 6.000–8.000 Brutpaare. Die Art gilt als weitgehend ungefährdet.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u></p> <p>Die Elster wurde mit 4 Brutpaaren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Zwei Brutnachweise gelangen dabei in einem geringen Abstand zum Bauvorhaben, so dass Beeinträchtigungen nicht vollständig auszuschließen sind. Diese befanden sich bei Bahn-km 4,02 und bei Bahn-km 9,0.</p>
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen
<p>Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Elster werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA)
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
<p><u>Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</u></p> <p>Die Elster wurde mit zwei Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesen. Um Tötungen von Tieren durch Eingriffe in genutzte, neu angelegte Nester zu vermeiden, werden Rodungs- und Rückschnittarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt (007_VA).</p> <p>Das Risiko einer Kollision von Elstern mit langsam fahrenden Baufahrzeugen ist als gering einzuschätzen. Es übersteigt das Lebensrisiko der Art im Bereich der in Betrieb befindlichen Bahnanlage nicht.</p> <p>Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos infolge der geplanten Anhebung der Streckengeschwindigkeit ist ebenfalls nicht zu prognostizieren.</p> <p>Insgesamt ist eine Verletzung des Tötungsverbot für die Elster daher auszuschließen.</p>

Elster (*Pica pica*)

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für das Brutpaar bei Bahn-km 4,02 ist das Störungsrisiko aufgrund der Vorbelastung im Siedlungsbereich von Hohen Schwarfs gering. Bei Bahn-km 9,0 befindet sich der Brutnachweis am unmittelbaren Rand des Baubereiches. Es ist folglich davon auszugehen, dass der Neststandort infolge der vorgezogenen Baufeldfreimachung verloren geht und das Brutpaar gezwungen ist, auf eines der Wechselnester auszuweichen.

Insgesamt ist daher nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Störung der Elster erfolgt, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt. Eine Verletzung des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist damit nicht gegeben.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Direkte Eingriffe in genutzte Nester der Elster werden sie über die Rodungsbeschränkung (007_VA) wirksam ausgeschlossen. Da Elstern über ein System verschiedener Wechselnester verfügen, wird die Zerstörung einzelner Nester außerhalb der Brutzeit nicht als Verletzung des Schädigungsverbotes interpretiert.

Eine erhebliche Verringerung der zur Anlage von Nestern geeigneten Strukturen erfolgt im Rahmen des Vorhabens nicht (lediglich randliche Betroffenheit der bahnbegleitenden Gehölzstrukturen). Essenzielle Nahrungshabitate gehen ebenfalls nicht verloren.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes besteht für die Elster nicht.

Fazit:

Für die Elster besteht kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.4.7 Vögel der Feuchtgebiete und Gewässer

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die geschützten Vogelarten der Feuchtgebiete und Gewässer dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 18: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der Feuchtgebiete/Gewässer

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von europäischen Vogelarten	Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europ. Vogelarten
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	V	-	-	-
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	-	-	-	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	-	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	-	-

Rohrhammer (*Emberiza schoeniclus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Bestand

Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Kurzbeschreibung:

Die Arten Rohrammer, Schlagschwirl und Sumpfrohrsänger bewohnen u.a. Feuchtgebiete. Sie zählen dabei zu den Bodenbrütern, die in jedem Jahr ein neues Nest anlegen. Die Brutzeit von Rohrammer und Sumpfrohrsänger beginnt im April bzw. im Mai und erstreckt sich bis in den August bzw. September.

Der Bestand der Rohrammer umfasst in Mecklenburg-Vorpommern 14.000 – 26.000 Paare (RL 2014). Die Art wird aufgrund abnehmender Bestandszahlen in der Vorwarnliste der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns geführt.

Der Bestand des Schlagschwirls in Mecklenburg-Vorpommern erreicht 1.700 – 3.400 Brutpaare. Die Art zählt damit zu den mäßig häufigen Arten. Die Bestände sind abnehmend. Bisher ist die Art jedoch noch ungefährdet.

Der Bestand des Sumpfrohrsängers in Mecklenburg-Vorpommern beläuft sich auf 59.000 – 88.000 Paare. Die Art ist noch weit verbreitet und ungefährdet. Der Bestand gilt als stabil.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Arten Rohrammer und Schlagschwirl wurden im keinen Feuchtgebiet nördlich von Kavelstorf nachgewiesen. Weitere Vorkommen der Rohrammer befinden sich u.a. bei Hohen Schwarfs in einem trassennahen Schilfbestand.

Der Sumpfrohrsänger kommt in den nitrophilen Staudenfluren entlang der Gräben des Untersuchungsraums mit insgesamt 41 Brutpaaren vor.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten Rohrammer, Schlagschwirl und Sumpfrohrsänger werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA)
- Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten (009_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen der Arten Rohrammer, Schlagschwirl und Sumpfrohrsänger durch Eingriffe in genutzte Nester werden über eine vorgezogene Baufeldfreimachung ausgeschlossen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Arten Rohrammer und Schlagschwirl nicht im unmittelbaren Baufeld nachgewiesen wurden und daher Tötungen durch direkte Eingriffe in genutzte Nester ohnehin als sehr unwahrscheinlich anzusehen sind.

Das Kollisionsrisiko von Sumpfrohrsänger, Schlagschwirl und Rohrammer mit langsam fahrenden Baufahrzeugen ist gering und übersteigt das Lebensrisiko der Arten entlang der in Betrieb befindlichen Bahnstrecke nicht.

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Anhebung der Streckengeschwindigkeit von derzeit zulässigen 80 km/h auf 120 km/h ist nicht zu prognostizieren, da die Tiere bereits bei den aktuell zulässigen 80 km/h kaum ausweichen können.

Insgesamt ist keine Verletzung des Tötungsverbotes für die Arten Rohrammer, Schlagschwirl und Sumpfrohrsänger gegeben.

Rohrhammer (*Emberiza schoeniclus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Prognose des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von potenziellen eingriffsnahen Brutvorkommen der Arten Rohrhammer, Schlagschwirl und Sumpfrohrsänger sind nicht auszuschließen.

Bei Einhaltung des geplanten Baubeginns im Dezember 2020 besteht mit Beginn der Brutperiode 2021 bereits eine Vorbelastung für die Brutstandorte entlang der Bahnstrecke. Es ist folglich von einer temporären Vergrämungswirkung des Vorhabens auszugehen, die zu veränderten Brutstandorten führt. Für den Bereich zwischen Bahn-km 1,3-1,9 wird der Baustart außerhalb der Brutperiode der Vögel durch die Maßnahme 009_VA sichergestellt (betrifft 2 Vorkommen der Rohrhammer und 1 Vorkommen des Schlagschwirls).

Zusätzlich wird die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode durchgeführt, so dass Störungen von Tieren durch direkte Eingriffe in genutzte Nester ausgeschlossen sind.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahme keine Verletzung des Störungstatbestandes für die Arten Rohrhammer, Schlagschwirl und Sumpfrohrsänger zu prognostizieren.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen des Bauvorhabens gehen keine Nistmöglichkeiten für die Arten Rohrhammer und Schlagschwirl verloren.

Der Sumpfrohrsänger, der teilweise in den bahnbegleitenden Staudenfluren/ Gräben festgestellt wurde, verliert einen Teil seiner Nistmöglichkeiten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich diese kurzfristig nach Beendigung des Bauvorhabens wieder einstellen/ ausprägen werden.

Da die Eingriffe in potenzielle Nistplätze zudem außerhalb der Brutsaison der Arten erfolgen und zudem ausreichend geeignete Habitate erhalten bleiben, ist von keiner Verletzung des Schädigungsverbotes auszugehen.

Fazit:

Für die Arten Rohrhammer, Schlagschwirl und Sumpfrohrsänger ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Bestand

Kurzbeschreibung:

Stockenten sind sehr anpassungsfähig und kommen überall dort vor, wo es Gewässer gibt. Sie schwimmen auf Seen und Teichen, besiedeln aber auch Wiesengräben.

Der Nistplatz der Stockente kann sich nahe der Uferböschung des bevorzugten Gewässers befinden. Es sind jedoch auch Neststandorte in einer Entfernung von mehreren Kilometern möglich. In Niederungsgebieten finden sich die Nester überwiegend im Grünland, an Seen mit ausgeprägten Vegetationsgürteln in der Ufervegetation und an Waldseen im Wald. Die Liste mit den Angaben der in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Brutvogelarten kategorisiert die Art als Boden- und Schilfbrüter. Die Brutzeit der Stockente dauert in Mecklenburg-Vorpommern von Ende März bis Mitte April.

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Der Bestand Stockente umfasst in Mecklenburg-Vorpommern 12.000-20.000 Paare (RL 2014). Die Art zählt damit zu den häufigen Arten.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde die Stockente in den Wiesengräben nördlich von Kavelstorf nachgewiesen. Ein Nachweis gelang dabei in einer Entfernung zum Bauvorhaben, der die artspezifische Fluchtdistanz unterschreitet.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Stockente werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA)
- Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten (009_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen von Entwicklungsformen der Stockente durch Eingriffe in genutzte Nester werden über eine vorgezogene Baufeldfreimachung sicher ausgeschlossen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Stockente nicht im unmittelbaren Baufeld nachgewiesen wurde und daher Tötungen durch direkte Eingriffe in genutzte Nester als sehr unwahrscheinlich anzusehen sind.

Das Kollisionsrisiko der Stockente mit langsam fahrenden Baufahrzeugen sowie Baumaschinen (im Bereich des Durchlasses) ist gering und übersteigt das Lebensrisiko der Art entlang der in Betrieb befindlichen Bahnstrecke nicht.

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Anhebung der Streckengeschwindigkeit von derzeit zulässigen 80 km/h auf 120 km/h ist nicht zu prognostizieren, da die Tiere bereits bei den aktuell zulässigen 80 km/h kaum ausweichen können.

Insgesamt ist keine Verletzung des Tötungsverbot für die Stockente gegeben.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von potenziellen eingriffsnahen Brutvorkommen der Stockente sind nicht auszuschließen.

Bei Einhaltung des geplanten Baubeginns im Dezember 2020 besteht mit Beginn der Brutperiode 2021 bereits eine Vorbelastung für die Brutstandorte entlang der Bahnstrecke. Es ist folglich von einer temporären Vergrämungswirkung des Vorhabens auszugehen, die zu veränderten Brutstandorten führt. Für den Bereich zwischen Bahn-km 1,3-1,9 wird der Baustart außerhalb der Brutperiode der Vögel durch die Maßnahme 009_VA sichergestellt. In diesem Bereich befindet sich auch der eingriffsnahen Brutnachweis der Stockente.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahme keine Verletzung des Störungstatbestandes für die Stockente zu prognostizieren.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen des Bauvorhabens gehen keine Nistmöglichkeiten für die Stockente verloren.

Eine Verringerung oder Beeinträchtigung geeigneter Nahrungshabitats ist infolge der hohen Toleranz der Art gegenüber Störungen und Veränderungen ihres Lebensraums ebenfalls

Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
nicht zu prognostizieren.
Fazit:
Für die Stockente ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

5 Darlegung der Voraussetzungen für eine Befreiung

Wie der vorliegenden Studie in Kapitel 4 zu entnehmen ist, sind durch die Realisierung des Vorhabens für die streng geschützte Zauneidechse sowie den Feldschwirl Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt bzw. können nicht sicher ausgeschlossen werden.

Beim Eintreten von nicht zu vermeidenden bzw. durch CEF-Maßnahmen aufzufangenden Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG durch das EBA erteilt werden. Dabei sind die folgenden Voraussetzungen durch das Vorhaben zu erbringen bzw. hinsichtlich der relevanten Arten nachzuweisen:

- Das Vorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art geboten sein (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG).
- Es ist nachzuweisen, dass keine zumutbare Alternative besteht (§ 45 Abs. 7 S. 2 erster Halbsatz BNatSchG).
- Der günstige Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet muss - gegebenenfalls durch zusätzliche Maßnahmen - gesichert sein. Besteht kein günstiger Erhaltungszustand ist nachzuweisen, dass sich das Projekt günstig oder neutral auf die Art auswirkt (§ 45 Abs. 7 S. 2 zweiter Halbsatz BNatSchG).

Nachfolgend werden die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargelegt. Die in Kapitel 4 beschriebenen Verbotstatbestände werden im Folgenden bezüglich des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen bewertet und geprüft, ob dieser weiterhin gesichert ist und nicht durch das Vorhaben gefährdet wird.

Die Beurteilung des Erhaltungszustandes bezieht sich dabei auf die naturräumliche Einheit „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“.

5.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Nach Art. 87e Abs. 4 des Grundgesetzes hat der Bund zu gewährleisten, dass dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz Rechnung getragen wird.

Die Strecke 6448 Kavelstorf – Seehafen Rostock ist die Hauptabfuhrstrecke im Güterverkehr für den Raum Berlin und weiter Richtung Süden. Aufgrund von erheblicher Oberbaumängel und Verfügbarkeitseinschränkungen kann der Streckenabschnitt derzeit nicht mit der maximal zulässigen Geschwindigkeit befahren werden.

Mit den hier beantragten Maßnahmen wird die langfristige Verfügbarkeit der Eisenbahninfrastrukturanlagen als eine wichtige Voraussetzung für eine hohe Qualität in der Betriebsabwicklung und der dauerhaften Stabilität im Güterverkehr geschaffen.

Das Vorhaben ist nach alle dem zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich und gemessen an den Zielen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vernünftigerweise geboten.

5.2 Betrachtung möglicher Alternativen

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bestehen für die streng geschützte Zauneidechse sowie den besonders geschützten Feldschwirl. Für beide Arten wurden umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Für die Baustellenlogistik wurde eine Optimierung hinsichtlich ökologischer Belange durchgeführt. Die geplante, durch die Arten Zauneidechse und Feldschwirl besiedelte BE-Fläche zwischen Bahn-km 10,24 und 10,4 kann nicht verschoben werden, da weitere Flächen in diesem Bereich ebenfalls einen hohen naturschutzfachlichen Wert aufweisen.

Bezüglich der Durchführung der Baumaßnahmen selbst bestehen keine Alternativen, da sie für die Aufrechterhaltung der Nutzung der Bahnstrecke 6448 erforderlich sind.

5.3 Erhaltungszustand und Erhaltungsmaßnahmen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG und des Art. 16 FFH-RL beziehen sich auf die Populationen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, d.h. auf die Sicherung eines bestehenden (günstigen) Erhaltungszustandes dieser Arten und nicht auf Individuen.

Der Erhaltungszustand der **Zauneidechse** in der kontinentalen biogeographischen Region wird vom BfN (2013) als „ungünstig bis unzureichend“ (U1) bewertet. Gleichzeitig wird für fast ganz Deutschland und für ganz Mecklenburg-Vorpommern eine flächendeckende Verbreitung der Zauneidechse ausgewiesen (z.B. BfN 2013). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Lebensräume der Art infolge von Sukzession und Nutzungsintensivierung/Überbauung verkleinern. Entlang von Bahnstrecken bestehen häufig stabile und individuenreiche Populationen.

Der **Feldschwirl** ist deutschlandweit in seinem Bestand gefährdet; in Mecklenburg-Vorpommern wird er in der Roten Liste als „stark gefährdet“ eingeschätzt. An der Bahnstrecke 6448 wurde er 2014 mit 17 Brutpaaren nachgewiesen. Die Flächen an der Bahnstrecke 6448 weisen demnach, trotz der bestehenden Vorbelastungen eine verhältnismäßig hohe Eignung für die Art auf.

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen von Zauneidechse und Feldschwirl infolge der Umsetzung der Baumaßnahmen an der Bahnstrecke 6448 auszuschließen, wird eine geeignete Maßnahme vorgeschlagen. Da sie mit dem Ziel umgesetzt wird, den aktuellen Erhaltungszustand der betroffenen Populationen zu erhalten oder zu verbessern, wird sie im Folgenden, analog Art. 6 Abs. 1 FFH-RL als Erhaltungsmaßnahme bezeichnet. Zweck ist es, mittels kompensatorischer Maßnahmen eine Stabilisierung des Erhaltungszustandes zu erreichen.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Population der Zauneidechse und des Feldschwirls wird die folgende Erhaltungsmaßnahme berücksichtigt:

- 018_FCS Förderung von Arten der strukturreichen Offenlandschaft bei Kessin

5.4 Darlegung der Voraussetzung für die Beantragung der Ausnahmegenehmigung

5.4.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Fangen/ Umsiedeln, Töten und durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für die Zauneidechse erfüllt.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch das EBA gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG werden geprüft. Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist insbesondere, dass sich das Vorhaben neutral bis günstig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse auswirkt. Bezüglich der weiteren Ausnahmevoraussetzungen siehe Kapitel 5.1 und 5.2.

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in der kontinentalen biogeographischen Region wird vom BfN (2013) als „ungünstig bis unzureichend“ bewertet. Gleichzeitig wird für fast ganz Deutschland und ganz Mecklenburg-Vorpommern eine flächendeckende Verbreitung der Zauneidechse ausgewiesen. Vergleicht man diese Verbreitungsangabe mit der Verbreitungsangabe für die Zauneidechse von SCHIEMENZ & GÜNTHER (1994), so wird deutlich, dass in Mecklenburg-Vorpommern eine flächenmäßige Zunahme der Zauneidechsenbestände erfolgte. Da Zauneidechsenbestände auf Grund ihrer Einnischung in bestimmte Biotope häufig als Metapopulationen bestehen, kann daraus ein positiver Trend abgeleitet werden.

Gleichzeitig muss jedoch bedacht werden, dass die vorhandenen Populationen der Zauneidechse häufig klein und weitgehend isoliert sind. Daher kommt insbesondere den Populationen entlang der Bahnstrecken eine besondere Bedeutung zu. Die Art wird in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns als stark gefährdet geführt. Der Erhaltungszustand wird aktuell mit „günstig“ angegeben.

Im Rahmen der Maßnahmen 014_VA und 016_VA ist das Aufstellen von Reptilienleitzäunen im Bereich von Reproduktionshabitaten der Art sowie das Absammeln und Umsetzen von Tieren im Bereich des Baufeldes vorgesehen. In vielen Fällen kann ein Umsetzen in randliche, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Lebensräume der jeweiligen Individuen erfolgen. Ein Wiedereinwandern wird hierbei durch die Zäune vermieden. Zur Erhöhung des Nahrungsangebotes wird in diesem Zusammenhang eine Mosaikmahd durchgeführt.

Bei 9 Fundpunkten ist dieses Umsetzen in angrenzende Lebensräume nicht möglich, da sich der Lebensraum hier auf den ca. 3 m breiten Streifen des unbenutzten Gleisplanums (OBV) beschränkt, der vorhabenbedingt temporär überprägt wird. Für diese Individuen wird die Umsetzung in einen Ersatzlebensraum bei Kessin (Maßnahme 018_FCS) vorgesehen. Die Ansiedelung soll hierbei dauerhaft erfolgen.

Die temporär überprägten Lebensräume werden nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine geeignete Ansaat wiederhergestellt. Es ist davon auszugehen, dass eine Wiedereinwanderung aus angrenzenden Habitaten erfolgen kann.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Erhaltungsmaßnahme 018_FCS neutral bis günstig auf die lokale Population der Zauneidechse auswirkt. Die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind damit gegeben.

5.4.2 Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für den Feldschwirl im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche zwischen Bahn-km 10,24 und 10,4 erfüllt.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch das EBA gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG werden geprüft. Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist insbesondere, dass sich das Vorhaben neutral bis günstig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Feldschwirls auswirkt. Bezüglich der weiteren Ausnahmevoraussetzungen siehe Kapitel 5.1 und 5.2.

Angaben zum Erhaltungszustand der in Deutschland lebenden Brutvogelarten liegen nicht vor. Eine Bewertung des Erhaltungszustandes für Mecklenburg-Vorpommern kann behelfsweise anhand der Angaben in der Roten Liste erfolgen. Aktuell wird der Bestand des Feld-

schwirls in Mecklenburg-Vorpommern als stark gefährdet eingeschätzt. Das entspricht dem Erhaltungszustand U2 (unzureichend – schlecht).

Dem Brutvogelatlas (OAMV 2014, S. 316 f.) ist zu entnehmen, dass der Feldschwirl Mecklenburg-Vorpommern mit einem hohen Verbreitungsgrad besiedelt, jedoch Unterschiede in der Besiedlungsdichte bestehen. So gibt es mehrere Verbreitungslücken. Aktuell wird der Bestand auf ca. 5.000 bis 8.500 Brutpaare geschätzt. Bestandsschwankungen in der Vergangenheit ergaben sich insbesondere durch unterschiedliche Nutzungsintensitäten von landwirtschaftlichen Flächen. So profitierte die Art in den frühen 1990er Jahren von einem hohen Anteil an Acker- und Grünlandbrachen.

Der Untersuchungsraum ist für die Art grundsätzlich gut geeignet, was sich in der Vielzahl der Nachweispunkte widerspiegelt. Durch die Nähe zur Warnowniederung, die als Vogelschutzgebiet einem angepassten Nutzungsregime unterliegt, können temporäre negative Wirkungen auf den Bestand der Art bis zu einem gewissen Grad kompensiert werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen 007_VA und 008_VA dienen v.a. dazu, Bestandseinbußen durch direkte Eingriffe in genutzte Nester zu vermeiden. Die Maßnahme 009_VA verfolgt das Ziel, die Brutplatzwahl von Individuen der Art so zu beeinflussen, dass sich diese im Baujahr nicht unmittelbar an der Bahnstrecke ansiedeln und so durch das Baugeschehen gestört werden.

Bei Bahn-km 10,24 bis 10,4 wurde der Feldschwirl im Bereich einer Brachfläche nachgewiesen, die östlich durch die Bahnstrecke 6448 und westlich durch eine Kleingartenanlage begrenzt wird. Die Wege in diesem Bereich dienen der Unterhaltung der Bahnstrecke und werden teilweise auch durch Spaziergänger genutzt. Im Rahmen des Vorhabens soll auf dieser Fläche eine temporäre BE-Fläche angelegt werden. Da angrenzend weitere Brutpaare des Feldschwirls nachgewiesen wurden, kann die ökologische Funktion der vom Vorhaben beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätte (bzw. des Bruthabitates) auch im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleiben.

Bei der Anlage der Kompensationsfläche 018_FCS wird daher darauf geachtet, dass die Ansprüche des Feldschwirls ebenfalls erfüllt werden, so dass hier die Ansiedlung eines Brutpaars erfolgen kann. Die vorhabenbedingt beeinträchtigte Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Es ist davon auszugehen, dass nach einer kurzen Regenerationszeit eine erneute Besiedlung durch den Feldschwirl erfolgen kann.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Erhaltungsmaßnahme 018_FCS neutral auf die lokale Population des Feldschwirls auswirkt. Die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind damit gegeben.

6 Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim.

BAST, H.-D., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R., NÖLLERT, A. & WINKLER, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung. Stand: Dezember 1991. Schwerin.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie. Online verfügbar unter: http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html (letzter Zugriff: 25.02.2019).

EISENBAHNBUNDESAMT (2012): Umwelt-Leitfaden, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, Heidelberg.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sizung am 29.05.2006.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg., 2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 8. November 2016.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E.V. (2016): Rote Liste der Brutvögel. Fünfte gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im August 2016. Online verfügbar unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html> (letzter Zugriff: 25.02.2019).

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MV (OAMV) (Hrsg.) (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR SACHSEN (Hrsg., 2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Dresden.

SINGER, D. (2000): Die Vögel Mitteleuropas. 4. Auflage, Stuttgart.

VÖKLER, HEINZE, SELLIN & ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns; Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.

Online-Dienste:

Internet-Handbuch zu Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV
<http://ffh-anhang4.bfn.de/> (letzter Zugriff: 25.02.2019)

FFH-VP-Info
<http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp> (letzter Zugriff: 25.02.2019)

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/> (letzter Zugriff: 25.02.2019)

Website des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und Fledermausforschung M-V
www.lfa-fledermausschutz-mv.de/ (letzter Zugriff: 25.02.2019)

Artenschutzfachbeitrag

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	28.02.2019
Index	Änderung bzw. Ergänzung	Planungsstand
Vorhabenträger: DB Netz AG Regionalbereich Ost I.NP-O-M-K(3) Wismarsche Straße 390 19055 Schwerin		
Datum	Unterschrift	Datum
Vertreter des Vorhabenträgers: <div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; display: inline-block; margin-top: 10px;"> DB Netz AG Regionalbereich Ost Produktion / Regionales Projektmanagement Postfach Verkehrswege Nord Wismarsche Str. 390 · 19055 Schwerin </div>		
Datum	Unterschrift	Datum
28.02.2019		28.02.2019
Verfasser: Schimmelmann Consult GmbH Bachstraße 12 14558 Bergholz-Rehbrücke		
Datum	Unterschrift	Datum
Genehmigungsvermerk Eisenbahn Bundesamt		

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3	Methodisches Vorgehen	5
1.3.1	Auswahl relevanter Arten	5
1.3.2	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	6
1.3.3	Prüfung der Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahme.....	7
1.4	Datengrundlagen	7
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	8
3	Relevanzprüfung.....	9
3.1	Relevanzprüfung für Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie.....	9
3.2	Relevanzprüfung für Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	9
3.2.1	Säugetiere	9
3.2.2	Reptilien.....	11
3.2.3	Amphibien.....	12
3.2.4	Fische	13
3.2.5	Libellen	14
3.2.6	Käfer.....	14
3.2.7	Tag- und Nachtfalter	15
3.2.8	Weichtiere.....	15
3.3	Relevanzprüfung für die europäischen Vogelarten.....	15
4	Darlegung der Beeinträchtigungen bzw. Störungen i.S.d. § 44 BNatSchG.....	20
4.1	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezogen auf das Bauvorhaben Gleiserneuerung Kavelstorf-Seehafen	20
4.2	Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen.....	21
4.3	Ermittlung der Verbotstatbestände für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
4.3.1	Säugetiere	21
4.3.2	Reptilien.....	27
4.3.3	Amphibien.....	30
4.4	Ermittlung der Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten.....	35
4.4.1	Vögel der Offenlandbiotop (Freiflächenbrüter).....	35
4.4.2	Vögel der offenen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen.....	37
4.4.3	Vögel im Wald-Offenlandkomplex	47
4.4.4	Vögel der Wälder	53
4.4.5	Vögel der Sekundärhabitats.....	55
4.4.6	Vögel der Siedlungen.....	57

4.4.7	Vögel der Feuchtgebiete und Gewässer	58
5	Darlegung der Voraussetzungen für eine Befreiung	62
5.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	62
5.2	Betrachtung möglicher Alternativen.....	63
5.3	Erhaltungszustand und Erhaltungsmaßnahmen.....	63
5.4	Darlegung der Voraussetzung für die Beantragung der Ausnahmegenehmigung ..	63
5.4.1	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	63
5.4.2	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	64
6	Literatur	65

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Säugetiere	9
Tabelle 2: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Reptilien.....	12
Tabelle 3: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Amphibien	13
Tabelle 4: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Libellen	14
Tabelle 5: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Käfer	15
Tabelle 6: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Schmetterlinge	15
Tabelle 7: Auswahl der relevanten Vögel	16
Tabelle 8: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Großsäuger.....	21
Tabelle 9: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Fledermäuse	24
Tabelle 10: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Reptilien.....	28
Tabelle 11: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Amphibien.....	30
Tabelle 12: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der Offenlandbiotope.....	35
Tabelle 13: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der offenen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen	37
Tabelle 14: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel im Wald-Offenlandkomplex	47
Tabelle 15: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der Wälder	54
Tabelle 16: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der Sekundärhabitats.....	55
Tabelle 17: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der Siedlungen.....	57
Tabelle 18: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der Feuchtgebiete/Gewässer.....	58

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bf	Bahnhof
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF-Maßnahmen	continued ecological functionality - Maßnahmen
D	Deutschland
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EG	Europäische Gemeinschaft
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FCS	favorable conservation status - Maßnahmen
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern
MTB	Messtischblatt
MTBQ	Messtischblattquadrant
MV	Mecklenburg-Vorpommern
RL	Rote Liste
UNB	Untere Naturschutzbehörde
Vogelschutz-RL	Vogelschutzrichtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Unterlage beinhaltet den Artenschutz-Fachbeitrag für das Bauvorhaben „Gleiserneuerung Kavelstorf – Rostock Seehafen“. In der Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Erläuterungsbericht des Vorhabens dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die §§ 44 ff. BNatSchG enthalten mit unmittelbarer Geltung auch für die Länder Vorschriften für den Schutz besonders und streng geschützter Arten. Mit diesen Paragraphen berücksichtigt die Bundesrepublik Deutschland Inhalte des Urteils des EuGH vom 10.01.2006 wegen des Verstoßes gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 3 (Verträglichkeitsprüfung) sowie den Artikeln 12, 13 und 16 (Artenschutz) der Richtlinie 92/43/EWG.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Weiterhin wird in § 44 Abs. 5 BNatSchG der Bezug zu nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben weiter konkretisiert:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Da das vorliegende Vorhaben „Gleiserneuerung Kavelstorf – Rostock Seehafen“ der Eingriffsregelung unterliegt, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten relevant.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Ausarbeitung dieses Fachbeitrages wird in Anlehnung an den Umwelt-Leitfaden des Eisenbahnbundesamtes Teil V (EBA, Stand Oktober 2012) durchgeführt. Weiterhin werden die Vorgaben des Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG 2010) berücksichtigt.

Im Rahmen der Ausarbeitung werden folgende Arbeitsschritte absolviert:

1. Auswahl relevanter Arten (Relevanzprüfung),
2. Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bezogen auf das Projekt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen,
3. Prüfung der Bedingungen für die Erteilung der Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für verbleibende Verletzungen von Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Beantragung der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die einzelnen Schritte werden nachfolgend näher erläutert.

1.3.1 Auswahl relevanter Arten

Im Rahmen der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt eine Auswahl der zu bewertenden besonders bzw. streng geschützten Arten (relevante Arten). Dabei werden grundsätzlich die in Anhang IV der FFH-Richtlinie benannten Tier- und Pflanzenarten sowie die europarechtlich geschützten Vogelarten, d. h. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, betrachtet.

Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung).

Dabei wird so vorgegangen, dass im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten „herausgefiltert“ werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Das sind Arten:

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in MV in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten des LUNG für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen. Hinweise zum Vorkommen von Arten sind auch dem Kartenportal Umwelt des LUNG zu entnehmen.
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- Arten, die gegenüber den Projektwirkungen unempfindlich sind,
- Zufallsbeobachtungen (seltene Durchzügler und Irrgäste).

1.3.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Für die ermittelten relevanten Arten erfolgt eine individuenbezogene Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Projekt.

Eine gleichzeitige Abhandlung mehrerer Arten der jeweiligen Tiergruppe, die bei gleichen oder ähnlichen Lebensraumansprüchen und bei vergleichbaren Störungsempfindlichkeiten den gleichen Lebensraum besiedeln, ist dabei möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zu diskutieren.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG hinsichtlich

- der Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten geschützter Arten,
- der Zerstörung geschützter Pflanzen und ihrer Standorte

eine Sonderregelung geschaffen: soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotstatbestände nicht vor.

Daher wird die Ausweisung von naturschutzfachlichen Maßnahmen geprüft, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird (CEF-Maßnahmen).

CEF-Maßnahmen müssen die folgenden Bedingungen erfüllen (vgl. EBA-Leitfaden, Teil V, Oktober 2012):

- CEF-Maßnahmen müssen die betroffene lokale Population der geschützten Art stützen und im Ergebnis eine negative Bestandsentwicklung dieser Population verhindern.
- CEF-Maßnahmen müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen, also bspw. den Lebensraum der betroffenen Population erweitern.
- CEF-Maßnahmen müssen zeitlich so angeordnet werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann. Werden Ausweichlebensräume geschaffen, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits voll funktionsfähig sein.

- CEF-Maßnahmen müssen so präzise beschrieben werden, dass der Erfolg der Maßnahme fachlich bewertet werden kann.
- Sofern der Erfolg der Maßnahme zwar im Grundsatz unterstellt werden kann, verschiedene variable Einflüsse jedoch eine regelmäßige Nachjustierung der Ausstattung erforderlich machen, ist ein begleitendes Monitoring vorzusehen. Der Planfeststellungsbeschluss muss dann für den Fall negativer Ergebnisse des Monitorings klare Angaben zum weiteren Risikomanagement enthalten.

CEF-Maßnahmen sind zur Vermeidung der Verletzung des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Vermeidung der Verletzung des Tötungsverbotes (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) geeignet.

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) können erforderlich sein, um die Erheblichkeit einer Störung zu vermeiden oder um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erwirken. Sie zählen zwar nicht zu den CEF-Maßnahmen, jedoch sind ähnliche Anforderungen zu beachten. Lediglich der räumlich-funktionale Bezug ist bei FCS-Maßnahmen etwas gelockert.

1.3.3 Prüfung der Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahme

Beim Eintreten von nicht zu vermeidenden bzw. durch CEF-Maßnahmen aufzufangenden Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG durch das EBA erteilt werden. Dabei sind die folgenden Voraussetzungen durch das Vorhaben zu erbringen bzw. hinsichtlich der relevanten Arten nachzuweisen:

- Das Vorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten sein.
- Es ist nachzuweisen, dass keine zumutbare Alternative besteht.
- Der günstige Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet muss - gegebenenfalls durch zusätzliche Maßnahmen - gesichert sein.
- Besteht kein günstiger Erhaltungszustand ist nachzuweisen, dass sich das Projekt günstig oder neutral auf die Art auswirkt.

Im Artenschutz-Fachbeitrag sind insbesondere die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme darzustellen. Bezüglich nicht naturschutzfachlicher Ausnahmevoraussetzungen wird auf den Erläuterungsbericht des Vorhabens verwiesen.

1.4 Datengrundlagen

Für die Bestandsbeschreibung werden folgende Kartiererergebnisse und öffentlich zugängliche Unterlagen verwendet:

- Projektbezogene Kartierungen für den LBP:
 - Biotope (Schimmelmann Consult 2014/2018)
 - Fledermäuse (Schimmelmann Consult 2014)
 - Vögel (Grünspektrum-Landschaftsökologie 2014)
 - Reptilien (Grünspektrum-Landschaftsökologie 2014)
- Informationen der Unteren Naturschutzbehörden (UNB) des Landkreises Rostock und der Hansestadt Rostock
- Daten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
- Verbreitungskarten des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und Fledermausforschung Mecklenburg-Vorpommern
- Verbreitungskarten des BfN für Arten des Anhang IV FFH-RL (Stand 2013).

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Die Gleisanlagen der Strecke 6448 sollen im Abschnitt zwischen dem Bahnhof Kavelstorf Höhe Weiche 10 und dem Seehafen Rostock Höhe Weiche 104 für eine Streckengeschwindigkeit von $v_{\max} = 120$ km/h und eine Radsatzlast von 25 t ertüchtigt werden.

Dazu werden der Gleisoberbau und die Oberleitungsanlage erneuert. Im Gleisunterbau werden Schutzschichten zur dauerhaften Herstellung der Tragfähigkeit als Voraussetzung für die Geschwindigkeit $v_{\max} = 120$ km/h eingebaut. Das vorhandene Entwässerungssystem wird im Zuge der Gleis- und Tiefbauarbeiten für die notwendigen Anforderungen hergerichtet. Darüber hinaus werden die dauerhafte Standsicherheit und die dynamische Stabilität des vorhandenen Bahnkörpers hergestellt. Dazu werden abschnittsweise Ertüchtigungsmaßnahmen im Unterbau des Bahnkörpers durchgeführt und die Regelböschungsneigung in den Damm- und Einschnittsbereichen wieder hergestellt.

Für die Realisierung der Maßnahmen werden Baustraßen und Baulogistikflächen errichtet, die nach Fertigstellung aller Maßnahmen abschnittsweise zurückgebaut werden. Abschnittsweise sollen die Baustraßen als notwendige Rettungswegzufahrten zur Bahnstrecke im Brand- und Katastrophenfall beibehalten werden.

Maßnahmen an den vorhandenen Kreuzungsbauwerken in km 10,7+11 mit der unterführten Bahnstrecke 6322 und in km 6,1+05 mit der unterführten Strecke 6929, der Eisenbahnüberführung über die Landesstraße L39 in km 5,4+62 sowie der im Planrechtsabschnitt vorhandenen Straßenüberführungen (SÜ) sind nicht vorgesehen.

An der SÜ Autobahn A20 km 2,2; an der SÜ Tessiner Straße in km 8,5 und an der SÜ „Rudolf-Tarnow-Straße“ in km 9,0 sind der Anbau von Anschlagschienen und die Erneuerung der Berührungsschutzeinrichtungen vorgesehen, da diese nicht den derzeit gültigen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik (Signale und Kabelanlagen) werden entsprechend der Gleisgeometrie angepasst.

Die Anlagen der Telekommunikation (Fernsprechränke und Relaishäuschen) sowie deren Anschlussleitungen werden ersatzlos zurückgebaut.

Eine genaue Vorhabenbeschreibung ist dem Erläuterungsbericht (vgl. Unterlage 1) zu entnehmen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die bezogen auf das Bauvorhaben Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die *temporären Wirkungen* konzentrieren sich auf:

- baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, BE-Flächen und Arbeitsstreifen
- baubedingte Bodenverdichtungen im Bereich der Baustraßen, BE-Flächen und Arbeitsstreifen
- baubedingte Beeinflussung von Oberflächengewässern (Wasserhaltung)
- Abgas- und Staubbelastung durch Baustellenbetrieb
- Schallimmissionen und Erschütterungen durch Baustellenbetrieb
- optische Wirkungen der Baustelle (Anwesenheit von Menschen und Baumaschinen, Lichtemissionen bei Winter- und Nachtbetrieb)
- Barrierewirkung und Tierkollisionen für am Boden lebende Kleinlebewesen im Bereich des Baufeldes.

Folgende *anlagebedingte Wirkungen* sind zu benennen:

- Anlagebedingte Versiegelung und Überbauung von Oberflächen durch
 - Gleiserneuerung einschließlich abschnittsweiser Neutrassierung,
 - Maßnahmen zur qualifizierten Bodenverbesserung,
 - Einbau von Tragschichtsystemen,
 - Neubau/ Ertüchtigung von Durchlässen,
 - Errichtung Kabeltröge und Kabelschächte,
 - Errichtung von Oberleitungsmasten,
 - Neubau Rettungswege
 - Errichtung von Lärmschutzwänden.
- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die notwendigen Geländeanpassungen (Planumsverbreiterung, Anlage/ Profilierung von Böschungen, Profilierung/ Errichtung von Bahngräben)
- Verringerung der Habitatsiege für Fledermäuse durch den Ersatz von Kastendurchlässen durch Rohrdurchlässe

Die *betriebsbedingten Wirkungen* wie Licht, Bewegungen als optische Störreize und Unterhaltungsmaßnahmen bestehen bereits für Bahnstrecke 6448. Sie werden durch die Baumaßnahmen nicht wesentlich verändert.

Durch die geplante Anhebung von Radlast und Geschwindigkeit (von 80 km/h auf 120 km/h) ist eine Zunahme von betriebsbedingten Emissionen und Erschütterungen zu erwarten.

Von allen Verkehrsstrecken geht eine Kollisionsgefährdung aus.

3 Relevanzprüfung

3.1 Relevanzprüfung für Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten wurden im Zuge der projektbezogenen Biotopkartierung im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen (vgl. LBP). Eine Beeinträchtigung streng geschützter Pflanzenarten durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

3.2 Relevanzprüfung für Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

3.2.1 Säugetiere

Hinsichtlich der Artengruppe der Säugetiere liegen keine Ergebnisse aus projektbezogenen Kartierungen vor. Es erfolgt eine Auswertung von Daten der UNB, des LUNG M-V und des BfN. Weiterhin werden die Verbreitungskarten des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung MV ausgewertet.

Tabelle 1: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Säugetiere

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	EHZ MV	Vorkommen UR	Relevante Art	Begründung für Relevanz/ Ausschlussgründe
Landsäugeter							
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	3	FV	Pot. VK	*	Bekanntes Vorkommen in der Kösterbeck und entlang der Warnow

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	EHZ MV	Vorkommen UR	Relevante Art	Begründung für Relevanz/Ausschlussgründe
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	2	U1	Pot. VK	*	Bekanntes Vorkommen in der Kösterbeck, Carbäk ist in GLRP als potenzielles Ausbreitungsgewässer benannt.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	0	FV	-	-	Im Untersuchungsraum nicht verbreitet (BfN 2013).
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	XX	-	-	Im Untersuchungsraum nicht verbreitet (BfN 2013).
Fledermäuse							
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U2	-	-	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), kein Nachweis in den vom Vorhaben betroffenen MTB-Q ¹ , Art besiedelt alte Wälder, keine Betroffenheit dieser Strukturen durch das Vorhaben.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	0	XX	-	-	Im Untersuchungsraum nicht verbreitet (BfN 2013).
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	U1	-	-	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), kein Nachweis in den vom Vorhaben betroffenen MTB-Q
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	XX	-	-	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), kein Nachweis in den vom Vorhaben betroffenen MTB-Q.
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1	U2	-	-	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), kein Nachweis in den vom Vorhaben betroffenen MTB-Q, keine Betroffenheit geeigneter Quartiere durch das Vorhaben.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	4	FV	-	-	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), kein Nachweis in den vom Vorhaben betroffenen MTB-Q
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2	U2	-	-	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013); kein Nachweis in den vom Vorhaben betroffenen MTB-Q, keine Betroffenheit geeigneter Quartiere durch das Vorhaben.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1	XX	-	-	Im Untersuchungsraum nicht verbreitet (BfN 2013).
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	FV	Pot. VK	*	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), Nachweise für die MTB-Q 1939-1, 1939-3; Art nutzt Gebäude sowie Baumhöhlen als Sommerquartier; Betroffenheit kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

¹ Zuordnung gemäß <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/> (letzter Zugriff: 11.02.2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	EHZ MV	Vorkommen UR	Relevante Art	Begründung für Relevanz/Ausschlussgründe
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1	U2	-	-	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), kein Nachweis in den vom Vorhaben betroffenen MTB-Q
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	Pot. VK	*	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), Nachweis in den MTB-Q 1839-3 und 1939-3; Art nutzt Baumhöhlen als Quartier, mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	4	U1	Pot. VK	*	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), Nachweis im MTB-Q 1839-3; Art nutzt Gebäudespalten sowie Baumhöhlen als Quartier
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	FV	Pot. VK	*	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), Nachweis in den MTB-Q 1839-3 und 1939-3; Art nutzt Gebäudespalten sowie Baumhöhlen als Quartier, mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	k.A.	XX	Pot. VK	*	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), kein Nachweis in den vom Vorhaben betroffenen MTB-Q
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	4	FV	Pot. VK	*	Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), Nachweis im MTB-Q 1939-1, mögliche Betroffenheit durch Rodung von Altbäumen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	k.A.	XX	-	-	Im Untersuchungsraum nicht verbreitet (BfN 2013).
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	U2			Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013), kein Nachweis in den vom Vorhaben betroffenen MTB-Q, keine Betroffenheit geeigneter Quartiere durch das Vorhaben ²

Erläuterungen:
D, MV = Gefährdungsgrad der Arten nach Roter Liste Deutschland (D) und Mecklenburg-Vorpommern (MV):
0 – ausgestorben; 1 – vom Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet; 3 – gefährdet; 4 – potenziell gefährdet;
V – Art der Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; k.A. – keine Angabe
EHZ MV = Erhaltungszustand Mecklenburg-Vorpommern
FV – günstig (favourable); U1 – ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate);
U2 – ungünstig – schlecht (unfavourable – bad); xx – unbekannt.
Pot. VK - potenzielles Vorkommen * - relevante Arten, die von Projektwirkungen betroffen sein können

3.2.2 Reptilien

Die Reptilienfauna wurde in fünf Begehungen zwischen April und August 2014 kartiert.

07., 10., 11.04.2014

Kartiertermin 1

02., 03., 04.05.2014

Kartiertermin 2

² Gemäß DIETZ (2001) gibt es bisher erst wenige Nachweise von Quartieren der Fransenfledermaus in Brücken

23., 24., 26.05. & 01.06.2014 Kartiertermin 3
18., 19., 21.06.2014 Kartiertermin 4
28. & 29.08.2014 Kartiertermin 5

Die Fundpunkte wurden mit Angaben zur Anzahl, Altersstadium und Geschlecht handschriftlich in Karten eingetragen und zusätzlich durch GPS-Koordinaten festgehalten.

Die Ergebnisse der Reptilienerfassung basierte insgesamt auf Sichtbeobachtungen und der gezielten Nachsuche an Potenzialstandorten (Verstecke unter Steinen, Schächte und Baumstümpfe etc.). Auch die Zufallsbeobachtungen während der Brutvogelkartierungen sind in das Gesamtergebnis eingeflossen.

An den 5 Erfassungsterminen wurden mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Ringelnatter (*Natrix natrix*) 2 Reptilienarten nachgewiesen, von denen eine streng geschützt ist.

Tabelle 2: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	EHZ MV	Vorkommen UR	Relevante Art	Begründung für Relevanz/Ausschlussgründe
Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	-	-	Kein Nachweis in projektbezogener Kartierung.
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	1	U1	-	-	Kein Nachweis in projektbezogener Kartierung.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	2	FV	VK	*	44 Beobachtungspunkte im Rahmen der Kartierung
Erläuterungen: s. Tabelle 1							

3.2.3 Amphibien

Die feuchten Niederungsflächen der Flüsse Warnow, Kösterbeck (km 5,791) und Carbäk (10,424) weisen ein hohes Potenzial für Vorkommen von Amphibien auf. Weitere, für Amphibien relevante Kleingewässer, Fließgewässer und Feuchtbereiche befinden sich bei Bahn-km 1,0-1,7, Bahn-km 2,7-3,2, Bahn-km 3,91, Bahn-km 9,65 (bahnrechts).

Für die Kösterbeckniederung östlich der Bahnbrücke sind im Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2138-302 (Stand: 2011) Altnachweise der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) verzeichnet. Das Reproduktionsgewässer der Rotbauchunke dürfte sich hierbei am Bahndamm südöstlich der Kösterbeckbrücke befinden.

Durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Rostock wurden für den Bereich der Carbäkniederung und des Kreuzungsbauwerkes Nachweispunkte der Arten Grasfrosch (*Rana temporaria*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Wasserfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) übermittelt. Diese befinden sich überwiegend außerhalb des Untersuchungsraums des LBP.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung für den Neubau des Kreuzungsbauwerkes km 10,711 wurden im Baubereich nördlich und südlich des Kreuzungsbauwerkes Teichmolche (*Lissotriton vulgaris*) abgefangen und umgesetzt.

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Auswahl der relevanten streng geschützten Amphibienarten.

Tabelle 3: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Amphibien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	EHZ MV	Vorkommen UR	Relevante Art	Begründung für Relevanz/Ausschlussgründe
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U1	VK/ Pot. VK	*	Nachweis für die MTB 1939 und 1839 (BfN 2013); Nachweise in den Rasterdaten des LUNG; Altnachweis in der Kösterbeckniederung östlich der Bahntrasse
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	U1	-	-	Kein Nachweis für die MTB 1939 und 1839 (BfN 2013), keine Nachweise in den Daten des LUNG.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	2	U1	Pot. VK	*	Nachweis für die MTB/16 1839-33 und 1939-11 (ca. nördlich km 7,5); mögliche Vorkommen in eingriffsnahen Kleingewässern
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3	U1	VK/ Pot. VK	*	Nachweis für die MTB 1939 und 1839 (BfN 2013); Nachweise in den Rasterdaten des LUNG; bekannte Vorkommen im Bereich der Carbäkniederung; weitere mögliche Vorkommen in Kleingewässern
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	U1	Pot. VK	*	Nachweis für die MTB/16 1839-33 und 1939-33); mögliche Vorkommen in eingriffsnahen Kleingewässern
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	U1	VK/ Pot. VK	*	Nachweis für die MTB/16 1939-13, 1939-31, 1939-33, bekannte Vorkommen im Bereich der Carbäkniederung; mögliche Vorkommen in eingriffsnahen Kleingewässern
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	-	1	XX	-	-	Keine Nachweise für die vom Vorhaben betroffenen MTB (BfN 2013)
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	2	XX	Pot. VK	*	Nachweis für die MTB 1939 und 1839 (BfN 2013); Nachweise in den Rasterdaten des LUNG, mögliche Vorkommen in Kleingewässern
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	2	U1	VK/ Pot. VK	*	Nachweis für die MT/16 1839-33, 1939-31, 1939-33; bekannte Vorkommen im Bereich der Carbäkniederung; mögliche Vorkommen in eingriffsnahen Kleingewässern

Erläuterungen: s. Tabelle 1

3.2.4 Fische

Es finden keine Baumaßnahmen an/ in für Fische geeigneten Gewässern statt, so dass keine Lebensräume des Atlantischer Störs (*Acipenser oxyrinchus*), des Europäischer Störs (*Acipenser sturio*) und des Nordseeschnäpels (*Coregonus oxyrhincus*) beeinträchtigt werden können. Eine weitergehende Betrachtung der Artengruppe der Fische ist damit nicht erforderlich.

3.2.5 Libellen

Für Libellen wurden keine projektbezogenen Bestandserfassungen durchgeführt. Die Aussagen zum potenziellen Vorkommen beruhen auf einer Lebensraumpotenzialabschätzung unter Berücksichtigung des nationalen Berichtes gemäß FFH-Richtlinie (BfN 2013) sowie auf den Steckbriefen der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (LUNG 2010). Weiterhin wurde der Verbreitungsatlas der Libellen Mecklenburg-Vorpommerns (BÖNSEL, A. & M. FRANK 2013) ausgewertet.

Tabelle 4: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Libellen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	EHZ MV	Vorkommen UR	Relevante Art	Begründung für Relevanz/Ausschlussgründe
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	U2	Pot. VK	-	Nachweis im Bereich des MTB 1939 (BfN 2013); Art besiedelt Gewässer mit Vorkommen der Krebschere; diese sind nicht vom Vorhaben betroffen.
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	.. ³	U1	-	-	Nicht im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013).
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	U1	Pot. VK	-	Nachweis im Bereich des MTB 1839 (BfN 2013); Art besiedelt fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebieten. Diese sind nicht vom Vorhaben betroffen.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	0	FV	-	-	Nicht im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013).
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	XX	-	-	Nicht im Untersuchungsraum verbreitet (BfN 2013).
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	FV	Pot. VK	-	Nachweis im Bereich des FFH-Gebietes DE 2138-302, jedoch keine bekannten Nachweise im Untersuchungsraum. Art besiedelt fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebieten. Diese sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Erläuterungen: s. Tabelle 1

3.2.6 Käfer

Die Aussagen zum potenziellen Vorkommen von Käfern beruhen auf einer Lebensraumpotenzialabschätzung unter Berücksichtigung des nationalen Berichtes gemäß FFH-Richtlinie (BfN 2013). Weiterhin wurden die Geodaten des LUNG MV auf Nachweise des Eremiten ab dem Jahr 2000 ausgewertet.

³ Bis 2001 kein Nachweis der Art in Mecklenburg-Vorpommern.

Tabelle 5: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Käfer

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	EHZ MV	Vorkommen UR	Relevante Art	Begründung für Relevanz/Ausschlussgründe
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U2	-	-	Kein Nachweis gemäß BfN (2013)
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	U1	-	-	Kein Nachweis gemäß BfN (2013)
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	U2	-	-	Kein Nachweis gemäß BfN (2013)
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	4	U1	-	-	Kein Nachweis gemäß BfN (2013)
Erläuterungen: s. Tabelle 1							

3.2.7 Tag- und Nachtfalter

Die nachfolgenden Ausführungen für die Artengruppe der Tag- und Nachtfalter basieren auf den Daten des BfN (2013) und auf die Auswertung faunistischer Daten des LUNG MV.

Tabelle 6: Relevanzprüfung für die Artengruppe der Schmetterlinge

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	EHZ MV	Vorkommen UR	Relevante Art	Begründung für Relevanz/Ausschlussgründe
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	2	FV	-	-	Kein Nachweis gemäß BfN (2013)
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	0	U2	-	-	Art ist in Mecklenburg-Vorpommern ausgestorben.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	4	XX	Pot. VK	-	Nachweis für das MTB 1939-1; jedoch keine ausreichend großen Bestände der relevanten Futterpflanzen Nachtkerze und Weidenröschen im Wirkungsbereich des Vorhabens.
Erläuterungen: s. Tabelle 1							

3.2.8 Weichtiere

Nachweise für das Vorkommen von relevanten Mollusken liegen insbesondere für die Bereiche der Kösterbeck und der Carbak vor. Die ehemals bekannten Vorkommen der Bachmuschel (*Unio crassus*, RL D 1, RL MV 1) im NSG „Kösterbeck“ (ca. 1,5 km östlich der Bahnstrecke) wurden im Managementplan als „erloschen“ eingeschätzt. Weitere Vorkommen von Anhang-IV-Arten sind für den Untersuchungsraum nicht bekannt. Eingriffe in Flüsse Kösterbeck und Carbak sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

3.3 Relevanzprüfung für die europäischen Vogelarten

Die Erhebungen zum Brutvogelbestand erfolgten nach der Methode der Revierkartierung von SÜDBECK et al. (2005) mit vier flächendeckenden Begehungen am Tag und einer nächtlichen Begehung. Die nächtlichen Begehungen wurden in Teilabschnitten an mehreren Terminen im Mai und Juni 2014 jeweils bis max. 01.30 Uhr vorgenommen, die zusammengefasst eine flächendeckende Komplettkartierung ergaben.

07., 10., 11.04.2014 Kartiertermin 1 Brutvögel tags

02., 03., 04.05.2014 Kartiertermin 2 Brutvögel tags

23., 24., 26.05. & 01.06.2014 Kartiertermin 3 Brutvögel *tags*
26., 30.; 31.05. & 01.06.2014 Kartiertermin Brutvögel *nachts*
18.; 19., 21.06.2014 Kartiertermin 4 Brutvögel *tags*

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 67 Brutvogelarten nachgewiesen (vgl. Tabelle).

Als Gastvögel traten im Untersuchungsraum folgende Arten auf: Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kolkrahe (*Corvus corax*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*). Diese Arten werden mit Ausnahme des Rotmilans (erhöhte Kollisionsgefährdung durch Bahnverkehr) nachfolgend nicht weitergehend betrachtet.

Ergänzend zu den Ergebnissen der Brutvogelkartierung werden folgende Arten berücksichtigt, für die im Kartenportal des LUNG Nachweise auf MTB-Q-Ebene bestehen:

- Wiesenweihe (*Circus pygargus*) – MTB-Q 1939-3
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – MTB-Q 1939-3
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) – MTB-Q 1938-3 (angrenzendes MTB)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*) – MTB-Q 1939-1
- Kranich (*Grus grus*) – MTB-Q 1939-3

Zu diesen Arten wurde zusätzlich die Untere Naturschutzbehörde angefragt, ob Hinweise auf Horststandorte innerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens bestehen.

Tabelle 7: Auswahl der relevanten Vögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	Anzahl Reviere	Relevante Art	Begründung Relevanz, Ausschlussgründe
Vögel der Offenlandbiotope (Freiflächenbrüter)						
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	9	-	Art mit Fluchtdistanz von ca. 40 m; Brutnachweise erfolgten in einer Entfernung von >40 m zu den Eingriffsbereichen.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	18	-	Zahlreiche Nachweise im Bereich der an die Bahnstrecke angrenzenden Feldflur; Abstand der Brutnachweise zum Eingriffsbereich übersteigt die artspezifische Fluchtdistanz.
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	2	17	*	Zahlreiche Nachweise entlang der Bahnstrecke; mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 4 Nachweisen
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	V	3	-	Abstand der nachgewiesenen Brutstandorte zum Bauvorhaben übersteigt artspezifische Fluchtdistanz
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	2	-	2 Nachweise außerhalb des 100 m Untersuchungsraums des Vorhabens; vorhabenbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	1	1	-	Nachweis im SPA-Gebiet, lt. Aussage der Unteren Naturschutzbehörde ist kein Horststandort vom Vorhaben betroffen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	Anzahl Reviere	Relevante Art	Begründung Relevanz, Ausschlussgründe
Vögel der offenen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen						
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	14	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 3 Nachweisen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	43	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 13 Nachweisen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	32	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 10 Nachweisen
Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	46	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 5 Nachweisen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	40	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 10 Nachweisen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	-	21	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 2 Nachweisen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	3	-	Nachweise weisen einen Abstand zum Bauvorhaben auf der die art-spezifische Fluchtdistanz übersteigt.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	60	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 17 Nachweisen
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	V	1	-	Nachweis bei Kessin befindet sich in ca. 100 m Entfernung zum Vorhaben, das sich hier auf die unmittelbare Bahntrasse beschränkt.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	-	2	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 1 Nachweis, mögliche Betroffenheit von Wirtsvögeln
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	-	-	2	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 2 Nachweisen.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	21	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 7 Nachweisen
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-	1	-	Nachweis östlich des Kreuzungsbauwerkes bei Brinckmansdorf; Abstand zum Vorhaben > 200 m
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	3	-	13	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 7 Nachweisen
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	-	-	5	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 1 Nachweis
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	13	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 4 Nachweisen
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	2	-	Beide Nachweise in der Carbakniederung weisen einen Abstand von mehr als 75 m zum Vorhaben auf (Fluchtdistanz beträgt ca. 50 m)
Vögel im Wald-Offenlandkomplex (Wald, Waldrand, sekundäre Waldstandorte wie Gärten, Parks)						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	144	*	23 Nachweise in einer Entfernung von <10 m zum Baubereich
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	3	1	-	Brutstandort befindet sich östlich der Bahnstrecke, südlich der L 39; Abstand zum Bauvorhaben >80 m
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	1	-	Brutrevier liegt im Siedlungsbereich von Rostock-Brinckmandsdorf, in >80 m Entfernung zum Vorhaben
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	54	*	5 Nachweise im bzw. am Rand des Eingriffsbereiches
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	66	*	5 Nachweise im bzw. am Rand des Eingriffsbereiches
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	6	*	1 Nachweis in der Nähe des Eingriffsbereiches

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	Anzahl Reviere	Relevante Art	Begründung Relevanz, Ausschlussgründe
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	9	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 3 Nachweisen
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	30	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 8 Nachweisen
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	-	7	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 1 Nachweis
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	24	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 6 Nachweisen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	1	-	1 Nachweis in 100 m Entfernung zum Bauvorhaben; vorhabenbedingte Beeinträchtigung ist auszuschließen
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	1	-	1 Nachweis in >200 m Entfernung zum Bauvorhaben; Beeinträchtigung ist auszuschließen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	33	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 3 Nachweisen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	39	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 10 Nachweisen
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	9	-	Nachweise weisen einen Abstand von > 10 m zu den Eingriffsbereichen auf; Beeinträchtigung kann daher weitgehend ausgeschlossen werden
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	60	*	5 Nachweise im bzw. am unmittelbaren Rand des Eingriffsbereiches
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	1	-	Horststandort befindet sich in einer Entfernung von >150 m zum Baubereich; eine bau- oder betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die bestehende Bahnstrecke auszuschließen.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	105	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 15 Nachweisen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	17	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 5 Nachweisen
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	-	2	-	2 Nachweise im Vorwald nördlich des Kreuzungsbauwerkes bei Brinckmansdorf; Abstand zum Vorhaben überschreitet artspezifische Fluchtdistanz
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	20	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 7 Nachweisen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	52	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 4 Nachweisen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	1	*	Horststandort befindet sich außerhalb des 300-m-Korridors; jedoch mögliche Betroffenheit durch Vogelschlag
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	4	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 1 Nachweis
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	41	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 17 Nachweisen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	19	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 3 Nachweisen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	Anzahl Reviere	Relevante Art	Begründung Relevanz, Ausschlussgründe
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	2	-	Abstand der nachgewiesenen Brutstandorte zum Bauvorhaben übersteigt artspezifische Fluchtdistanz
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	81	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 17 Nachweisen
Vögel der Wälder (strenger an Wald gebundene Arten)						
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	3	6	-	Abstand der Nachweise zum Baubereich übersteigt artspezifische Fluchtdistanz
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	-	1	-	Nachweis zwischen Bahnstrecke und Neubrandenburger Straße, Abstand zum Baubereich >100 m
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	4	-	Brutvogel in den Siedlungsbereichen entlang der Bahnstrecke; Abstand der Nachweise zum Bauvorhaben übersteigt artspezifische Fluchtdistanz
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	V	2	-	Brutvogel in der Kösterbeckniederung sowie nordwestlich des Kreuzungsbauwerkes bei Brinckmandsorf; Abstand zum Bauvorhaben >150 m
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	33	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 4 Nachweisen
Vögel der Sekundärstandorte						
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	6	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit eines Nachweises
Vögel der Siedlungen (Kulturfolger, ubiquäre Arten)						
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	4	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 2 Nachweisen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	10	-	Keine Betroffenheit möglicher Brutstandorte durch das Bauvorhaben; kein Rückbau von Gebäuden (Gebäudebrüter), bestehende Störwirkungen durch Siedlung und Bahnverkehr bei geringer Fluchtdistanz der Art (< 10-15 m)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	42	-	Keine Betroffenheit möglicher Brutstandorte durch das Bauvorhaben; kein Rückbau von Gebäuden, bestehende Störwirkungen durch Siedlung und Bahnverkehr bei geringer Fluchtdistanz der Art (< 5 m)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	1	-	Neststandort im Bereich des Kreuzungsbauwerkes mit der Bahnstrecke 6929; dieses wird im Zuge der Bauarbeiten nicht verändert
Vögel der Feuchtgebiete und Gewässer						
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	2	-	Nachweise der Art befinden sich in einer Entfernung von >50 m zum Eingriffsbereich.
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	-	0	-	Bekannter Horststandort im SPA-Gebiet befindet sich östlich der Warnow, keine Überschneidung von Horstschutzzone und Vorhaben
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	0	-	Brutreviere befinden sich in der Warnowniederung außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	MV	Anzahl Reviere	Relevante Art	Begründung Relevanz, Ausschlussgründe
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	V	5	*	Drei Nachweise in einer Entfernung von <30 m, Beeinträchtigung durch Störung kann nicht ausgeschlossen werden
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	-	2	*	Ein Nachweis in einer geringen Entfernung zum Eingriffsbereich. Beeinträchtigung durch Störung kann nicht ausgeschlossen werden.
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	1	-	Horststandort befindet sich bei Reez; Abstand zur Strecke 6448 beträgt mindestens 4,5 km; Strecke wird nicht von wichtigen Wild-Wanderwegen gequert, so dass kein erhöhtes Aas-Aufkommen zu erwarten ist.
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	2	*	Ein Nachweis in einer geringen Entfernung zum Eingriffsbereich. Beeinträchtigung durch Störung kann nicht ausgeschlossen werden
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	14	-	Mehrere Nachweise entlang der Bahnstrecke; Abstand der Nachweise zum Bauvorhaben übersteigt artspezifische Fluchtdistanz
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	41	*	Mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von 8 Nachweisen
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	V	2	-	2 Nachweise in der Kösterbeckniederung, außerhalb des 100-m-Korridors des Vorhabens
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	-	1	-	1 Nachweis in der Kösterckniederung, in >180 m Entfernung zum Bauvorhaben
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	2	1	-	1 Horststandort im Gutspark von Hohen Schwarfs; Eingrünung der Strecke bleibt wie im Bestand erhalten, so dass keine Zunahme des Kollisionsrisikos zu befürchten ist.
Erläuterungen: D, MV Gefährdungsgrad der Arten nach Roter Liste Deutschland (D) und Mecklenburg-Vorpommern (MV): 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet; V – Art der Vorwarnliste * - relevante Art, die von Projektwirkungen betroffen sein können						

4 Darlegung der Beeinträchtigungen bzw. Störungen i.S.d. § 44 BNatSchG

4.1 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezogen auf das Bauvorhaben Gleiserneuerung Kavelstorf-Seehafen

Im Hinblick auf das Bauvorhaben können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch folgende Projektwirkungen hervorgerufen werden:

Tiere

- Tierkollisionen/ Individuenverluste – bau- und betriebsbedingt
Verletzung oder Tötung der streng geschützten Tierarten durch den Bau aufgrund von Abgraben, Verschütten, Überrollen durch Baufahrzeuge oder Kollisionen beim Bau
Betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos infolge der Anhebung der Geschwindigkeit von 80 km/h auf 120 km/h

- Verlust durch Flächeninanspruchnahme - bau- und anlagenbedingt
 Beschädigung oder Zerstörung der Lebensstätten von besonders und streng geschützten Tierarten
- Störung bzw. Beunruhigung der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten an ihren Lebensstätten (baubedingte Beeinträchtigung durch Schallemissionen, Erschütterungen, optische Reize)

4.2 Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Beschreibung s. LBP, Kapitel 5.2) zu diskutieren.

- 004_V Schutz von Einzelbäumen und Gehölzen
- 006_V Rekultivierung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen
- 007_VA Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraum
- 008_VA Vorgezogene Baufeldfreimachung
- 009_VA Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten
- 010_VA Ökologische Fällbegleitung (Fledermäuse, Höhlenbrüter)
- 011_VA Kontrolle der zu erneuernden Durchlässe auf Vorkommen von Fledermäusen
- 012_VA Verminderung baubedingter Lichtemissionen
- 013_VA Anlage von Ausstieghilfen
- 014_VA Vermeidungsmaßnahme Reptilien
- 015_VA Vermeidungsmaßnahme Amphibien
- 016_VA Abfangen von Zauneidechsen aus dem Baufeld

4.3 Ermittlung der Verbotstatbestände für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Säugetiere

4.3.1.1 Großsäuger

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die streng geschützten Großsäuger dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 8: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Großsäuger

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von streng geschützten Tierarten	Erhebliche Störung von streng geschützten Tierarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Tierarten
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	3	-	-	-
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	2	-	-	-

Biber (<i>Castor fiber</i>)
Bestand
<u>Kurzbeschreibung Autökologie</u>

Biber (*Castor fiber*)

Der Biber ist das größte eurasische Nagetier. Biber leben monogam. Die Geschlechtsreife tritt im Alter von 2–3 Jahren ein. Die Paarung erfolgt immer im, z.T. unter Wasser im Zeitraum von Januar bis März. Es gibt einen Wurf jährlich.

Die Hauptaktivitätszeit liegt in den Abend-, Nacht- und Morgenstunden. Doch gibt es dabei jahreszeitlich bedingte Schwankungen. Die Tiere besetzen feste Reviere, in der Regel im Familienverband, die je nach Ausstattung 1–5 km Ausdehnung entlang der Gewässerufer haben. Dort wird ein etwa 20 m (max. bis 300 m) breiter Uferstreifen genutzt. Neue Siedlungsräume werden durch die Reviere suchenden subadulten Biber erschlossen. Dazu wandern die in der Regel schon verpaarten Jungbiber im Mittel 25 km (in Ausnahmefällen bis über 100 km) weit und gründen dort ein gemeinsames Revier. Die Wanderung erfolgt meist entlang der Gewässer. Biber können aber auch neue Wohngewässer über Land und über Wasserscheiden hinweg erreichen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Biber besiedelt die Kösterbeck, die bei Bahn-km 5,791 von der Bahnstrecke gequert wird. Weiterhin ist die Warnowniederung als Habitat der Art hervorzuheben. Hinweise zu Vorkommen von Biberbauten liegen nicht vor. Die Bahntrasse quert die Kösterbeck mittels eines Kreuzungsbauwerkes mit hohem, breitem Damm.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Biber wird die folgende Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt:

- Verminderung baubedingter Lichtemissionen (012_VA).

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der dämmerungs- und nachtaktive Biber nutzt die von der Bahntrasse gequerte Kösterbeck als Lebensraum und Wanderkorridor. Die Kösterbeckbrücke wird im Rahmen des Vorhabens nicht verändert. Die Bauarbeiten im Lebensraum der Art beschränken sich auf den vorhandenen Bahndamm.

Die Kösterbeckbrücke weist aktuell eine einseitige Berme auf, so dass der Bahndamm von den Tieren nur im Notfall oberirdisch überwunden werden muss. Eine bau- und betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist hierbei nicht zu prognostizieren, da die Bahnstrecke querende Tiere bereits jetzt kaum in der Lage sind, den herannahenden Zügen auszuweichen.

Eine Verletzung des Tötungsverbotes besteht damit nicht.

Prognose des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche baubedingte Störungen des dämmerungs- und nachtaktiven Bibers werden durch die Maßnahme zur Verminderung baubedingter Lichtemissionen (012_VA) wirksam vermieden.

Baubedingte Lärmemissionen dürften vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die die Kösterbeck querende Landesstraße sowie die nahe Bundesautobahn nicht relevant sein.

Eine relevante Veränderung betriebsbedingter Emissionen ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu prognostizieren.

Biber (*Castor fiber*)

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt kein unmittelbarer Eingriff in Biberlebensräume. Die Kösterbeckbrücke wird baulich nicht verändert. Für die weiteren Gewässer des Untersuchungsraums sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers bekannt.

Fazit:

Für den Biber besteht kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Bestand

Kurzbeschreibung Autökologie

Der Fischotter gehört zu den dämmerungs- und nachtaktiven Bewohnern semiaquatischer Lebensräume. Otter beanspruchen ausgedehnte Reviere, deren Größe erheblichen Schwankungen unterliegen kann. Die Weibchen besiedeln ein Revier von 5–7 Kilometer Ausdehnung innerhalb größerer Reviere der Männchen. Dabei werden in der Regel ein bis zu 100 Meter breiter Uferstreifen sowie angrenzende Erlenbüsche, Hochstaudenfluren und Röhrichte genutzt. Auch bis zu 10 Kilometer lange Wanderungen über Land sind bekannt.

Aktivitätszentren innerhalb des Lebensraumes unterliegen saisonalen, sexuellen und sozialen Einflüssen. Während der Jungenaufzucht bleiben die Weibchen mit den Jungen meist über längere Zeit an einem Ort. Da der Fischotter keine feste Paarungszeit hat, können Jungtiere über das gesamte Jahr angetroffen werden.

Fischotter sind Generalisten, d. h. sie nutzen das gesamte Nahrungsspektrum ihres Lebensraumes. Die Nahrungszusammensetzung ist abhängig von der Ausstattung des Lebensraumes und weist zudem jahreszeitliche Unterschiede auf, so dass der jeweilige Anteil der Beutetiergruppen Fische, Krebse, Amphibien, Vögel, Säugetiere und Insekten an der Nahrung variiert. Der Otter ist ein Stöberjäger, der vor allem die Uferpartien absucht. Kleine Beutetiere werden im Wasser, große an Land verzehrt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Fischotter nutzt die Flüsse Kösterbeck und Warnow als Lebensraum und Wanderkorridor. Die Carbäk wird im GLRP als potenzieller Ausbreitungskorridor benannt. Aktuelle Vorkommen sind jedoch nicht bekannt.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Fischotter wird die folgende Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt:

- Verminderung baubedingter Lichtemissionen (012_VA).

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der dämmerungs- und nachtaktive Fischotter nutzt die von der Bahntrasse gequerte Kösterbeck als Lebensraum und Wanderkorridor. Die Kösterbeckbrücke wird im Rahmen des Vorhabens nicht verändert. Die Bauarbeiten im Lebensraum der Art beschränken sich auf den vorhandenen Bahndamm.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Die Kösterbeckbrücke weist aktuell eine einseitige Berme auf, so dass der Bahndamm von den Tieren nur im Notfall oberirdisch überwunden werden muss. Eine bau- und betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist hierbei nicht zu prognostizieren, da einzelne, die Bahnstrecke querende Tiere bereits jetzt kaum in der Lage sind, den herannahenden Zügen auszuweichen.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen des dämmerungs- und nachtaktiven Fischotters werden durch die Maßnahme zur Verminderung baubedingter Lichtemissionen (012_VA) wirksam vermieden.

Baubedingte Lärmemissionen dürften vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die die Kösterbeck querende Landesstraße sowie die nahe Bundesautobahn nicht relevant sein.

Eine relevante Veränderung betriebsbedingter Emissionen ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu prognostizieren.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Einflussbereich des Vorhabens bestehen bisher keine Nachweise von Fischotterbauen. Auch kann ausgeschlossen werden, dass die Querungsbereiche der Fließgewässer essenzielle Nahrungshabitate darstellen. Störungen in diesem Bereich führen daher nicht zu einer Entwertung der außerhalb des Eingriffs- und Wirkungsbereiches des Vorhabens gelegenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fazit:

Für den Fischotter besteht kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.3.1.2 Fledermäuse

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die streng geschützten Fledermäuse dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 9: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von streng geschützten Tierarten	Erhebliche Störung von streng geschützten Tierarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Tierarten
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	-	-	-
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	-	-	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	4	-	-	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	-	-	-
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	4	-	-	-

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Bestand

**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Kurzbeschreibung Autökologie⁴

Die **Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Die individuellen Aktionsräume sind 100 bis 600 Hektar groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 Metern um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10 bis 30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Bevorzugt werden frostfreie Quartiere mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und einer Temperatur zwischen 2 bis 8 °C. Fransenfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu. Die Winterquartiere werden von Ende Oktober bis Mitte Dezember bezogen und bis Anfang April wieder verlassen.

Der **Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*)** bewohnt reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Quartiere werden vor allem in Bäumen bezogen; selten werden auch Gebäude genutzt. Wochenstuben nutzen mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die Tiere täglich wechseln. Der Große Abendsegler nutzt mehrere Jagdgebiete in einer Nacht, die in einer Entfernung von bis zu 10 km zu den Wochenstubenquartieren liegen können. Er jagt über weite Distanzen und fängt seine Beute im freien Raum in schnellem Flug. Zum Nahrungsspektrum gehören große Käfer, Schmetterlinge, Eintagsfliegen und kleinere, fliegende Insekten.

Die **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)** lebt in reich strukturierten Wäldern; zur Zugzeit kann man die Art auch in Siedlungen beobachten. Quartiere werden vorwiegend in Bäumen bezogen. Daneben werden Fledermaus- und Vogelkästen sowie Gebäude genutzt. Hier bieten Holzverkleidungen und Dehnungsfugen geeignete Strukturen. Die Rauhautfledermaus zählt zu den weitziehenden Arten. Der Großteil der Tiere verlässt Mecklenburg-Vorpommern während der Winterzeit. Die Jagdgebiete der Rauhautfledermaus können sowohl in unmittelbarer Umgebung ihrer Quartiere, als auch in bis zu 6,5 km Entfernung liegen. Oftmals fliegt sie zur Jagd die gleichen Strecken mehrfach hin und her. Ihre Nahrung besteht hauptsächlich aus Zweiflüglern wie Stech- und Zuckmücken. Daher besitzen vor allem Waldgebiete mit Gewässern bzw. Feuchtgebiete, wie Schilfflächen und Feuchtwiesen, eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet.

Die **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)** gilt bezüglich ihrer Lebensräume als relativ anspruchslos und kommt sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen vor. Als typischer Kulturfolger nutzt die Art jegliche Art von Spalträumen vorzugsweise an Gebäuden. Daneben werden auch Felsspalten und Spalten an Bäumen (z.B. Hohlräume hinter der Rinde) genutzt. Im Winter werden zudem auch Keller, Höhlen und Tunnel bewohnt. Bezüglich ihrer Wochenstuben sind Zwergfledermäuse wenig quartiertreu. Zum Teil wurden Umzüge gesamter Wochenstubenverbände in einem Turnus von 12 Tagen beobachtet. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum umfassen selten mehr als 20 km. Die Zwergfledermaus ernährt sich überwiegend von kleinen Insekten, vor allem Mücken. Als Jagdgebiete nutzt sie nahezu alle Landschaften, die einen Bezug zu Gewässern, Busch- und Baumbeständen aufweisen.

⁴ Die Angaben zur Autökologie und zur Verbreitung basieren auf: <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>, http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm sowie http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-fledermaeuse.html (letzter Zugriff 26.11.2018)

**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

ständen aufweisen.

Das **Braune Langohr (*Plecotus auritus*)** bewohnt vor allem Waldgebiete aller Art, wobei auch Einzelbäume in Parks und Gartenanlagen als Jagdgebiete genutzt werden. Im Sommer werden sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere genutzt. Hierbei bieten sowohl Höhlen als auch Spalten geeignete Strukturen für die Art. Vor allem die Weibchen des Braunen Langohrs gelten als sehr ortstreu. Saisonale Wanderungen (zw. Sommer- und Winterquartier) übersteigen kaum 30 km.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Für die Fledermausarten Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr bestehen im Bereich der vom Vorhaben betroffenen MTB-Q 1839-3, 1939-1, 1939-3 Nachweise. Potenzielle Jagdhabitats sowie Verbindungskorridore sind für den Bereich der Bahntrasse mit ihren angrenzenden Gehölzbeständen, Ruderal- und Freiflächen zu unterstellen. Weitere wichtige Habitats befinden sich im Bereich der angrenzenden bzw. querenden Feuchtgebiete und Waldinseln.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die relevanten Arten der Fledermäuse werden folgende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Ökologische Fällbegleitung (010_VA)
- Kontrolle der zu erneuernden Durchlässe auf Vorkommen von Fledermäusen (011_VA)
- Verminderung baubedingter Lichtemissionen (012_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich besteht das Risiko einer Tötung von Fledermäusen durch direkte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich zu fällender Altbäume und zu erneuernder Durchlässe.

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Fledermäusen in Altbäumen werden die Baumfällungen von einem Fledermausexperten begleitet (Maßnahme 010_VA). Sollten bei der Kontrolle der zu fällenden Bäume Nachweise von Fledermäusen erfolgen, wird das weitere Vorgehen mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Rostock bzw. Hansestadt Rostock) abgestimmt. Beeinträchtigungen von Fledermaus-Vorkommen in zu fällenden Bäumen können z. B. durch eine segmentweise Fällung vermieden werden.

Die Rohr- und Plattendurchlässe, die im Rahmen des Vorhabens erneuert werden sollen, werden vor Beginn der Bauarbeiten ebenfalls durch einen Fledermausexperten untersucht. Die Untersuchung sollte hierbei zur Vermeidung baubedingter Tötungen kurz vor Abriss der entsprechenden Bauwerke erfolgen. Auch hier ist bei entsprechenden Funden die genaue Vorgehensweise mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist vor dem Hintergrund der aktuell maximal zulässigen Geschwindigkeit von 80 km/h nicht zu prognostizieren. Neben der fehlenden Möglichkeit, herannahenden Zügen auszuweichen, entwickeln bereits diese Züge einen entsprechenden Sog, der ebenfalls Tierverluste nach sich ziehen kann. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Eingrünung der Bahnstrecke im Rahmen des Vorhabens nicht vollständig entfernt wird, so dass entsprechende, kollisionsmindernde Überflughilfen auch zukünftig vorhanden sind.

**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Prognose des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch baubedingte Lärm- und Lichtemissionen, durch den Verlust von Leitstrukturen und durch direkte Eingriffe in genutzte Quartiere erfolgen.

Zu den Arten, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Lichtemissionen aufweisen, gehören die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Arten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). Es handelt sich bei diesen Arten um Waldarten. Wälder sind nur punktuell vom Vorhaben betroffen. Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme zur Konzentration der Baufeldbeleuchtung können Störungen von Fledermäusen durch baubedingte Lichtemissionen zudem minimiert werden.

Eine hohe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Lärmemissionen ist für das Braune Langohr typisch. Bei ihm können vermehrte Lärmemissionen zu einer Verringerung des Jagderfolges führen. Da der Wirkungsbereich des Vorhabens durch die nahen sowie querenden Verkehrsstrassen bereits einer erheblichen Vorbelastung unterliegt, ist nicht davon auszugehen, dass bau- oder betriebsbedingt Lärmintensitäten erreicht werden, die zu einer weiteren negativen Beeinflussung des Jagderfolges des Braunen Langohrs führen.

Ein Eingriff in die bahnbegleitenden Gehölzstrukturen (ggf. Leitlinien für Fledermäuse) erfolgt nur randlich bzw. punktuell. Grundsätzlich bleibt die Eingrünung der Strecke bestehen. Wegebegleitende Gehölzbestände werden durch geeignete Maßnahmen zum Gehölzschutz erhalten.

Eingriffe in genutzte Fledermausquartiere werden durch die geplante ökologische Fällbegleitung bzw. die vorherige Kontrolle der abzureißenden Durchlässe ausgeschlossen.

Insgesamt ist eine erhebliche Störung von Fledermäusen auszuschließen.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zur Vermeidung direkter Eingriffe in genutzte Fledermausquartiere werden die Baumfällungen durch einen Fledermausexperten begleitet. Für jedes verlorengelassene Fledermausquartier wird eingriffsnah Ersatz geschaffen. Damit bleibt die Funktion vom Vorhaben betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine Verletzung des Schädigungsverbotes liegt nicht vor.

Gleiches gilt für die zu erneuernden Durchlässe. Auch hier werden zur Vermeidung einer Verletzung des Schädigungsverbotes eingriffsnah geeignete Fledermauskästen angebracht, um die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren.

Eine Entwertung von Fledermausquartieren durch den Verlust essenzieller Nahrungshabitats entlang der Bahnstrecke ist nicht zu konstatieren.

Fazit:

Insgesamt besteht für die Arten Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.3.2 Reptilien

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die streng geschützte Zauneidechse dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 10: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von streng geschützten Tierarten	Erhebliche Störung von streng geschützten Tierarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Tierarten
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	2	x	-	x

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Bestand

Kurzbeschreibung Autökologie

Die Zauneidechse besiedelt offene, wärmebegünstigte Habitate auf trockenem Substrat mit kleinräumiger Mosaikstruktur. Typisch sind Lebensräume mit reich strukturierter und dichter, aber nicht vollständig geschlossener Krautschicht, die eine mittlere Vegetationshöhe aufweist. Häufig werden halboffene Landschaftsräume sowie Grenzbereiche zu Gehölzen oder Wäldern besiedelt, die Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten. Wichtig sind für die Zauneidechse Kleinstrukturen, wie Totholz und Altgrasbestände als Sonnplätze sowie trockene Erdspalten, Nagerbauten oder vermoderte Baumstubben als Nachtverstecke und Überwinterungsquartiere. Es müssen zudem unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen in lockerem, grabbarem Substrat vorhanden sein. Entscheidend ist das Vorhandensein der unterschiedlichen Mikrohabitate in einem Mosaik (BLANKE 2010).

Die Aktivitätsphase der Zauneidechsen erstreckt sich je nach Witterung zwischen März/Anfang April und Anfang/Ende September, wobei ein Großteil der Schlüpflinge noch bis Mitte Oktober aktiv ist. Die Paarungszeit der Zauneidechsen beginnt meist gegen Ende April/Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt überwiegend im Verlauf des Juni oder Anfang Juli. Die Jungtiere schlüpfen nach etwa 53-73 Tagen.⁵

Die Zauneidechse kommt in Deutschland flächendeckend vor (BfN 2013). Diese Aussage trifft auch auf Mecklenburg-Vorpommern zu, jedoch ist hier überwiegend von einer geringen Besiedlungsdichte auszugehen. Die Zauneidechse ist in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet. In Deutschland wird sie auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Im Rahmen der Bestandskartierung (GRÜNSPEKTRUM 2014) wurde die Zauneidechse an 44 Punkten innerhalb des Untersuchungsraums (25 m beiderseits der Bahntrasse 6448) nachgewiesen. Hierbei gelangen sowohl Nachweise von adulten Tieren als auch Nachweise von juvenilen Tieren.

Folgende Streckenabschnitte wurden als Habitate ausgewiesen

- Bahn-km 0,76- 1,98 (2 adulte, 4 juvenile Tiere)
- Bahn-km 3,68- 4,45 (2 adulte/subadulte, 5 juvenile Tiere)
- Bahn-km 5,73- 6,61 (2 adulte/subadulte, 11 juvenile Tiere)
- Bahn-km 10,12-12,53 (7 adulte/subadulte, 3 juvenile Tiere)

Für die nicht untersuchten Bereiche (v.a. Zuwegungen) ist beim Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen ebenfalls von einem Vorkommen von Zauneidechsen auszugehen.

⁵ Vgl: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lacerta_agilis.pdf (letzter Zugriff: 21.02.2019)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Zauneidechse wird die folgende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Vermeidungsmaßnahme Reptilien (014_VA)
- Abfangen von Zauneidechsen aus dem Baufeld (016_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauarbeiten im Lebensraum der Zauneidechse entlang der Bahnstrecke 6448 ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen durch Abgraben, Überschütten oder Überrollen möglich. Diese Gefahr besteht sowohl während der Winterruhe (Abgraben, Überschütten) als auch während der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere einschließlich der Fortpflanzungszeit (Eingriff in Gelege, Überrollen).

Zur Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen werden im Bereich der Reproduktionshabitate der Art geeignete Leitzäune am Rand des Baufeldes aufgestellt (014_VA) und das Baufeld freigefangen (016_VA). Die Zäune dienen als Einwanderungsschutz und sollen helfen, Tierkollisionen zu vermeiden.

Ein Abfangen ist zudem für jene Bereiche vorgesehen, in denen Einzeltiere im Rahmen der Kartierung erfasst wurden. In diesen Bereichen stehen angrenzend an den Baubereich überwiegend keine geeigneten Zauneidechsen-Lebensräume zur Verfügung, so dass eine Umsiedlung von Tieren erfolgen muss. Hierfür wird rechtzeitig vor Baubeginn bei Kessin ein geeignetes Ersatzhabitat hergerichtet.

Um eine Überwinterung von Zauneidechsen im Bereich des Baufeldes zu vermeiden, muss das Stellen der Zäune und das Abfangen der Tiere bereits im August und September vor Baubeginn durchgeführt werden. Sollte sich der geplante Baubeginn verschieben, ist ggf. auch ein Abfangen im April und Mai möglich.

Da davon auszugehen ist, dass die Zauneidechse entlang der gesamten Bahnstrecke punktuell vorkommt und durch das Freifangen und Abzäunen der Reproduktionsbereiche/ Nachweisbereiche lediglich eine Minimierung der baubedingten Tötungen erreicht werden kann, wird eine Verletzung des Tötungsverbotes unterstellt.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Zauneidechsen durch Erschütterungen und optische Reize sind aufgrund der Vorbelastung der Habitate entlang der Bahnstrecke als nachrangig einzuschätzen.

Eine Verletzung des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann daher weitgehend ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt ein bauzeitlicher Verlust von Teillebensräumen der Zauneidechse entlang der Bahnstrecke 6448, im Bereich des freien Gleisplanums. Zur Vermeidung eines vollständigen temporären Lebensraumverlusts werden unbeeinträchtigte Ruderalflächen außerhalb des Baufeldes durch Mahd aufgewertet. Ggf. kann aufkommende Pioniervegetation heruntergeschnitten werden, um die Belichtungssituation zu verbessern.

Für einzelne Nachweispunkte – z.B. in Feuchtgebieten - lässt sich jedoch nicht sicherstellen, dass sich angrenzend an die Habitate im Bereich des freien Gleisplanums geeignete Flächen aufwerten lassen. Diese Tiere müssen ggf. auf eine Ersatzfläche umgesiedelt wer-

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

den. Da diese zwar an einer Bahnstrecke, jedoch außerhalb des Aktionsradius der Tiere gelegen ist, kann ein vollständiger Lebensraumverlust für diese Tiere nicht ausgeschlossen werden. Eine Verletzung des Schädigungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher gegeben.

Fazit:

Insgesamt sind für die Zauneidechse Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht sicher auszuschließen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG werden in Kapitel 5 dargelegt.

4.3.3 Amphibien

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die streng geschützten Amphibien dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 11: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Amphibien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von streng geschützten Tierarten	Erhebliche Störung von streng geschützten Tierarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Tierarten
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	-	-	-
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	2	-	-	-
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3	-	-	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	2	-	-	-
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	-	-	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	-	-	-
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	2	-	-	-

Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

Bestand

Kurzbeschreibung⁶

Rotbauchunken leben heute in offenen, sonnigen Agrarlandschaften sowie in Überschwemmungsbereichen von Flussauen. Ihre ursprünglichen Lebensräume finden sich in den großen Auwäldern des Tieflandes sowie in Flachwasserzonen größerer Tieflandseen. Sie benötigen als Laichgewässer und Sommerlebensraum gut besonnte, möglichst fischfreie, stehende Gewässer mit einem üppigen Bewuchs von Unterwasserpflanzen. Zumeist liegen die Gewässer in der offenen Agrarlandschaft. Deren Größe spielt eine untergeordnete Rolle, jedoch sollten ausgedehnte Flachwasserzonen mit offener Wasserfläche vorhanden sein. Vor allem in den Feuchtwäldern finden sie ihre Winterquartiere: frostsichere Ver-

⁶ Die Angaben zur Autökologie entstammen den Artensteckbriefen des LUNG MV (http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm) und des BfN (http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-amphibien.html), Besuch am 26.11.2018

Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

stecke unter Totholz oder Steinen, im Wurzelbereich von Bäumen oder in Kleinsäugerbauten, die mitunter größere Ansammlungen von Tieren beherbergen. Innerhalb MVs sind die größten Vorkommen im Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte zu vermuten sind.

Der **Laubfrosch** besiedelt bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem reichhaltigen Angebot geeigneter Laichgewässer. Diese sind idealerweise fischfrei, auf jeden Fall gut besonnt und weisen möglichst große Flachwasserzonen auf. Bevorzugte Sommerlebensräume sind u. a. Schilfgürtel, Gebüsche und Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen. Als Winterquartiere werden Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen und dergleichen genutzt. In MV ist der Laubfrosch nahezu flächendeckend vertreten.

Als Schwanzlurch ist der **Kammolch** an feuchte Lebensräume gebunden. Er bevorzugt größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern. Besonders beliebt sind bei Kammolchen fischfreie Gewässer mit reichem Unterwasserbewuchs. Während er im Wasser rund um die Uhr aktiv ist, zeichnet er sich an Land durch eine vorwiegend nachtaktive und heimliche Lebensweise aus. Ideale Verstecke bieten Totholz, Kleinsäugerbauten, Grasbulte oder das Wurzelwerk von Bäumen. Als Winterquartiere dienen frostfreie Orte wie Steinhaufen, altes Mauerwerk, Höhlen oder Keller. Einige Tiere leben auch ganzjährig im Wasser. In MV deckt sich das Verbreitungsmuster stark mit dem Vorkommen echter Sölle. Generell ist die Art jedoch in allen Naturräumen des Landes vorhanden. Der Vorkommensschwerpunkt in MV liegt im Rückland der Seenplatte. Entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte zeigt er eine weite, jedoch stellenweise lückenhafte Verbreitung.

Moorfroschhabitate zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände aus. Besiedelt werden dementsprechend vor allem Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Die Laichgewässer sind zum Teil meso- bis dystroph. Als Land- und Tagesverstecke nutzen die Moorfrösche gerne Binsen- und Grasbulten oder ähnliche vor Austrocknung schützende Strukturen. Die Überwinterung erfolgt zumeist in frostfreien Landverstecken, wobei ein Eingraben in lockere Substrate möglich ist. Moorfrösche bevorzugen dazu vor allem lichte, feuchte Wälder mit einer geringen Strauch-, aber artenreichen Krautschicht (Erlen- und Birkenbrüche, feuchte Laub- und Mischwälder). Daneben werden überwinternde Tiere auch in Dränrohren, in Kellern oder in Bunkern außerhalb von Gebäuden angetroffen. Jungtiere wandern oft weiter von den Laichgebieten weg (bis 1000 m) als die Adulten (bis 500 m). Zum Teil erfolgen jedoch auch Überwinterungen im Laichgewässer. Der Moorfrosch kommt in Ost- und Norddeutschland noch nahezu flächendeckend vor.

Der **Kleine Wasserfrosch** bevorzugt in Mitteleuropa pflanzenreiche Moorgewässer, kleinere, gut besonnte Wald-, Wiesen- und Feldweiher sowie Wiesengräben als Fortpflanzungsgewässer und Sommerlebensraum. Im Gegensatz zu den nahe verwandten Arten Teich- und Seefrosch weist der Kleine Wasserfrosch keine enge, ganzjährige Bindung an die Gewässer auf. So verlassen die Tiere bei der Nahrungssuche öfter das Gewässerumfeld. Auch werden regelmäßig Wanderungen über Land unternommen. Zur Überwinterung werden meist Wälder in der Nähe der Fortpflanzungsgewässer aufgesucht. Hier graben sich die Tiere mithilfe ihrer großen Fersenhöcker in den lockeren Boden ein oder sie überwintern unter Moos, Blättern und kleinen Ästen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Für die Artengruppe der Amphibien liegen keine flächendeckenden Informationen aus aktuellen Kartierungen vor. Es gelangen auch keine Zufallsnachweise von Tieren bei der Begehung des Baufeldes im Rahmen der Reptilienkartierung. Das zu erwartende Artenspektrum wurde daher aus den Informationen im LUNG-Kartenportal, den Daten der zuständigen Naturschutzbehörden sowie den Informationen im FFH-Managementplan abgeleitet.

Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

Mögliche Amphibienlebensräume befinden sich nördlich von Kavelstorf (ca. km 0,7-1,7), nördlich der A20 (ca. km 2,65-3,2), im Bereich der Kösterbeckniederung (ca. km 5,5-5,8), im Bereich eines Kleingewässers bei km 9,65 und in der Carbäkniederung (ca. km 10,4-10,7).

Für die Arten Rotbauchunke, Laubfrosch, Kammolch, Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch bestehen im Kartenportal des LUNG Nachweise auf MTB/16-Ebene.

Die **Rotbauchunke** kommt entsprechend den Angaben im Managementplan für das FFH-Gebiet „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“ südöstlich der Kösterbeckbrücke vor. Weitere mögliche Vorkommen sind für das Kleingewässer östlich der Bahnstrecke bei Bahn-km 2,45 (Abstand ca. 100 m) nicht auszuschließen.

Vorkommen des **Laubfrosches** sind für die Carbäkniederung belegt. Ein weiterer, ggf. durch die Art besiedelter Feuchtbereich findet sich unmittelbar nördlich von Kavelstorf (ca. km 0,7-1,7). Die weiteren, in der Nähe der Bahntrasse vorhandenen Kleingewässer erfüllen die Ansprüche der Art nicht.

Vorkommen des **Kammolches** sind für die Carbäkniederung bekannt. Weitere trassennahe Vorkommen sind im kleinen Feuchtgebiet bei Kavelstorf denkbar.

Der **Moorfrosch** kommt in der Carbäkniederung vor. Weitere Vorkommen sind im Feuchtgebiet nördlich von Kavelstorf denkbar. Der Wald zwischen Bahn-km 3,18 und 3,25 könnte ggf. einen Winterlebensraum der Art darstellen.

Geeignete Lebensräume des **Kleinen Wasserfrosches** befinden sich in den Feuchtgebieten bei Kavelstorf, im Feuchtwald zwischen Bahn-km 2,65 und 3,2, in der Kösterbeck- und in der Carbäkniederung.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Amphibien wird die folgende artspezifische Maßnahme berücksichtigt.

- Vermeidungsmaßnahme Amphibien (015_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da im Rahmen des Vorhabens keine direkten Eingriffe in geeignete Laichgewässer geplant sind und auch – nach derzeitigem Kenntnisstand – keine Eingriffe in geeignete Sommerlebensräume erfolgen, können Tötungen von Tieren v.a. während der Überwinterung oder während der Amphibienwanderung erfolgen.

Die Bahnböschungen der Bahnstrecke 6448 sind vorwiegend mit dichten Gehölzen bewachsen und können daher abschnittsweise Winterquartiere für Tiere darstellen, die Kleingewässer in der intensiv genutzten Agrarlandschaft besiedeln. Da im Rahmen des Vorhabens lediglich in die Böschungsoberkante (Dammbereich) bzw. der Böschungsfuß (Einschnittbereich) verändert wird, ist es als sehr unwahrscheinlich anzusehen, dass hierbei Tiere verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung eines umfangreichen Lebensraumverlustes im Bereich der vorhabenbedingt unbeeinträchtigten Böschungen wird daher auf ein großzügiges Abzäunen der Böschungen verzichtet.

In Bereichen, in denen Amphibienlebensräume (Feuchtgebiete) unmittelbar an das Baufeld/ die Baustraßen grenzen, werden während der Bauzeit geeignete Leitzäune aufgestellt, die ein Einwandern von Tieren in das Baufeld vermeiden sollen. Sofern Wanderungen über die Bahnstrecke hinweg zu erwarten sind, werden diese Zäune während der Amphibienwanderung auf anwandernde Tiere kontrolliert, um Trennwirkungen zu vermindern.

Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

Auf diese Weise wird das Risiko baubedingter Tötungen wirksam minimiert. Eine Verletzung des Tötungsverbotes wird damit vermieden.

Prognose des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen der Amphibien, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten, sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch den Zugbetrieb auszuschließen.

Allgemein weisen die relevanten Amphibien eine geringe Empfindlichkeit gegenüber nicht-stofflichen Störwirkungen des Vorhabens (Schall, Erschütterungen, optische Reize) auf.⁷

Stoffliche Wirkungen des Vorhabens (z.B. Schadstoff- oder Staubemissionen), die zu einer Beeinträchtigung von Amphibienhabitaten führen könnten, werden durch den Einsatz der besten verfügbaren Technik so weit wie möglich minimiert.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien in Anspruch genommen. Umfangreiche Flächeninanspruchnahmen von Feuchtgebieten sind mit der Gleiserneuerung einschließlich der Erneuerung der Durchlässe nicht verbunden. Die angrenzenden Bahnböschungen, die ggf. als Winterlebensraum von Bedeutung sein könnten, werden in den Feuchtbereichen nur wenig angepasst.

Durch die Konzentration des Vorhabens auf das bestehende Gleisplanum sowie durch Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen können zudem indirekte Wirkungen des Vorhabens auf angrenzende Amphibienlebensräume ausgeschlossen werden. Eine Verletzung des Schädigungsverbotes ist nicht zu prognostizieren.

Fazit:

Für die Arten Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) ist kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Bestand

Kurzbeschreibung⁸

Die **Knoblauchkröte** besiedelt als ursprünglicher Steppenbewohner bevorzugt offene Lebensräume mit lockeren, grabfähigen Böden. Diese findet sie als typischer Kulturfolger vorwiegend in landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Gebieten, Heidegebieten und Sandgruben. Zur Fortpflanzung wird ein breites Spektrum an Gewässern aufgesucht – vorausgesetzt, sie sind ausreichend besonnt und nährstoffreich. Wichtig ist auch ein ausgeprägter Sumpf- und Wasserpflanzenbewuchs zur Befestigung der Laichschnüre. Genutzt werden beispielsweise Weiher, Teiche, Sölle, Altarme, Druckwassertümpel oder Überschwemmungsflächen. Am Tage gräbt sich die Knoblauchkröte im Boden in einer Tiefe von

⁷ Einschätzung auf der Basis der Angaben auf der Seite <http://ffh-vp-info.de/> (letzter Zugriff: 26.11.2018).

⁸ Die Angaben zur Autökologie entstammen den Artensteckbriefen des LUNG MV (http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm) und des BfN (http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-amphibien.html), Besuch am 26.11.2018

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Wechselkröte (*Bufo viridis*)

10 bis 20 cm ein oder nutzt Spaltenverstecke. Den Winter verbringen die Tiere tief eingegraben im Boden.

Die **Wechselkröte** ist vor allem in der trocken-warmen und offenen Kulturlandschaft mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs beheimatet. Besiedelt werden dort Brachflächen, Felder und Abbaugelände, aber auch Industriebrachen und militärische Übungsplätze. Als ausgesprochene Pionierart kann die Art spontan neu entstandene Lebensräume annehmen. Das Spektrum genutzter Laichgewässer ist vergleichsweise groß, wobei wenig bewachsene, voll besonnte, flache und fischfreie Gewässer bevorzugt werden. Vielfach handelt es sich um Tümpel und Pfützen (Tiefe > 20 cm). Die Tagesverstecke finden sich meist auf offenen, unbeschatteten Flächen und liegen während der Fortpflanzungszeit meist in Gewässernähe unter Steinen, in Mauern, Erd- oder Felsspalten sowie Kleinsäugerbauten, wo manchmal ganze Gruppen von Kröten anzutreffen sind. In lockeren Böden können sich die Tiere auch eigene Höhlen graben, die dann über einen längeren Zeitraum genutzt werden. Als Winterquartier dienen ähnliche frostsichere Elemente im Boden.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Für die Arten Knoblauchkröte und Wechselkröte bestehen Nachweise auf MTB/16-Ebene. Aufgrund der leichteren Böden dürften die beiden Arten v.a. nördlich von Bahn-km 7,5 vorkommen, wo der für den Untersuchungsraum charakteristische Lehmboden eine Sandbedeckung aufweist. Geeignete Laichgewässer für beide Arten befinden sich v.a. im LSG Carbakniederung, nordwestlich von Rostock-Brinckmandorf. Auch das Feldsoll bei km 9,65 könnte besiedelt sein.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Amphibien wird die folgende artspezifische Maßnahme berücksichtigt.

- Vermeidungsmaßnahme Amphibien (015_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt kein Eingriff in geeignete Laichgewässer der Arten Knoblauchkröte und Wechselkröte. Um Tötungen im Umfeld geeigneter Laichgewässer zu vermeiden, wird am Rand des Feldsolls bei Bahn-km 9,65 bahnlinks ein geeigneter Amphibienleitzaun aufgestellt.

Überwinterungen von Einzeltieren im Bereich der Bahnböschungen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da die Böschungen jedoch überwiegend nicht verändert werden, ist das Tötungsrisiko sehr gering. Im Bereich der Carbakniederung nördlich von Bahn-km 10,4 werden Überwinterungen im Baubereich zusätzlich durch einen Reptilienleitzaun vermieden. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen der Amphibien, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Knoblauchkröte und Wechselkröte führen könnten, sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch den Zugbetrieb auszuschließen.

Allgemein weisen die relevanten Amphibien eine geringe Empfindlichkeit gegenüber nicht-stofflichen Störwirkungen des Vorhabens (Schall, Erschütterungen, optische Reize) auf.⁹

⁹ Einschätzung auf der Basis der Angaben auf der Seite <http://ffh-vp-info.de/> (letzter Zugriff: 26.11.2018).

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Stoffliche Wirkungen des Vorhabens (z.B. Schadstoff- oder Staubemissionen), die zu einer Beeinträchtigung von Amphibienhabitaten führen könnten, werden durch den Einsatz der besten verfügbaren Technik so weit wie möglich minimiert.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Knoblauchkröte und Wechselkröte in Anspruch genommen. Umfangreiche Veränderungen der bestehenden Bahnböschungen erfolgen nicht.

Durch die Konzentration des Vorhabens auf das bestehende Gleisplanum sowie durch Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen können zudem indirekte Wirkungen des Vorhabens auf angrenzende Amphibienlebensräume ausgeschlossen werden. Eine Verletzung des Schädigungsverbotes ist nicht zu prognostizieren.

Fazit:

Für Wechselkröte und Knoblauchkröte sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.4 Ermittlung der Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten

4.4.1 Vögel der Offenlandbiotope (Freiflächenbrüter)

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die Vögel der Offenlandbiotope dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 12: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der Offenlandbiotope

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von europäischen Vogelarten	Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europ. Vogelarten
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	2	-	-	x

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Bestand

Kurzbeschreibung

Der Feldschwirl zählt zu den Arten des Offenlandes und bewohnt mindestens 1 ha große Flächen mit zweischichtiger, bodennaher Vegetation. Hierbei wird eine Vielzahl von Habitaten besiedelt, die von den Übergangsbereichen der Verlandungszone stehender oder fließender Gewässer, ungepflügten bzw. aufgelassenen Mähwiesen, Graben- oder Sollrändern mit spärlichem Schilfaufwuchs bis in reine Feldbaubereiche reicht. In Wäldern werden Kahlschläge, Brand- und Windwurfflächen, aber auch reine Forstkulturen besiedelt. Bevorzugt werden auch aufgelockerte Randbereiche von Wäldern bzw. ungenutzte, zum Feldbaubereich angrenzende Randzonen bewohnt (OAMV 2006, S. 331).

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Die Hauptbrutzeit des Feldschwirls umfasst die Monate Mai bis Juli. In dieser Zeit werden 1-2 Bruten vollendet. Die Art legt Bodennester in dichter Vegetation an.

Der Bestand des Feldschwirls in Mecklenburg-Vorpommern beläuft sich auf 5.000 - 8.500 Brutpaare und weist einen negativen Trend auf. Noch in den 1990er Jahren wurde der Bestand mit 11.000 – 19.000 Brutpaaren angegeben (OAMV 2006). Die Art wurde bis 2006 als nicht akut gefährdet eingestuft (ebd.). In der Roten Liste (2014) wird der Bestand des Feldschwirls in Mecklenburg-Vorpommern erstmals mit „stark gefährdet“ angegeben.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Feldschwirl wurde mit 17 Brutpaaren entlang der Bahnstrecke 6448 nachgewiesen. 4 Brutreviere befanden sich hierbei in unmittelbarer Nähe bzw. im Eingriffsbereich.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Feldschwirl werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

- Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA)
- Vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA)
- Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten (009_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für den Feldschwirl wurden 17 Brutnachweise entlang der Bahnstrecke 6448 erbracht. Teilweise gelangen dabei Nachweise im bzw. am unmittelbaren Rand des Baufeldes. Tötungen von Tieren werden daher durch eine Rodungsbeschränkung bzw. eine vorgezogene Baufeldfreimachung vermieden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei geplantem Baubeginn im Dezember 2020 eine Vergrämungswirkung vom Bauvorhaben ausgeht, so dass baufeldnahe Ansiedlungen von Tieren im Frühjahr 2021 zusätzlich reduziert werden.

Das verbleibende Risiko für Kollisionen von Tieren mit langsam fahrenden Baufahrzeugen ist als gering einzuschätzen und übersteigt das Lebensrisiko der Art im Bereich der in Betrieb befindlichen Verkehrswege nicht.

Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko wird gegenüber dem Ist-Zustand nicht wesentlich verändert. Bereits bei den zulässigen 80 km/h ist es den Tieren kaum möglich, herannahenden Zügen auszuweichen.

Insgesamt ist eine Verletzung des Tötungsverbotes für den Feldschwirl auszuschließen.

Prognose des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Risiko erheblicher Störungen des Feldschwirls wird durch die vorgezogene Baufeldfreimachung grundsätzlich minimiert. Zudem ist der geplante Baubeginn im Winter zu berücksichtigen, der als Vorbelastung wirkt und eingriffsnahen Ansiedlungen der Art verhindert. In Bereichen mit zahlreichen Nachweisen der Art wird der Baubeginn außerhalb der Brutzeit über eine Vermeidungsmaßnahme sichergestellt. Auf diese Weise können erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen könnten, grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bruten des Feldschwirls im Baufeld werden durch die vorgezogene Baufeldfreimachung sicher vermieden. Für den überwiegenden Teil der Brutpaare ist hierbei davon auszugehen, dass diese in unbeeinträchtigte Teile ihrer Brutreviere ausweichen können.

Das Brutpaar, das bei Bahn-km 10,35 westlich der Bahnstrecke kartiert wurde, besitzt diese Ausweichmöglichkeiten nicht, da durch die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen ein großer Teil des Feldschwirl-Lebensraums westlich der Bahnstrecke in Anspruch genommen wird. Zudem wurde in diesem Raum eine hohe Dichte an Feldschwirlen, so dass angrenzende Lebensräume bereits durch weitere Tiere besetzt sind.

Aus diesem Grund ist für das Brutpaar bei Bahn-km 10,35 ein bauzeitlicher Lebensraumverlust/ Revierverlust zu konstatieren. Dieser ist mit einer Verbotsverletzung gleichzusetzen.

Fazit:

Für den Feldschwirl besteht ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG werden in Kapitel 5 dargelegt.

4.4.2 Vögel der offenen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die Vogelarten der offenen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 13: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der offenen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von europäischen Vogelarten	Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europ. Vogelarten
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	-	-	-
Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	-	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	-	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	-	-	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-	-	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	-	-	-	-
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	-	-	-	-	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	-	-	-
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	3	-	-	-	-
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	-	-	-	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	-	-

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Bestand

Kurzbeschreibung Autökologie/ Bestand in MV

Der Bluthänfling ist ein häufiger Brutvogel in offenem Gelände mit Hecken und Büschen, auf Heideflächen, in Parks und Gärten. Während sich die Neststandorte auf Bäumen und in Büschen befinden, werden blütenreiche Ruderalfluren und Ruderalsäume zur Nahrungssuche genutzt. Bluthänflinge führen jährlich ein bis zwei Bruten durch. Der Legebeginn ist Ende April oder Anfang Mai. Die Brutzeit dauert in Mecklenburg-Vorpommern bis Anfang September.

Der Bluthänfling ist in Mecklenburg-Vorpommern mit einer hohen Stetigkeit verbreitet. Entsprechend der Roten Liste kommen im Land noch ca. 13.500 – 24.000 Brutpaare vor. Der Bestand hat sich infolge des vermehrten Herbizideinsatzes in der Landwirtschaft in den vergangenen Jahrzehnten drastisch verringert. Die Art wird in der Roten Liste Deutschlands daher als gefährdet geführt. Die Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns führt die Art in der Vorwarnliste.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Bluthänfling wurde mit 14 Brutpaaren im Untersuchungsraum entlang der Bahnstrecke 6448 festgestellt. Drei Nachweise (bei Bahn-km 1,23, 2,3 und 9,41) gelangen hierbei in unmittelbarer Nähe des Eingriffsbereiches bzw. der geplanten Baustraße.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Bluthänfling wird die folgenden Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt.

- Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA)
- Vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Bluthänfling zählt zu den Gehölzfreibrütern. Tötungen von Entwicklungsformen der Art werden daher durch die Einhaltung einer Rodungsbeschränkung ausgeschlossen.

Die im Rahmen der Kartierung nachgewiesenen Brutstandorte befinden sich in den bahnbegleitenden Hecken, außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereiches. Tötungen von Nahrung suchenden Tieren im Bereich der Ruderalfluren werden durch die vorgezogene Baufeldfreimachung wirkungsvoll vermieden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Tiere den langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen können.

Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko wird durch das Vorhaben nicht verändert. Bereits bei den aktuell zulässigen 80 km/h können Singvögel den herannahenden Zügen nicht ausweichen.

Insgesamt ist eine Verletzung des Tötungsverbotes für den Bluthänfling nicht gegeben.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von eingriffsnahen Brutvorkommen des Bluthänflings sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Entsprechend der Brutvogelkartierung wären 3/14 Brutpaaren betroffen, so dass der überwiegende Teil der Brutpaare weitgehend ungestört brüten kann.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Bei Einhaltung des geplanten Baubeginns im Dezember 2020 besteht mit Beginn der Brutperiode 2021 bereits eine Vorbelastung für die Brutstandorte entlang der Bahnstrecke. Es ist folglich von einer temporären Vergrämungswirkung des Vorhabens auszugehen, die zu veränderten Brutstandorten führt.

Zusätzlich werden Rodungen und Rückschnitte außerhalb der Brutperiode durchgeführt, so dass Störungen von Tieren durch direkte Eingriffe in genutzte Nester ausgeschlossen sind.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahme keine Verletzung des Störungstatbestandes für den Bluthänfling zu prognostizieren.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Verletzungen des Schädigungsverbotes im Zusammenhang mit der Entfernung genutzter Nester werden durch die Rodungsbeschränkung vermieden.

Vorhabenbedingte Eingriffe in die bahnbegleitende Gehölzkulisse erfolgen überwiegend nur in einem schmalen Streifen beiderseits des zweigleisig ausgelegten Gleisplanums. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist folglich keine deutliche Verringerung der Brutmöglichkeiten zu konstatieren.

Temporär ist in Bereichen mit schmalen Hecken entlang der Bahnstrecke von einer Verringerung der Brutmöglichkeiten durch Vergrämungswirkungen des Vorhabens auszugehen. Diese führt jedoch nicht zu einer vollständigen Entwertung geeigneter Habitate, zumal in der näheren Umgebung, entlang von weiteren Verkehrswegen und am Rand der vorhandenen Siedlungen (z.B. Kavelstorf, Hohen Schwarfs) geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Brutstandorte für den Bluthänfling erhalten bleiben.

Die vorhabenbedingt beeinträchtigten potenziellen Nahrungshabitate werden nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine entsprechende Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut wiederhergestellt. Aufgrund der großflächig vorhandenen Krautsäume im Umfeld der Baumaßnahme führt die bauzeitliche Verringerung der Flächen mit Ruderalvegetation nicht zu einer Entwertung vorhandener Bruthabitate.

Die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine Verletzung des Schädigungsverbotes liegt nicht vor.

Fazit:

Für den Bluthänfling ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Bestand

Kurzbeschreibung Autökologie/ Bestand in MV

Der Neuntöter brütet in offenen Heckenlandschaften und auf Waldlichtungen. Seine Nester legt er hierbei bevorzugt in dornenreichen Gehölzen oder in Holunderbüschen an. Die Brutzeit dauert in Mecklenburg-Vorpommern von Ende April bis Ende August. In dieser Zeit wird eine Brut vollendet. Die Ernährung des Neuntöters besteht vorwiegend aus Insekten sowie weiteren Kleintieren.

Der Neuntöter ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. Entsprechend der Roten Liste kommen im Land noch ca. 8.500 – 14.000 Brutpaare vor. Die Art leidet unter der Intensivierung der Nutzung von Offenlandschaften und der damit verbundenen Reduktion von Grenzstrukturen. Daneben machen sich die Entwicklungen in den Überwinte-

Neuntöter (*Lanius collurio*)

ungsgebieten der Art im südlichen Teil Afrikas bemerkbar. Die Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns führt die Art in der Vorwarnliste.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Neuntöter wurde mit 21 Brutpaaren im Untersuchungsraum entlang der Bahnstrecke 6448 festgestellt. 5 Nachweise befanden sich hierbei am Rand des Baufeldes, 2 im Baufeld.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Neuntöter wird die folgenden Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt.

- Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA)
- Vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Neuntöter zählt zu den Gehölzfreibrütern. Tötungen von Entwicklungsformen der Art werden daher durch die Einhaltung einer Rodungsbeschränkung ausgeschlossen.

Tötungen von Nahrung suchenden Tieren im Bereich der Ruderalfluren werden durch die vorgezogene Baufeldfreimachung wirkungsvoll vermieden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Tiere den langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen können.

Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko wird durch das Vorhaben nicht verändert. Bereits bei den aktuell zulässigen 80 km/h können Singvögel den herannahenden Zügen nicht ausweichen.

Insgesamt ist eine Verletzung des Tötungsverbotes für den Neuntöter nicht gegeben.

Prognose des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von eingriffsnahen Brutvorkommen des Neuntötters sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Entsprechend der Brutvogelkartierung wären 7/21 Brutpaare betroffen, so dass der überwiegende Teil der Brutpaare weitgehend ungestört brüten kann.

Bei Einhaltung des geplanten Baubeginns im Dezember 2020 besteht mit Beginn der Brutperiode 2021 bereits eine Vorbelastung für die Brutstandorte entlang der Bahnstrecke. Es ist folglich von einer temporären Vergrämungswirkung des Vorhabens auszugehen, die zu veränderten Brutstandorten führt.

Zusätzlich werden Rodungen und Rückschnitte außerhalb der Brutperiode durchgeführt, so dass Störungen von Tieren durch direkte Eingriffe in genutzte Nester ausgeschlossen sind.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahme keine Verletzung des Störungstatbestandes für den Neuntöter zu prognostizieren.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Verletzungen des Schädigungsverbotes im Zusammenhang mit der Entfernung genutzter Nester werden durch die Rodungsbeschränkung vermieden.

Vorhabenbedingte Eingriffe in die bahnbegleitende Gehölzkulisse erfolgen überwiegend nur in einem schmalen Streifen beiderseits des zweigleisig ausgelegten Gleisplanums. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist folglich keine deutliche Verringerung der Brutmöglichkeiten zu konstatieren.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Temporär ist in Bereichen mit schmalen Hecken entlang der Bahnstrecke von einer Verringerung der Brutmöglichkeiten durch Vergrämungswirkungen des Vorhabens auszugehen. Diese führt jedoch nicht zu einer vollständigen Entwertung geeigneter Habitate. Der Neuntöter zählt zu den reviertreuen Arten, d.h. er nutzt jährlich abwechselnd verschiedene mögliche Brutstandorte innerhalb eines Brutreviers. Eine Betroffenheit aller zur Brut geeigneten Strukturen innerhalb der betroffenen Brutreviere sind unter Berücksichtigung der angrenzend erhalten bleibenden Strukturen ausgeschlossen.

Die vorhabenbedingt beeinträchtigten Nahrungshabitate werden nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine entsprechende Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut wiederhergestellt. Diese dürfte auch dazu führen, dass sich Insekten und Kleintiere (auch Zauneidechsen) wieder einstellen. Insgesamt ist durch die Vielzahl der im Untersuchungsraum und angrenzend vorhandenen unbeeinträchtigten Grenzstrukturen davon auszugehen, dass der Neuntöter auch während der Bauzeit genügend Nahrung findet.

Die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine Verletzung des Schädigungsverbotes liegt nicht vor.

Fazit:

Für den Neuntöter ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Bestand

Kurzbeschreibung Autökologie/ Bestand in MV

Die Sperbergrasmücke bewohnt offenes Gelände mit Dickichten und Hecken und kommt in den östlichen Teilen Europas häufig gemeinsam mit dem Neuntöter vor. Ihre Nester legt die Sperbergrasmücke im unteren Teil von hohen Dornenbüschen an.

Die Brutzeit dauert in Mecklenburg-Vorpommern von Ende April bis Ende August. In dieser Zeit wird eine Brut vollendet. Die Sperbergrasmücke ernährt sich vorwiegend von Insekten, Spinnen und Weichtieren.

Die Sperbergrasmücke befindet sich in Mecklenburg-Vorpommern am westlichen Rand ihrer Verbreitungsgrenze. Für eine wärmeliebende Art sind gemäß Brutvogelatlas (OAMV 2014) deutliche Bestandsfluktuationen typisch. Entsprechend der Roten Liste kommen im Land noch ca. 1.700-3.400 Brutpaare vor. Die Art wird auf der Roten Liste der BRD als gefährdet geführt. Die Art leidet unter der Intensivierung der Nutzung von Offenlandschaften. Daneben gehen Lebensräume durch Sukzession verloren. Weiterhin wirkt sich der flächendeckende Einsatz von Bioziden negativ aus.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Sperbergrasmücke wurde mit 13 Brutpaaren im Untersuchungsraum entlang der Bahnstrecke 6448 festgestellt. 7 Nachweise befanden sich hierbei in einer Entfernung zum Bau- feld, die die individuelle Fluchtdistanz von maximal 40 m unterschreitet.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Sperbergrasmücke wird die folgenden Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt.

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

- Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA)
- Vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA)
- Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten (009_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Sperbergrasmücke zählt zu den Gehölzfreibrütern. Tötungen von Entwicklungsformen der Art werden daher durch die Einhaltung einer Rodungsbeschränkung ausgeschlossen.

Tötungen von Nahrung suchenden Tieren im Bereich der Ruderalfluren werden durch die vorgezogene Baufeldfreimachung wirkungsvoll vermieden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Tiere den langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen können.

Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko wird durch das Vorhaben nicht verändert. Bereits bei den aktuell zulässigen 80 km/h können Singvögel den herannahenden Zügen nicht ausweichen.

Insgesamt ist eine Verletzung des Tötungsverbotes für die Sperbergrasmücke nicht gegeben.

Prognose des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von eingriffsnahen Brutvorkommen der Sperbergrasmücke sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Entsprechend der Brutvogelkartierung wären 7/13 Brutpaaren betroffen. Teilweise unterliegen die Standorte jedoch einer Vorbelastung durch vorhandene Wege, die durch Spaziergänger o.ä. genutzt werden (betrifft die Brutpaare bei Bahn-km 4,03, 6,14, 10,49 und 10,61), so dass aufgrund der Gewöhnung von einer verringerten Störempfindlichkeit auszugehen ist. Für das Brutpaar am Rand des Vogelschutzgebietes, im Bereich zwischen Bahn-km 4,50 und 4,65 wird festgesetzt, dass der Baubeginn nicht in der Brutzeit der Art erfolgen darf.

Bei Einhaltung des geplanten Baubeginns im Dezember 2020 besteht mit Beginn der Brutperiode 2021 bereits eine Vorbelastung für die Brutstandorte entlang der Bahnstrecke. Es ist folglich von einer temporären Vergrämungswirkung des Vorhabens auszugehen, die zu veränderten Brutstandorten führt.

Zusätzlich werden Rodungen und Rückschnitte außerhalb der Brutperiode durchgeführt, so dass Störungen von Tieren durch direkte Eingriffe in genutzte Nester ausgeschlossen sind. Abschnittsweise wird zusätzlich eine vorgezogene Baufeldfreimachung vorgesehen.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie Vorbelastungen keine Verletzung des Störungstatbestandes für die Sperbergrasmücke zu prognostizieren.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Verletzungen des Schädigungsverbotes im Zusammenhang mit der Entfernung genutzter Nester werden durch die Rodungsbeschränkung, die vorgezogene Baufeldfreimachung sowie die Vorgabe zum Baubeginn vermieden.

Vorhabenbedingte Eingriffe in die bahnbegleitende Gehölzkulisse erfolgen überwiegend nur in einem schmalen Streifen beiderseits des zweigleisig ausgelegten Gleisplanums. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist folglich keine deutliche Verringerung der Brutmöglichkeiten zu konstatieren.

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Temporär ist in Bereichen mit schmalen Hecken entlang der Bahnstrecke von einer Verringerung der Brutmöglichkeiten durch Vergrämungswirkungen des Vorhabens auszugehen. Diese führt jedoch nicht zu einer vollständigen Entwertung geeigneter Habitate. Eine Betroffenheit aller zur Brut geeigneten Strukturen innerhalb der betroffenen Brutreviere ist unter Berücksichtigung der angrenzend erhalten bleibenden Strukturen ausgeschlossen.

Die vorhabenbedingt beeinträchtigten Nahrungshabitate werden nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine entsprechende Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut wiederhergestellt. Diese dürfte auch dazu führen, dass sich Insekten wieder einstellen. Insgesamt ist durch die Vielzahl der im Untersuchungsraum und angrenzend vorhandenen unbeeinträchtigten Grenzstrukturen davon auszugehen, dass die Sperbergrasmücke auch während der Bauzeit genügend Nahrung findet.

Die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine Verletzung des Schädigungsverbotes liegt nicht vor.

Fazit:

Für die Sperbergrasmücke ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Bestand

Kurzbeschreibung Brutökologie/ Bestand in MV

Der Feldsperling zählt zu den Baumbrütern und benötigt höhlenreiche Gehölzbestände für die Anlage seiner Nester. Hierbei unterhält er ein System verschiedener Bruthöhlen, die er z. T. in jährlichen Wechsel nutzt. Die Brutzeit des Feldsperlings beginnt in Mecklenburg-Vorpommern bereits Anfang März und endet spätestens Anfang September. In der Regel werden 2-3 Jahresbruten durchgeführt. Zur Nahrungssuche nutzt der Feldsperling verschiedene Bereiche. Unter anderem ernährt er sich von Insekten, Samen und Früchten.

Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern beläuft sich auf 38.000–52.000 Brutpaare. Die Art wird aufgrund des stark rückläufigen Bestandes in der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt. In Mecklenburg-Vorpommern gilt die Art inzwischen als gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Feldsperling wurde mit 32 Brutpaaren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Hierbei kann für 10 Brutpaare eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Feldsperling werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA)
- Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten (009_VA)
- Ökologische Fällbegleitung (010_VA)

Feldsperling (*Passer montanus*)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Feldsperling wurde mit 32 Brutpaaren innerhalb des Untersuchungsraums nachgewiesen. Hierbei gelangen 3 Nachweise am unmittelbaren Rand des Baufeldes bzw. der vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen. 7 weitere Nachweise gelangen in einer Entfernung zum Eingriffsbereich, der die artspezifische Fluchtdistanz unterschreitet.

Tötungen durch direkte Eingriffe in genutzte Nester werden durch die Beschränkung des Rodungs- und Rückschnittzeitraums vermieden.

Das baubedingte Kollisionsrisiko der Art mit langsam fahrenden Baufahrzeugen ist als gering einzuschätzen und übersteigt das Lebensrisiko des Feldsperlings im Bereich der in Betrieb befindlichen Bahnstrecke 6448 nicht.

Eine betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu prognostizieren, da Singvögel bereits jetzt nicht in der Lage sind, herannahenden Zügen auszuweichen.

Insgesamt ist eine Verletzung des Tötungsverbotes für den Feldsperling auszuschließen.

Prognose des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von eingriffsnahen Brutvorkommen des Feldsperlings können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für einzelne Vorkommen (z.B. bei Bahn-km 1,16, 3,86, 10,38) besteht eine Vorbelastung durch angrenzend vorhandene Wege/ Siedlungsflächen, so dass von einer Gewöhnung der Tiere an Passanten auszugehen ist.

Für zwei Brutvorkommen im Baufeld werden im Rahmen der ökologischen Fällbegleitung Ausweichnistplätzen außerhalb des Baufeldes zur Verfügung gestellt.

Das Brutvorkommen bei Bahn-km 4,54 profitiert von der Vorgabe zum Baubeginn, die primär für die Sperbergrasmücke festgesetzt wurde. Bei Einhaltung des geplanten Baubeginns im Dezember 2020 besteht mit Beginn der Brutperiode 2021 bereits eine Vorbelastung für die Brutstandorte entlang der Bahnstrecke. Es ist folglich von einer temporären Vergräuerungswirkung des Vorhabens auszugehen, die zu veränderten Brutstandorten führt.

Eine Verletzung des Störungsverbotes ist damit nicht gegeben.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Direkte Eingriffe in genutzte Nester des Feldsperlings werden durch die Rodungsbeschränkung ausgeschlossen.

Potenzielle Verluste einzelner Wechselnester außerhalb der Brutzeit führen nicht zum Funktionsverlust der gesamten Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Eine erhebliche Verringerung des Umfangs geeigneter Strukturen wird über die Anbringung geeigneter Nistkästen vermieden. Insgesamt ist eine Verletzung des Schädigungsverbotes nicht zu konstatieren.

Fazit:

Für den Feldsperling besteht kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Arten der offenen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitislaubsänger (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Goldammer (*Emeriza citrinella*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*), Sprosser (*Luscinia luscinia*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Bestand

Kurzbeschreibung Autökologie/ Bestand in MV

Die Arten Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Kuckuck, Nebelkrähe, Sprosser und Stieglitz benötigen Gehölzbestände für die Anlage ihrer Nester. Während es sich bei den Arten Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Nebelkrähe, Sprosser und Stieglitz um Freibrüter handelt, die ihre Nester in Bäumen oder Büschen anlegen, befinden sich die Neststandorte von Fitis und Goldammer in der Bodenvegetation unter Büschen an. Der Gartenrotschwanz nutzt Höhlen oder Nischen an Bäumen zur Brut. Der Kuckuck betreibt Brutparasitismus. Zu den Wirtsvögeln zählen auch verschiedene Grasmückenarten.

Die Brutzeit der genannten Arten beginnt in Mecklenburg-Vorpommern spätestens Mitte/Ende April und dauert z.T. bis in den September. Die Eiablage des Kuckucks fällt mit der Hauptbrutzeit seiner Wirtsvögel zusammen.

Nachfolgend werden die Bestandszahlen für Mecklenburg-Vorpommern (Ergebnisse der 3. Kartierung, Zeitraum 2005-2009) angegeben:

Dorngrasmücke	69.000 – 92.000 Brutpaare
Fitislaubsänger	48.000 – 61.000 Brutpaare
Gartengrasmücke	135.000 – 165.000 Brutpaare
Gartenrotschwanz	8.000 – 13.500 Brutpaare
Goldammer	86.000 – 100.000 Brutpaare
Kuckuck	4.400 – 7.000 Brutpaare
Nebelkrähe	17.000 – 20.000 Brutpaare
Sprosser	6.000 – 10.500 Brutpaare
Stieglitz	11.500 – 15.000 Brutpaare

Die Arten Gartenrotschwanz, Goldammer und Kuckuck werden auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt. Die Goldammer ist auch in Mecklenburg-Vorpommern von Bestandsrückgängen betroffen und findet sich daher auf der Vorwarnliste der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierung wurden die Arten Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer und Stieglitz mit zahlreichen Brutpaaren u.a. in den bahnbegleitenden Gehölzbeständen nachgewiesen. Für die Arten Kuckuck, Nebelkrähe und Sprosser gelangen nur wenige Nachweise (< 10). Die häufig nachgewiesenen Arten kommen teilweise mit mehr als 10 Brutpaaren im bzw. am Rand des Baufeldes vor.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die relevanten Arten der offenen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA)
- Vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA)

Arten der offenen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitislaubsänger (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Goldammer (*Emeriza citrinella*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*), Sprosser (*Luscinia luscinia*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

- Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten (009_VA)
- Ökologische Fällbegleitung (010_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Arten Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Nebelkrähe, Sprosser und Stieglitz brüten in bzw. unter Gehölzbeständen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Rodungsbeschränkung (007_VA) ist eine Tötung von Nestlingen der genannten Arten durch direkte Eingriffe in genutzte Nester vollständig auszuschließen.

Das baubedingte Kollisionsrisiko der betrachteten Arten ist als gering zu bewerten und übersteigt das Lebensrisiko der Arten am Rand der genutzten Verkehrswege (Schienenwege, Straßen) nicht.

Eine betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu prognostizieren.

Insgesamt ist eine Verletzung des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für die genannten Arten nicht gegeben.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von eingriffsnahen Brutvorkommen der Arten Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Nebelkrähe, Sprosser und Stieglitz sind nicht auszuschließen. In Teilbereichen werden Störungen durch die Vorgaben zur Baufeldfreimachung (007_VA und 008_VA) sowie zur Vorgabe des Baubeginns (009_VA) vermieden.

Nach aktuellem Planungsstand soll die Bauzeit im Dezember beginnen. Damit besteht im darauf folgenden Baujahr bereits eine Vorbelastung für die Brutstandorte entlang der Bahnstrecke. Ggf. findet eine Vergrämung in angrenzende, unbeeinträchtigte Lebensräume der benannten Arten statt.

Da es sich bei den Arten Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Nebelkrähe, Sprosser und Stieglitz um mäßig häufige, bis häufige Arten handelt, die in Mecklenburg-Vorpommern noch weitgehend ungefährdet sind und geeignete Lebensräume nahezu flächendeckend besiedeln, ist auch bei einer Störung einzelner Brutpaare nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Störung erfolgt, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten einhergeht.

Eine Verletzung des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) besteht damit nicht.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in die vorhandene Gehölzkulisse verbunden. Überwiegend ist jedoch nur ein schmaler Streifen am Rand des bestehenden Gleisplanums (auf der der Bahnstrecke zugewandten Seite der vorhandenen Gehölzbestände) betroffen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Brutpaare in der Lage sind, geeignete Ausweichnistplätze zu finden.

Für Höhlenbrüter wie den Gartenrotschwanz wird eine ökologische Fällbegleitung durchgeführt. Sollten in diesem Zusammenhang Nistplätze der Art festgestellt werden, wird eingriffsnah durch die Anbringung geeigneter Nistkästen Ersatz geschaffen, damit keine Verringerung der zur Brut geeigneten Strukturen erfolgt.

Arten der offenen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitislaubsänger (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Goldammer (*Emeriza citrinella*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*), Sprosser (*Luscinia luscinia*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine Verletzung des Schädigungsverbotes liegt nicht vor.

Fazit:

Für Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Kuckuck, Nebelkrähe, Sprosser und Stieglitz ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.4.3 Vögel im Wald-Offenlandkomplex

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die Vogelarten im Wald-Offenlandkomplex dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 14: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel im Wald-Offenlandkomplex

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von europäischen Vogelarten	Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europ. Vogelarten
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	-	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	-	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	-	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	-	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-	-	-
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	-	-	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	-	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	-	-	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	-	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	-	-

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Bestand

Kurzbeschreibung Brutökologie/ Bestand in MV

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel und Zilpzalp gehören zu den Gehölzbrütern. Hierbei ist zwischen Gehölzfreibrütern (Amsel, Buchfink, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel und Zilpzalp) und Höhlenbrütern/Nischenbrütern (Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper und Kohlmeise) zu unterscheiden.

Der überwiegende Teil dieser Arten nutzt seine Nester nur für eine Brutsaison und sucht in jedem Jahr einen neuen Niststandort auf. Ausnahmen bilden höhlen- und nischenbewohnende Arten wie z. B. Blaumeise, Buntspecht, Grauschnäpper und Kohlmeise, die ein System jährlich abwechselnd genutzter Bruthöhlen/ Nistmöglichkeiten unterhalten. Die Brutsaison beginnt bei einigen Arten (z. B. Amsel, Ringeltaube) bereits im Februar, der Großteil beginnt jedoch erst im März oder April mit der Brut. Die Brutzeit zieht sich bis in den August. Ringeltauben brüten teilweise bis in den November. Viele der Arten vollenden mehr als eine Jahresbrut.

Nachfolgend werden die Bestandszahlen für Mecklenburg-Vorpommern (Ergebnisse der 3. Kartierung, Zeitraum 2005-2009) angegeben:

Amsel	400.000 – 455.000 Brutpaare
Blaumeise	115.000 – 135.000 Brutpaare
Buchfink	225.000 – 250.000 Brutpaare
Buntspecht	51.000 – 63.000 Brutpaare
Gartenbaumläufer	12.000 – 16.000 Brutpaare
Gelbspötter	19.500 – 29.000 Brutpaare
Grauschnäpper	12.000 – 18.000 Brutpaare
Grünfink	93.000 – 115.000 Brutpaare
Heckenbraunelle	35.000 – 43.000 Brutpaare
Klappergrasmücke	20.000 – 26.000 Brutpaare
Kohlmeise	215.000 – 240.000 Brutpaare
Mönchsgrasmücke	130.000 – 145.000 Brutpaare
Nachtigall	4.100 – 6.500 Brutpaare
Ringeltaube	90.000 – 100.000 Brutpaare
Rotkehlchen	90.000 – 105.000 Brutpaare
Schwanzmeise	5.000 – 9.000 Brutpaare
Singdrossel	46.000 – 54.000 Brutpaare
Zilpzalp	94.000 – 110.000 Brutpaare

Bei o.g. Arten handelt es sich ungefährdete, überwiegend häufige Arten, bei denen in geeigneten Lebensräumen eine flächendeckende Verbreitung zu unterstellen ist. Nur der Grauschnäpper wird aufgrund von Bestandsrückgängen inzwischen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt.

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Avifauna des Untersuchungsraums wird von Gehölzbrütern dominiert. Folglich kommen die häufigen Arten des Wald-Offenlandkomplexes mit zahlreichen Brutpaaren vor. Die Amsel zählt mit 144 Nachweisen zu den häufigsten Brutvögeln des Untersuchungsraums. Danach folgt die Mönchsgrasmücke mit 105 Nachweisen. Auch der Zilpzalp ist mit 81 Brutpaaren flächendeckend in den Gehölzen des Untersuchungsraums anzutreffen. Vereinzelte Nachweise (< 10) gelangen lediglich für die Arten Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper und Schwanzmeise.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die relevanten Arten des Wald-Offenland-Komplexes werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA)
- Vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA)
- Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten (009_VA)
- Ökologische Fällbegleitung (010_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen von Individuen der Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel und Zilpzalp durch Eingriffe in genutzte Nester werden durch die Rodungsbeschränkung (007_VA) und die vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA) vermieden.

Das baubedingte Kollisionsrisiko der betrachteten Arten ist als gering zu bewerten und übersteigt das Lebensrisiko der Arten am Rand der genutzten Verkehrswege (Schienenwege, Straßen) nicht.

Eine betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu prognostizieren.

Insgesamt ist eine Verletzung des Tötungsverbot für die genannten Arten nicht gegeben.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von eingriffsnahen Brutvorkommen der Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel und Zilpzalp durch das Baugeschehen im Trassenbereich, im Bereich der geplanten Rettungswege sowie durch die geplanten Baustraßen und Baulogistikflächen sind nicht grundsätzlich auszuschließen.

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass zahlreiche Brutvorkommen, z.B. im Bereich der Siedlungen, am Rand bestehender Wege eine gewisse Toleranz gegenüber den in ihrem Lebensraum vorherrschenden Störwirkungen aufweisen. Für sie ist der Umfang der zusätzlichen Störungen als nachrangig zu betrachten.

Nach aktuellem Planungsstand soll die Bauzeit im Dezember beginnen. Damit besteht im darauf folgenden Baujahr bereits eine Vorbelastung für die Brutstandorte entlang der Bahnstrecke. Ggf. findet eine Vergrämung in angrenzende, unbeeinträchtigte Lebensräume der benannten Arten statt.

Da es sich bei den Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel und Zilpzalp vorwiegend um mäßig häufige bis häufige Arten handelt, die in Mecklenburg-Vorpommern noch weitgehend ungefährdet sind und geeignete Lebensräume nahezu flächendeckend besiedeln, ist auch bei einer Störung einzelner Brutpaare nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Störung erfolgt, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten einhergeht.

Eine Verletzung des Störungsverbotes besteht damit nicht.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Direkte Eingriffe in genutzte Nester werden durch die vorgesehene Rodungsbeschränkung wirkungsvoll vermieden. Die überwiegend nur randliche Inanspruchnahme der bahnbegleitenden Gehölzstrukturen führt unter Berücksichtigung der teilweise hohen Störungstoleranz der Arten nicht zu einem vollständigen Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten für die Arten.

Verluste von geeigneten Strukturen für Höhlenbrüter werden durch die rechtzeitige Schaffung geeigneter Ersatzstrukturen im Rahmen der Maßnahme 010_VA ausgeglichen. Die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit erhalten. Eine Verletzung des Schädigungsverbotes liegt nicht vor.

Fazit:

Für die Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel und Zilpzalp besteht kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Bestand

Kurzbeschreibung Brutökologie/ Bestand in MV

Der Star zählt zu den Baumbrütern und benötigt höhlenreiche Gehölzbestände für die Anlage seiner Nester. Hierbei unterhält er ein System verschiedener Bruthöhlen, die er z. T. in jährlichen Wechsel nutzt. Die Brutzeit des Stars beginnt in Mecklenburg-Vorpommern be-

Star (*Sturnus vulgaris*)

reits Ende Februar und endet spätestens Anfang August. In der Regel werden 1-2 Jahresbruten durchgeführt. Zur Nahrungssuche nutzt der Star verschiedene Bereiche. Unter anderem ernährt er sich von Insekten, Schnecken, Würmern und Früchten.

Der Star kommt in Mecklenburg-Vorpommern mit 340.000-460-000 Brutpaaren vor. Die Art zählt zu den häufigsten Brutvogelarten im Bundesland. Negative Bestandstendenzen, die auf Bundesebene inzwischen dazu geführt haben, dass der Bestand der Art als gefährdet eingeschätzt wird, sind nach Brutvogelatlas (OAMV 2015) in Mecklenburg-Vorpommern (noch) nicht zu beobachten.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Star wurde mit 19 Brutpaaren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Hierbei kann für 3 Brutpaare eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Star werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA)
- Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten (009_VA)
- Ökologische Fällbegleitung (010_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Star wurde mit 19 Brutpaaren innerhalb des Untersuchungsraums nachgewiesen. Hierbei gelangen 3 Nachweise in einer Entfernung zum Eingriffsbereich, der die artspezifische Fluchtdistanz unterschreitet.

Tötungen durch direkte Eingriffe in genutzte Nester werden durch die Beschränkung des Rodungs- und Rückschnittzeitraums vermieden.

Das baubedingte Kollisionsrisiko der Art mit langsam fahrenden Baufahrzeugen ist als gering einzuschätzen und übersteigt das Lebensrisiko des Stars im Bereich der in Betrieb befindlichen Bahnstrecke 6448 nicht.

Eine betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu prognostizieren, da Singvögel bereits jetzt nicht in der Lage sind, herannahenden Zügen auszuweichen.

Insgesamt ist eine Verletzung des Tötungsverbot für den Feldsperling auszuschließen.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von eingriffsnahen Brutvorkommen des Stars können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für einzelne Vorkommen besteht eine Vorbelastung durch angrenzend vorhandene Wege/ Siedlungsflächen, so dass von einer Gewöhnung der Tiere an Passanten auszugehen ist.

Das Brutvorkommen bei Bahn-km 1,54 profitiert von der Vorgabe zum Baubeginn, die primär für den Feldschwirl festgesetzt wurde. Bei Einhaltung des geplanten Baubeginns im Dezember 2020 besteht mit Beginn der Brutperiode 2021 bereits eine Vorbelastung für die Brutstandorte entlang der Bahnstrecke. Es ist folglich von einer temporären Vergrämungswirkung des Vorhabens auszugehen, die zu veränderten Brutstandorten führt.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Insgesamt ist nur ein sehr geringer Teil der Population innerhalb des Untersuchungsraums von den Wirkungen des Vorhabens betroffen, so dass negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art auszuschließen sind. Eine Verletzung des Störungsverbot ist damit nicht gegeben.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Direkte Eingriffe in genutzte Nester des Stars werden durch die Rodungsbeschränkung ausgeschlossen.

Potenzielle Verluste einzelner Wechselnester außerhalb der Brutzeit führen nicht zum Funktionsverlust der gesamten Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Eine erhebliche Verringerung des Umfangs geeigneter Strukturen wird über die Anbringung geeigneter Nistkästen vermieden. Insgesamt ist eine Verletzung des Schädigungsverbotes nicht zu konstatieren.

Fazit:

Für den Star besteht kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Bestand

Kurzbeschreibung Brutökologie/ Bestand in MV

Der Rotmilan ist ein typischer Bewohner des Wald-Offenland-Komplexes. Zur Brut benötigt er möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld. Die Nahrungshabitate befinden sich in der offenen Feldflur, z.B. in Grünland- oder Ackerbereichen. Daneben suchen Rotmilane regelmäßig Verkehrsstrassen nach Aas ab, d.h. sie zählen zu den häufigen Kollisionsopfern. Die Brutzeit wird für den Rotmilan in Mecklenburg-Vorpommern mit Mitte März bis Mitte August angegeben.

Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern beläuft sich auf 1.400-2.400 Brutpaare. Die Art wird auf den Vorwarnlisten der Roten Listen Deutschlands und Mecklenburg-Vorpommerns geführt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde der Rotmilan im Untersuchungsraum als Nahrungsgast beobachtet. Ein bekannter Horststandort befindet sich in der Warnowniederung. Überschneidungen zwischen der gesetzlich bindenden Horstschutzzone und dem Vorhaben bestehen nicht.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Für den Rotmilan sind keine artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da sich das Tötungsrisiko für den Rotmilan baubedingt nicht wesentlich erhöht, ist vor allem das betriebsbedingte Kollisionsrisiko zu betrachten.

Eine Kollisionsgefahr des Rotmilans bei der Aufnahme von Aas von der Bahnstrecke besteht bereits heute. Dabei handelt es sich um Einzelereignisse, die an Unfallwild gebunden sind.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Eine Erhöhung von Wildunfällen durch eine Anhebung der Geschwindigkeit von 80 km/h auf 120 km/h ist gering, da ein aktives Ausweichen des Wildes bereits bei den bestehenden Geschwindigkeiten sehr begrenzt ist. Vielmehr korrespondiert der Unfalltod von Wild mit Faktoren der Geländeausstattung und Nutzung, die unabhängig von betriebsbedingten Faktoren bestehen.

Überregionale Wildwechsel von Rotwild bestehen nicht. Der gesamte Landschaftsraum nördlich von Kavelstorf ist stark von Verkehrswegen durchzogen: A20, Bahnstrecken 6325 und 6448 in Nord-Süd-Richtung, Bahnstrecke 6929 in Ost-West-Richtung sowie diagonal die L 39 als Zubringer von der BAB A19 nach Rostock. Östlich der Bahnstrecke 6448 verläuft in Parallellage die BAB A19. Unmittelbar nördlich der Kösterbeckniederung beginnt der Siedlungsraum der Hansestadt Rostock. Der Landschaftsraum mit Ausnahme der Warnowtalniederung und des Talraums der Kösterbeck ist von Intensiväckern geprägt und gering strukturiert. Der Besatz mit Rehwild und Schwarzwild ist daher eher nachrangig. Zusätzlich wird für das Wild bei eventuellen Querungen der Bahnstrecke die Einsehbarkeit der Bahnstrecke durch das Zurückschneiden von Gehölzen verbessert.

Eine Kollisionsgefahr des Rotmilans durch Wechselbeziehungen von Teillebensräumen beidseitig der Bahnstrecke, die ein regelmäßiges Queren in Höhe des Lichtraumprofils implizieren, besteht im Bereich des Untersuchungsraumes an der Bahnstrecke nicht.

Insgesamt ist für den Rotmilan keine Verletzung des Tötungstatbestandes gegeben.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Da sich der bekannte Horststandort des Rotmilans außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens befindet, sind Störungen, die zu einer Brutaufgabe führen, auszuschließen. Unter Berücksichtigung der großflächig vorhandenen Nahrungshabitate ist zudem nicht davon auszugehen, dass durch Störwirkungen des Vorhabens eine erhebliche Verringerung der zur Nahrungssuche geeigneten Flächen für den Rotmilan erfolgt. Eine Verletzung des Störungsverbotes ist damit nicht gegeben.

Prognose des Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da der Horststandort vom Vorhaben unbeeinträchtigt bleibt und die vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Ackerflächen nicht als essenzielles Nahrungshabitat des Rotmilans anzusehen sind, kann eine Verletzung des Schädigungsverbotes für den Rotmilan ausgeschlossen werden.

Fazit:

Für den Rotmilan besteht kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.4.4 Vögel der Wälder

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die besonders geschützten Vogelarten der Wälder dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 15: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der Wälder

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von europäischen Vogelarten	Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europ. Vogelarten
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	-	-

Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Bestand
<p><u>Kurzbeschreibung Brutökologie/ Bestand in MV</u></p> <p>Der Zaunkönig zählt zu den Nischenbrütern. Sein ovales, kugelförmig geschlossenes Nest legt er häufig bodennah im Gestrüpp oder in Wurzeltellern an. Der Zaunkönig brütet in Mecklenburg-Vorpommern zwischen Ende März und Anfang August. In der Regel werden zwei Jahresbruten vollendet. Die Nahrung des Zaunkönigs setzt sich aus Spinnen, Weberknechten und Insekten zusammen. Er findet diese überwiegend in Bodennähe, im Wurzelwerk und am Gewässerrand.</p> <p>Der Bestand des Zaunkönigs in Mecklenburg-Vorpommern beträgt 105.000–120.000 Brutpaare. Die Art zählt damit zu den häufigen Arten, die innerhalb geeigneter Lebensräume regelmäßig anzutreffen sind.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u></p> <p>Der Zaunkönig wurde mit 33 Brutpaaren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Vier Brutnachweise gelangen dabei in einer Entfernung zum Bauvorhaben, die Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben als wahrscheinlich erscheinen lässt.</p>
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen
<p>Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Zaunkönig werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA) • Vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA)
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
<p><u>Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</u></p> <p>Der Zaunkönig wurde mit 33 Brutpaaren im Untersuchungskorridor nachgewiesen. Vier Nachweise gelangen dabei im Wirkungsbereich des Vorhabens. Eine Tötung von Nestlingen des Zaunkönigs wird durch die Rodungsbeschränkung (007_VA) sowie durch die vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA) vollständig ausgeschlossen.</p> <p>Das baubedingte Kollisionsrisiko der Art mit langsam fahrenden Baufahrzeugen ist als gering einzuschätzen und übersteigt das Lebensrisiko des Zaunkönigs im Bereich der in Betrieb befindlichen Bahnstrecke 6448 nicht.</p> <p>Eine betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu prognostizieren, da Singvögel bereits jetzt nicht in der Lage sind, herannahenden Zügen auszuweichen.</p> <p>Insgesamt ist eine Verletzung des Tötungsverbot für den Zaunkönig auszuschließen.</p>

Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen der eingriffsnahen Brutvorkommen des Zaunkönigs sind nicht auszuschließen. Aufgrund der Vielzahl der Nachweise im Untersuchungsraum und der hohen Störungstoleranz der Art ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert und damit der Tatbestand der erheblichen Störung eintritt.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Direkte Eingriffe in genutzte Nester des Zaunkönigs werden über eine Rodungsbeschränkung (007_VA) und eine vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA) wirksam ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der vom Vorhaben unbeeinträchtigten Flächen des Untersuchungsraums ist zudem nicht zu erwarten, dass durch die mit dem Vorhaben verbundenen Verluste von Ruderalfluren und Gehölzstrukturen eine erhebliche Verringerung geeigneter Nahrungshabitate des Zaunkönigs eintritt, die zu einer Entwertung der vorhandenen Brutreviere führen würde. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher unbeeinträchtigt. Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

Fazit:

Für den Zaunkönig besteht kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben.

4.4.5 Vögel der Sekundärhabitats

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die besonders geschützten Vogelarten der Sekundärstandorte dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 16: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der Sekundärhabitats

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von europäischen Vogelarten	Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europ. Vogelarten
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	-	-

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Bestand

Kurzbeschreibung

Die Bachstelze bewohnt offene und halboffene Kulturlandschaften. Dabei nutzt sie verschiedene Strukturen zur Brut. In Frage kommen höhlen- und nischenartige Strukturen; ebenso werden zum Teil Bodennester angelegt. Die Art unterhält ein System jährlich abwechselnd genutzter Niststandorte. Zur Nahrungssuche benötigen Bachstelzen freie Bodenflächen. Die Brutzeit dauert in Mecklenburg-Vorpommern von April bis August.

Der Bestand der Bachstelze in Mecklenburg-Vorpommern beläuft sich auf 22.000-26.000 Brutpaare. Die Art ist weitgehend ungefährdet und wird in geeigneten Lebensräumen noch häufig angetroffen.

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Bachstelze wurde mit 6 Brutpaaren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Ein Brutnachweis gelang hierbei am Rand der geplanten Baustraße in Höhe von Bahn-km 9,06.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Bachstelze werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA)
- Vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Bachstelze brütet von April bis August. Bei einem Baubeginn im Winter ist demnach eine Ansiedlung der Art innerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens weitgehend auszuschließen. Vorsorglich wurde eine Rodungsbeschränkung/ vorgezogene Baufeldfreimachung festgesetzt. Auf diese Weise können direkte Eingriffe in genutzte Nester der Bachstelze auch bei einem verzögerten Baubeginn ausgeschlossen werden.

Das baubedingte Kollisionsrisiko mit langsam fahrenden Baufahrzeugen ist als gering einzuschätzen und übersteigt das Lebensrisiko der Art im Bereich der in Betrieb befindlichen Bahnstrecke nicht.

Eine betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Bachstelze erfolgt nicht.

Insgesamt ist keine Verletzung des Tötungsverbotes für die Bachstelze gegeben.

Prognose des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von eingriffsnahen Vorkommen der Bachstelze sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Diese möglichen Störungen betreffen jedoch lediglich ein Brutpaar. Die Bachstelze zählt in Mecklenburg-Vorpommern zu den häufigen Arten, die innerhalb geeigneter Lebensräume flächendeckend vorkommen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art infolge der Störung eines Brutpaars ist damit nicht zu prognostizieren. Eine Verletzung des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen des Bauvorhabens gehen Nistmöglichkeiten für die Bachstelze in geringem Umfang verloren. Da die Eingriffe in potenzielle Nistplätze jedoch außerhalb der Brutsaison erfolgen und die Art über ein System verschiedener geeigneter Nistplätze verfügt, die jährlich im Wechsel genutzt werden, ist eine Verletzung des Schädigungsverbotes ebenfalls auszuschließen.

Fazit:

Für die Bachstelze ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.4.6 Vögel der Siedlungen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die besonders geschützten Vogelarten der Siedlungen dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 17: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der Siedlungen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von europäischen Vogelarten	Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europ. Vogelarten
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	-	-

Elster (<i>Pica pica</i>)
Bestand
<p><u>Kurzbeschreibung Brutökologie/ Bestand in MV</u></p> <p>Die Elster zählt zu den Baumbrütern und legt ihre großen Nester hoch in Büschen oder Bäumen an. Einmal angelegte Nester werden zum Teil nachgenutzt. Die Brutzeit der Elster beginnt in der Regel bereits im Januar und erstreckt sich bis in den September.</p> <p>Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern beläuft sich auf 6.000–8.000 Brutpaare. Die Art gilt als weitgehend ungefährdet.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u></p> <p>Die Elster wurde mit 4 Brutpaaren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Zwei Brutnachweise gelangen dabei in einem geringen Abstand zum Bauvorhaben, so dass Beeinträchtigungen nicht vollständig auszuschließen sind. Diese befanden sich bei Bahn-km 4,02 und bei Bahn-km 9,0.</p>
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen
<p>Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Elster werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (Maßnahme 007_VA)
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
<p><u>Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</u></p> <p>Die Elster wurde mit zwei Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesen. Um Tötungen von Tieren durch Eingriffe in genutzte, neu angelegte Nester zu vermeiden, werden Rodungs- und Rückschnittarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt (007_VA).</p> <p>Das Risiko einer Kollision von Elstern mit langsam fahrenden Baufahrzeugen ist als gering einzuschätzen. Es übersteigt das Lebensrisiko der Art im Bereich der in Betrieb befindlichen Bahnanlage nicht.</p> <p>Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos infolge der geplanten Anhebung der Streckengeschwindigkeit ist ebenfalls nicht zu prognostizieren.</p> <p>Insgesamt ist eine Verletzung des Tötungsverbot für die Elster daher auszuschließen.</p>

Elster (*Pica pica*)

Prognose des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für das Brutpaar bei Bahn-km 4,02 ist das Störungsrisiko aufgrund der Vorbelastung im Siedlungsbereich von Hohen Schwarfs gering. Bei Bahn-km 9,0 befindet sich der Brutnachweis am unmittelbaren Rand des Baubereiches. Es ist folglich davon auszugehen, dass der Neststandort infolge der vorgezogenen Baufeldfreimachung verloren geht und das Brutpaar gezwungen ist, auf eines der Wechselnester auszuweichen.

Insgesamt ist daher nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Störung der Elster erfolgt, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt. Eine Verletzung des Störungsverbotes ist damit nicht gegeben.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Direkte Eingriffe in genutzte Nester der Elster werden sie über die Rodungsbeschränkung (007_VA) wirksam ausgeschlossen. Da Elstern über ein System verschiedener Wechselnester verfügen, wird die Zerstörung einzelner Nester außerhalb der Brutzeit nicht als Verletzung des Schädigungsverbotes interpretiert.

Eine erhebliche Verringerung der zur Anlage von Nestern geeigneten Strukturen erfolgt im Rahmen des Vorhabens nicht (lediglich randliche Betroffenheit der bahnbegleitenden Gehölzstrukturen). Essenzielle Nahrungshabitate gehen ebenfalls nicht verloren.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes besteht für die Elster nicht.

Fazit:

Für die Elster besteht kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.4.7 Vögel der Feuchtgebiete und Gewässer

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die geschützten Vogelarten der Feuchtgebiete und Gewässer dargestellt. Anschließend erfolgt eine textliche Erläuterung.

Tabelle 18: Übersicht über die Verbotstatbestände für die Vögel der Feuchtgebiete/Gewässer

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Fangen, Verletzen, Töten von europäischen Vogelarten	Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten	Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europ. Vogelarten
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	V	-	-	-
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	-	-	-	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	-	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	-	-

Rohrhammer (*Emberiza schoeniclus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Bestand

Rohrhammer (*Emberiza schoeniclus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Kurzbeschreibung:

Die Arten Rohrhammer, Schlagschwirl und Sumpfrohrsänger bewohnen u.a. Feuchtgebiete. Sie zählen dabei zu den Bodenbrütern, die in jedem Jahr ein neues Nest anlegen. Die Brutzeit von Rohrhammer und Sumpfrohrsänger beginnt im April bzw. im Mai und erstreckt sich bis in den August bzw. September.

Der Bestand der Rohrhammer umfasst in Mecklenburg-Vorpommern 14.000 – 26.000 Paare (RL 2014). Die Art wird aufgrund abnehmender Bestandszahlen in der Vorwarnliste der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns geführt.

Der Bestand des Schlagschwirls in Mecklenburg-Vorpommern erreicht 1.700 – 3.400 Brutpaare. Die Art zählt damit zu den mäßig häufigen Arten. Die Bestände sind abnehmend. Bisher ist die Art jedoch noch ungefährdet.

Der Bestand des Sumpfrohrsängers in Mecklenburg-Vorpommern beläuft sich auf 59.000 – 88.000 Paare. Die Art ist noch weit verbreitet und ungefährdet. Der Bestand gilt als stabil.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Arten Rohrhammer und Schlagschwirl wurden im keinen Feuchtgebiet nördlich von Kavelstorf nachgewiesen. Weitere Vorkommen der Rohrhammer befinden sich u.a. bei Hohen Schwarfs in einem trassennahen Schilfbestand.

Der Sumpfrohrsänger kommt in den nitrophilen Staudenfluren entlang der Gräben des Untersuchungsraums mit insgesamt 41 Brutpaaren vor.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten Rohrhammer, Schlagschwirl und Sumpfrohrsänger werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA)
- Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten (009_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen der Arten Rohrhammer, Schlagschwirl und Sumpfrohrsänger durch Eingriffe in genutzte Nester werden über eine vorgezogene Baufeldfreimachung ausgeschlossen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Arten Rohrhammer und Schlagschwirl nicht im unmittelbaren Baufeld nachgewiesen wurden und daher Tötungen durch direkte Eingriffe in genutzte Nester ohnehin als sehr unwahrscheinlich anzusehen sind.

Das Kollisionsrisiko von Sumpfrohrsänger, Schlagschwirl und Rohrhammer mit langsam fahrenden Baufahrzeugen ist gering und übersteigt das Lebensrisiko der Arten entlang der in Betrieb befindlichen Bahnstrecke nicht.

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Anhebung der Streckengeschwindigkeit von derzeit zulässigen 80 km/h auf 120 km/h ist nicht zu prognostizieren, da die Tiere bereits bei den aktuell zulässigen 80 km/h kaum ausweichen können.

Insgesamt ist keine Verletzung des Tötungsverbotes für die Arten Rohrhammer, Schlagschwirl und Sumpfrohrsänger gegeben.

Rohrhammer (*Emberiza schoeniclus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Prognose des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von potenziellen eingriffsnahen Brutvorkommen der Arten Rohrhammer, Schlagschwirl und Sumpfrohrsänger sind nicht auszuschließen.

Bei Einhaltung des geplanten Baubeginns im Dezember 2020 besteht mit Beginn der Brutperiode 2021 bereits eine Vorbelastung für die Brutstandorte entlang der Bahnstrecke. Es ist folglich von einer temporären Vergrämungswirkung des Vorhabens auszugehen, die zu veränderten Brutstandorten führt. Für den Bereich zwischen Bahn-km 1,3-1,9 wird der Baustart außerhalb der Brutperiode der Vögel durch die Maßnahme 009_VA sichergestellt (betrifft 2 Vorkommen der Rohrhammer und 1 Vorkommen des Schlagschwirls).

Zusätzlich wird die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode durchgeführt, so dass Störungen von Tieren durch direkte Eingriffe in genutzte Nester ausgeschlossen sind.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahme keine Verletzung des Störungstatbestandes für die Arten Rohrhammer, Schlagschwirl und Sumpfrohrsänger zu prognostizieren.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen des Bauvorhabens gehen keine Nistmöglichkeiten für die Arten Rohrhammer und Schlagschwirl verloren.

Der Sumpfrohrsänger, der teilweise in den bahnbegleitenden Staudenfluren/ Gräben festgestellt wurde, verliert einen Teil seiner Nistmöglichkeiten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich diese kurzfristig nach Beendigung des Bauvorhabens wieder einstellen/ ausprägen werden.

Da die Eingriffe in potenzielle Nistplätze zudem außerhalb der Brutsaison der Arten erfolgen und zudem ausreichend geeignete Habitate erhalten bleiben, ist von keiner Verletzung des Schädigungsverbotes auszugehen.

Fazit:

Für die Arten Rohrhammer, Schlagschwirl und Sumpfrohrsänger ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Bestand

Kurzbeschreibung:

Stockenten sind sehr anpassungsfähig und kommen überall dort vor, wo es Gewässer gibt. Sie schwimmen auf Seen und Teichen, besiedeln aber auch Wiesengräben.

Der Nistplatz der Stockente kann sich nahe der Uferböschung des bevorzugten Gewässers befinden. Es sind jedoch auch Neststandorte in einer Entfernung von mehreren Kilometern möglich. In Niederungsgebieten finden sich die Nester überwiegend im Grünland, an Seen mit ausgeprägten Vegetationsgürteln in der Ufervegetation und an Waldseen im Wald. Die Liste mit den Angaben der in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Brutvogelarten kategorisiert die Art als Boden- und Schilfbrüter. Die Brutzeit der Stockente dauert in Mecklenburg-Vorpommern von Ende März bis Mitte April.

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Der Bestand Stockente umfasst in Mecklenburg-Vorpommern 12.000-20.000 Paare (RL 2014). Die Art zählt damit zu den häufigen Arten.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde die Stockente in den Wiesengräben nördlich von Kavelstorf nachgewiesen. Ein Nachweis gelang dabei in einer Entfernung zum Bauvorhaben, der die artspezifische Fluchtdistanz unterschreitet.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Stockente werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Vorgezogene Baufeldfreimachung (008_VA)
- Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten (009_VA)

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen von Entwicklungsformen der Stockente durch Eingriffe in genutzte Nester werden über eine vorgezogene Baufeldfreimachung sicher ausgeschlossen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Stockente nicht im unmittelbaren Baufeld nachgewiesen wurde und daher Tötungen durch direkte Eingriffe in genutzte Nester als sehr unwahrscheinlich anzusehen sind.

Das Kollisionsrisiko der Stockente mit langsam fahrenden Baufahrzeugen sowie Baumaschinen (im Bereich des Durchlasses) ist gering und übersteigt das Lebensrisiko der Art entlang der in Betrieb befindlichen Bahnstrecke nicht.

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Anhebung der Streckengeschwindigkeit von derzeit zulässigen 80 km/h auf 120 km/h ist nicht zu prognostizieren, da die Tiere bereits bei den aktuell zulässigen 80 km/h kaum ausweichen können.

Insgesamt ist keine Verletzung des Tötungsverbot für die Stockente gegeben.

Prognose des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von potenziellen eingriffsnahen Brutvorkommen der Stockente sind nicht auszuschließen.

Bei Einhaltung des geplanten Baubeginns im Dezember 2020 besteht mit Beginn der Brutperiode 2021 bereits eine Vorbelastung für die Brutstandorte entlang der Bahnstrecke. Es ist folglich von einer temporären Vergrämungswirkung des Vorhabens auszugehen, die zu veränderten Brutstandorten führt. Für den Bereich zwischen Bahn-km 1,3-1,9 wird der Baustart außerhalb der Brutperiode der Vögel durch die Maßnahme 009_VA sichergestellt. In diesem Bereich befindet sich auch der eingriffsnahen Brutnachweis der Stockente.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahme keine Verletzung des Störungstatbestandes für die Stockente zu prognostizieren.

Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen des Bauvorhabens gehen keine Nistmöglichkeiten für die Stockente verloren.

Eine Verringerung oder Beeinträchtigung geeigneter Nahrungshabitats ist infolge der hohen Toleranz der Art gegenüber Störungen und Veränderungen ihres Lebensraums ebenfalls

Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
nicht zu prognostizieren.
Fazit:
Für die Stockente ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

5 Darlegung der Voraussetzungen für eine Befreiung

Wie der vorliegenden Studie in Kapitel 4 zu entnehmen ist, sind durch die Realisierung des Vorhabens für die streng geschützte Zauneidechse sowie den Feldschwirl Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt bzw. können nicht sicher ausgeschlossen werden.

Beim Eintreten von nicht zu vermeidenden bzw. durch CEF-Maßnahmen aufzufangenden Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG durch das EBA erteilt werden. Dabei sind die folgenden Voraussetzungen durch das Vorhaben zu erbringen bzw. hinsichtlich der relevanten Arten nachzuweisen:

- Das Vorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art geboten sein (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG).
- Es ist nachzuweisen, dass keine zumutbare Alternative besteht (§ 45 Abs. 7 S. 2 erster Halbsatz BNatSchG).
- Der günstige Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet muss - gegebenenfalls durch zusätzliche Maßnahmen - gesichert sein. Besteht kein günstiger Erhaltungszustand ist nachzuweisen, dass sich das Projekt günstig oder neutral auf die Art auswirkt (§ 45 Abs. 7 S. 2 zweiter Halbsatz BNatSchG).

Nachfolgend werden die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargelegt. Die in Kapitel 4 beschriebenen Verbotstatbestände werden im Folgenden bezüglich des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen bewertet und geprüft, ob dieser weiterhin gesichert ist und nicht durch das Vorhaben gefährdet wird.

Die Beurteilung des Erhaltungszustandes bezieht sich dabei auf die naturräumliche Einheit „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“.

5.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Nach Art. 87e Abs. 4 des Grundgesetzes hat der Bund zu gewährleisten, dass dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz Rechnung getragen wird.

Die Strecke 6448 Kavelstorf – Seehafen Rostock ist die Hauptabfuhrstrecke im Güterverkehr für den Raum Berlin und weiter Richtung Süden. Aufgrund von erheblicher Oberbaumängel und Verfügbarkeitseinschränkungen kann der Streckenabschnitt derzeit nicht mit der maximal zulässigen Geschwindigkeit befahren werden.

Mit den hier beantragten Maßnahmen wird die langfristige Verfügbarkeit der Eisenbahninfrastrukturanlagen als eine wichtige Voraussetzung für eine hohe Qualität in der Betriebsabwicklung und der dauerhaften Stabilität im Güterverkehr geschaffen.

Das Vorhaben ist nach alle dem zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich und gemessen an den Zielen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vernünftigerweise geboten.

5.2 Betrachtung möglicher Alternativen

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bestehen für die streng geschützte Zauneidechse sowie den besonders geschützten Feldschwirl. Für beide Arten wurden umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Für die Baustellenlogistik wurde eine Optimierung hinsichtlich ökologischer Belange durchgeführt. Die geplante, durch die Arten Zauneidechse und Feldschwirl besiedelte BE-Fläche zwischen Bahn-km 10,24 und 10,4 kann nicht verschoben werden, da weitere Flächen in diesem Bereich ebenfalls einen hohen naturschutzfachlichen Wert aufweisen.

Bezüglich der Durchführung der Baumaßnahmen selbst bestehen keine Alternativen, da sie für die Aufrechterhaltung der Nutzung der Bahnstrecke 6448 erforderlich sind.

5.3 Erhaltungszustand und Erhaltungsmaßnahmen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG und des Art. 16 FFH-RL beziehen sich auf die Populationen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, d.h. auf die Sicherung eines bestehenden (günstigen) Erhaltungszustandes dieser Arten und nicht auf Individuen.

Der Erhaltungszustand der **Zauneidechse** in der kontinentalen biogeographischen Region wird vom BfN (2013) als „ungünstig bis unzureichend“ (U1) bewertet. Gleichzeitig wird für fast ganz Deutschland und für ganz Mecklenburg-Vorpommern eine flächendeckende Verbreitung der Zauneidechse ausgewiesen (z.B. BfN 2013). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Lebensräume der Art infolge von Sukzession und Nutzungsintensivierung/Überbauung verkleinern. Entlang von Bahnstrecken bestehen häufig stabile und individuenreiche Populationen.

Der **Feldschwirl** ist deutschlandweit in seinem Bestand gefährdet; in Mecklenburg-Vorpommern wird er in der Roten Liste als „stark gefährdet“ eingeschätzt. An der Bahnstrecke 6448 wurde er 2014 mit 17 Brutpaaren nachgewiesen. Die Flächen an der Bahnstrecke 6448 weisen demnach, trotz der bestehenden Vorbelastungen eine verhältnismäßig hohe Eignung für die Art auf.

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen von Zauneidechse und Feldschwirl infolge der Umsetzung der Baumaßnahmen an der Bahnstrecke 6448 auszuschließen, wird eine geeignete Maßnahme vorgeschlagen. Da sie mit dem Ziel umgesetzt wird, den aktuellen Erhaltungszustand der betroffenen Populationen zu erhalten oder zu verbessern, wird sie im Folgenden, analog Art. 6 Abs. 1 FFH-RL als Erhaltungsmaßnahme bezeichnet. Zweck ist es, mittels kompensatorischer Maßnahmen eine Stabilisierung des Erhaltungszustandes zu erreichen.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Population der Zauneidechse und des Feldschwirls wird die folgende Erhaltungsmaßnahme berücksichtigt:

- 018_FCS Förderung von Arten der strukturreichen Offenlandschaft bei Kessin

5.4 Darlegung der Voraussetzung für die Beantragung der Ausnahmegenehmigung

5.4.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Fangen/ Umsiedeln, Töten und durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für die Zauneidechse erfüllt.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch das EBA gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG werden geprüft. Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist insbesondere, dass sich das Vorhaben neutral bis günstig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse auswirkt. Bezüglich der weiteren Ausnahmevoraussetzungen siehe Kapitel 5.1 und 5.2.

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in der kontinentalen biogeographischen Region wird vom BfN (2013) als „ungünstig bis unzureichend“ bewertet. Gleichzeitig wird für fast ganz Deutschland und ganz Mecklenburg-Vorpommern eine flächendeckende Verbreitung der Zauneidechse ausgewiesen. Vergleicht man diese Verbreitungsangabe mit der Verbreitungsangabe für die Zauneidechse von SCHIEMENZ & GÜNTHER (1994), so wird deutlich, dass in Mecklenburg-Vorpommern eine flächenmäßige Zunahme der Zauneidechsenbestände erfolgte. Da Zauneidechsenbestände auf Grund ihrer Einnischung in bestimmte Biotope häufig als Metapopulationen bestehen, kann daraus ein positiver Trend abgeleitet werden.

Gleichzeitig muss jedoch bedacht werden, dass die vorhandenen Populationen der Zauneidechse häufig klein und weitgehend isoliert sind. Daher kommt insbesondere den Populationen entlang der Bahnstrecken eine besondere Bedeutung zu. Die Art wird in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns als stark gefährdet geführt. Der Erhaltungszustand wird aktuell mit „günstig“ angegeben.

Im Rahmen der Maßnahmen 014_VA und 016_VA ist das Aufstellen von Reptilienleitzäunen im Bereich von Reproduktionshabitaten der Art sowie das Absammeln und Umsetzen von Tieren im Bereich des Baufeldes vorgesehen. In vielen Fällen kann ein Umsetzen in randliche, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Lebensräume der jeweiligen Individuen erfolgen. Ein Wiedereinwandern wird hierbei durch die Zäune vermieden. Zur Erhöhung des Nahrungsangebotes wird in diesem Zusammenhang eine Mosaikmahd durchgeführt.

Bei 9 Fundpunkten ist dieses Umsetzen in angrenzende Lebensräume nicht möglich, da sich der Lebensraum hier auf den ca. 3 m breiten Streifen des unbenutzten Gleisplanums (OBV) beschränkt, der vorhabenbedingt temporär überprägt wird. Für diese Individuen wird die Umsetzung in einen Ersatzlebensraum bei Kessin (Maßnahme 018_FCS) vorgesehen. Die Ansiedelung soll hierbei dauerhaft erfolgen.

Die temporär überprägten Lebensräume werden nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine geeignete Ansaat wiederhergestellt. Es ist davon auszugehen, dass eine Wiedereinwanderung aus angrenzenden Habitaten erfolgen kann.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Erhaltungsmaßnahme 018_FCS neutral bis günstig auf die lokale Population der Zauneidechse auswirkt. Die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind damit gegeben.

5.4.2 Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für den Feldschwirl im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche zwischen Bahn-km 10,24 und 10,4 erfüllt.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch das EBA gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG werden geprüft. Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist insbesondere, dass sich das Vorhaben neutral bis günstig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Feldschwirls auswirkt. Bezüglich der weiteren Ausnahmevoraussetzungen siehe Kapitel 5.1 und 5.2.

Angaben zum Erhaltungszustand der in Deutschland lebenden Brutvogelarten liegen nicht vor. Eine Bewertung des Erhaltungszustandes für Mecklenburg-Vorpommern kann behelfsweise anhand der Angaben in der Roten Liste erfolgen. Aktuell wird der Bestand des Feld-

schwirls in Mecklenburg-Vorpommern als stark gefährdet eingeschätzt. Das entspricht dem Erhaltungszustand U2 (unzureichend – schlecht).

Dem Brutvogelatlas (OAMV 2014, S. 316 f.) ist zu entnehmen, dass der Feldschwirl Mecklenburg-Vorpommern mit einem hohen Verbreitungsgrad besiedelt, jedoch Unterschiede in der Besiedlungsdichte bestehen. So gibt es mehrere Verbreitungslücken. Aktuell wird der Bestand auf ca. 5.000 bis 8.500 Brutpaare geschätzt. Bestandsschwankungen in der Vergangenheit ergaben sich insbesondere durch unterschiedliche Nutzungsintensitäten von landwirtschaftlichen Flächen. So profitierte die Art in den frühen 1990er Jahren von einem hohen Anteil an Acker- und Grünlandbrachen.

Der Untersuchungsraum ist für die Art grundsätzlich gut geeignet, was sich in der Vielzahl der Nachweispunkte widerspiegelt. Durch die Nähe zur Warnowniederung, die als Vogelschutzgebiet einem angepassten Nutzungsregime unterliegt, können temporäre negative Wirkungen auf den Bestand der Art bis zu einem gewissen Grad kompensiert werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen 007_VA und 008_VA dienen v.a. dazu, Bestandseinbußen durch direkte Eingriffe in genutzte Nester zu vermeiden. Die Maßnahme 009_VA verfolgt das Ziel, die Brutplatzwahl von Individuen der Art so zu beeinflussen, dass sich diese im Baujahr nicht unmittelbar an der Bahnstrecke ansiedeln und so durch das Baugeschehen gestört werden.

Bei Bahn-km 10,24 bis 10,4 wurde der Feldschwirl im Bereich einer Brachfläche nachgewiesen, die östlich durch die Bahnstrecke 6448 und westlich durch eine Kleingartenanlage begrenzt wird. Die Wege in diesem Bereich dienen der Unterhaltung der Bahnstrecke und werden teilweise auch durch Spaziergänger genutzt. Im Rahmen des Vorhabens soll auf dieser Fläche eine temporäre BE-Fläche angelegt werden. Da angrenzend weitere Brutpaare des Feldschwirls nachgewiesen wurden, kann die ökologische Funktion der vom Vorhaben beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätte (bzw. des Bruthabitates) auch im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleiben.

Bei der Anlage der Kompensationsfläche 018_FCS wird daher darauf geachtet, dass die Ansprüche des Feldschwirls ebenfalls erfüllt werden, so dass hier die Ansiedlung eines Brutpaars erfolgen kann. Die vorhabenbedingt beeinträchtigte Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Es ist davon auszugehen, dass nach einer kurzen Regenerationszeit eine erneute Besiedlung durch den Feldschwirl erfolgen kann.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Erhaltungsmaßnahme 018_FCS neutral auf die lokale Population des Feldschwirls auswirkt. Die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind damit gegeben.

6 Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim.

BAST, H.-D., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R., NÖLLERT, A. & WINKLER, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung. Stand: Dezember 1991. Schwerin.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie. Online verfügbar unter: http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html (letzter Zugriff: 25.02.2019).

EISENBAHNBUNDESAMT (2012): Umwelt-Leitfaden, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, Heidelberg.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sizung am 29.05.2006.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg., 2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 8. November 2016.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E.V. (2016): Rote Liste der Brutvögel. Fünfte gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im August 2016. Online verfügbar unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html> (letzter Zugriff: 25.02.2019).

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MV (OAMV) (Hrsg.) (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR SACHSEN (Hrsg., 2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Dresden.

SINGER, D. (2000): Die Vögel Mitteleuropas. 4. Auflage, Stuttgart.

VÖKLER, HEINZE, SELLIN & ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns; Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.

Online-Dienste:

Internet-Handbuch zu Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV
<http://ffh-anhang4.bfn.de/> (letzter Zugriff: 25.02.2019)

FFH-VP-Info
<http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp> (letzter Zugriff: 25.02.2019)

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/> (letzter Zugriff: 25.02.2019)

Website des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und Fledermausforschung M-V
www.lfa-fledermausschutz-mv.de/ (letzter Zugriff: 25.02.2019)

Betroffene Art : (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)			
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: 3 Europäische Union: NT	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig/ unzureichend	
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Der Fischotter nutzt die Flüsse Kösterbeck und Warnow als Lebensraum und Wanderkorridor. Die Carbäk wird im GLRP als potenzieller Ausbreitungskorridor benannt. Aktuelle Vorkommen sind jedoch nicht bekannt.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Verminderung baubedingter Lichtemissionen		Maßnahmen- Nr. im LBP: 012_VA	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Nicht erforderlich.			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:			
Beschreibung: keine		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			

Betroffene Art : (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)			
Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Braunes Langohr (Plecotus auritus)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: Fransenfledermaus 3 Großer Abendsegler 3 Rauhautfledermaus 4 Zwergfledermaus 4 Braunes Langohr 4 Deutschland: Fransenfledermaus - Großer Abendsegler V Rauhautfledermaus - Zwergfledermaus - Braunes Langohr V Europäische Union: LC		Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
	Erhaltungszustand Deutschland Fransenfledermaus FV (grün) Großer Abendsegler U1 (gelb) Rauhautfledermaus U1 (gelb) Zwergfledermaus FV (grün) Braunes Langohr FV (grün)	Erhaltungszustand Bundesland Fransenfledermaus FV (grün) Großer Abendsegler U1 (gelb) Rauhautfledermaus U1 (gelb) Zwergfledermaus FV (grün) Braunes Langohr FV (grün)	Erhaltungszustand der lokalen Popu- lation unbekannt
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Für die Fledermausarten Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr bestehen im Bereich der vom Vorhaben betroffenen MTB-Q 1839-3, 1939-1, 1939-3 Nachweise. Potenzielle Jagdhabitats sowie Verbindungskorridore sind für den Bereich der Bahntrasse mit ihren angrenzenden Gehölzbeständen, Ruderal- und Freiflächen zu unterstellen. Weitere wichtige Habitats befinden sich im Bereich der angrenzenden bzw. querenden Feuchtgebiete und Waldinseln.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Erhöhung der Anzahl der Fledermausquartiere im Umfeld der zu erneuernden Durchlässe Maßnahmen- Nr. im LBP: 017_CEF			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Ökologische Fällbegleitung Maßnahmen- Nr. im LBP: 010_VA Kontrolle der zu erneuernden Durchlässe auf Vorkommen von Fledermäusen Maßnahmen- Nr. im LBP: 011_VA Verminderung baubedingter Lichtemissionen Maßnahmen- Nr. im LBP: 012_VA			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Weiterhin kann aufgrund der Länge der Strecke nicht ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere nicht abgefangen und damit, z.B. während der Überwinterung, getötet werden.

Da sich die Zauneidechse in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und insbesondere im Bereich von Schwerpunktorkommen nach Abschluss des Bauvorhabens eine zügige Wiederbesiedlung der bau- und anlagebedingt überprägten, unversiegelten Flächen sichergestellt ist, können negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Förderung von Arten der strukturreichen
Offenlandschaft bei Kessin

Maßnahmen- Nr. im LBP: 018_FCS

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme Amphibien Maßnahmen- Nr. im LBP: 015_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

3. Verbotverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)			
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: 3 Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Der Feldschwirl wurde mit 17 Brutpaaren entlang der Bahnstrecke 6448 nachgewiesen. 4 Brutreviere befanden sich hierbei in unmittelbarer Nähe bzw. im Eingriffsbereich.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen:			
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:			
Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums		Maßnahmen- Nr. im LBP: 007_VA	
Vorgezogene Baufeldfreimachung		Maßnahmen- Nr. im LBP: 008_VA	
Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten		Maßnahmen- Nr. im LBP: 009_VA	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:			
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
<p>Während der Feldschwirl landesweit einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist, ist der Untersuchungsraum für die Art grundsätzlich gut geeignet. Durch die Nähe zur Warnowniederung, die als Vogelschutzgebiet einem angepassten Nutzungsregime unterliegt, können temporäre negative Wirkungen auf den Bestand der Art bis zu einem gewissen Grad kompensiert werden.</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen 007_VA und 008_VA dienen v.a. dazu, Bestandseinbußen durch direkte Eingriffe in genutzte Nester zu vermeiden. Die Maßnahme 009_VA verfolgt das Ziel, die Brutplatzwahl von Individuen der Art so zu beeinflussen, dass sich diese im Baujahr nicht unmittelbar an der Bahnstrecke ansiedeln und so durch das Baugeschehen gestört werden.</p> <p>Bei Bahn-km 10,24 bis 10,4 wurde der Feldschwirl im Bereich einer Brachfläche nachgewiesen, die temporär als BE-Fläche genutzt werden soll. Da angrenzend weitere Brutpaare des Feldschwirls nachgewiesen wurden, ist die ökologische Funktion der vom Vorhaben beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätte (bzw. des Bruthabitates) auch im räumlichen Zusammenhang gesichert.</p>			

Bei der Anlage der Kompensationsfläche 018_FCS wird daher darauf geachtet, dass die Ansprüche des Feldschwirls ebenfalls erfüllt werden, so dass hier die Ansiedlung eines Brutpaars erfolgen kann. Die vorhabenbedingt beeinträchtigte Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Es ist davon auszugehen, dass nach einer kurzen Regenerationszeit eine erneute Besiedlung durch den Feldschwirl erfolgen kann.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Erhaltungsmaßnahme 018_FCS neutral auf die lokale Population des Feldschwirls auswirkt.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Förderung von Arten der strukturreichen
Offenlandschaft bei Kessin

Maßnahmen- Nr. im LBP: 018_FCS

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)			
Feldsperling (Passer montanus)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 3 Deutschland: V Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Der Feldsperling wurde mit 32 Brutpaaren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Hierbei kann für 10 Brutpaare eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten Ökologische Fällbegleitung		Maßnahmen- Nr. im LBP: 007_VA Maßnahmen- Nr. im LBP: 009_VA Maßnahmen- Nr. im LBP: 010_VA	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Nicht erforderlich.			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:			
Beschreibung: keine		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:</u>			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			

Betroffene Art : (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung) Dorngrasmücke (Sylvia communis), Fitislaubsänger (Phylloscopus trochilus), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Goldammer (Emberiza citrinella), Kuckuck (Cuculus canorus), Nebelkrähe (Corvus corone cornix), Sprosser (Luscinia luscinia), Stieglitz (Carduelis carduelis)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: Dorngrasmücke - Fitislaubsänger - Gartengrasmücke - Gartenrotschwanz - Goldammer V Kuckuck - Nebelkrähe - Sprosser - Stieglitz - Deutschland: Dorngrasmücke - Fitislaubsänger - Gartengrasmücke - Gartenrotschwanz V Goldammer V Kuckuck V Nebelkrähe - Sprosser - Stieglitz - Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierung wurden die Arten Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer und Stieglitz mit zahlreichen Brutpaaren u.a. in den bahnbegleitenden Gehölzbeständen nachgewiesen. Für die Arten Kuckuck, Nebelkrähe und Sprosser gelangen nur wenige Nachweise (< 10). Die häufig nachgewiesenen Arten kommen teilweise mit mehr als 10 Brutpaaren im bzw. am Rand des Baufeldes vor.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP: Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums Maßnahmen- Nr. im LBP: 007_VA Vorgezogene Baufeldfreimachung Maßnahmen- Nr. im LBP: 008_VA Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Maßnahmen- Nr. im LBP: 009_VA Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten Maßnahmen- Nr. im LBP: 010_VA Ökologische Fällbegleitung		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)

Amsel (*Turdus merula*), **Blaumeise** (*Cyanistes caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), **Gelbspötter** (*Hippolais icterina*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Schwanzmeise** (*Aegithalos caudatus*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: Amsel - Blaumeise - Buchfink - Buntspecht - Gartenbaumläufer - Gelbspötter - Grauschnäpper V Grünfink - Heckenbraunelle - Klappergrasmücke - Kohlmeise - Mönchsgrasmücke - Nachtigall - Ringeltaube - Rotkehlchen - Schwanzmeise - Singdrossel - Zilpzalp - Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig

Art im UG nachgewiesen

Art im UG unterstellt

Die Avifauna des Untersuchungsraums wird von Gehölzbrütern dominiert. Folglich kommen die häufigen Arten des Wald-Offenlandkomplexes mit zahlreichen Brutpaaren vor. Die Amsel zählt mit 144 Nachweisen zu den häufigsten Brutvögeln des Untersuchungsraums. Danach folgt die Mönchsgrasmücke mit 105 Nachweisen. Auch der Zilpzalp ist mit 81 Brutpaaren flächendeckend in den Gehölzen des Untersuchungsraums anzutreffen. Vereinzelte Nachweise (< 10) gelangen lediglich für die Arten Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper und Schwanzmeise.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums

Maßnahmen- Nr. im LBP: 007_VA

Vorgezogene Baufeldfreimachung

Maßnahmen- Nr. im LBP: 008_VA

Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit

Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten

Maßnahmen- Nr. im LBP: 009_VA

Ökologische Fällbegleitung

Maßnahmen- Nr. im LBP: 010_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : <i>(deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)</i>			
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: 3 Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Der Star wurde mit 19 Brutpaaren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Hierbei kann für 3 Brutpaare eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:			
Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten Ökologische Fällbegleitung		Maßnahmen- Nr. im LBP: 007_VA Maßnahmen- Nr. im LBP: 009_VA Maßnahmen- Nr. im LBP: 010_VA	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
3. Verbotverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Nicht erforderlich.			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:			
Beschreibung: keine		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:</u>			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)			
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: 3 Europäische Union: NT	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig/ unzureichend	
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Der Fischotter nutzt die Flüsse Kösterbeck und Warnow als Lebensraum und Wanderkorridor. Die Carbäk wird im GLRP als potenzieller Ausbreitungskorridor benannt. Aktuelle Vorkommen sind jedoch nicht bekannt.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Verminderung baubedingter Lichtemissionen		Maßnahmen- Nr. im LBP: 012_VA	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Nicht erforderlich.			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:			
Beschreibung: keine		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			

Betroffene Art : (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)			
Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Braunes Langohr (Plecotus auritus)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: Fransenfledermaus 3 Großer Abendsegler 3 Rauhautfledermaus 4 Zwergfledermaus 4 Braunes Langohr 4 Deutschland: Fransenfledermaus - Großer Abendsegler V Rauhautfledermaus - Zwergfledermaus - Braunes Langohr V Europäische Union: LC		Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland Fransenfledermaus FV (grün) Großer Abendsegler U1 (gelb) Rauhautfledermaus U1 (gelb) Zwergfledermaus FV (grün) Braunes Langohr FV (grün)	Erhaltungszustand Bundesland Fransenfledermaus FV (grün) Großer Abendsegler U1 (gelb) Rauhautfledermaus U1 (gelb) Zwergfledermaus FV (grün) Braunes Langohr FV (grün)	Erhaltungszustand der lokalen Popu- lation unbekannt	
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Für die Fledermausarten Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr bestehen im Bereich der vom Vorhaben betroffenen MTB-Q 1839-3, 1939-1, 1939-3 Nachweise. Potenzielle Jagdhabitats sowie Verbindungskorridore sind für den Bereich der Bahntrasse mit ihren angrenzenden Gehölzbeständen, Ruderal- und Freiflächen zu unterstellen. Weitere wichtige Habitats befinden sich im Bereich der angrenzenden bzw. querenden Feuchtgebiete und Waldinseln.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Erhöhung der Anzahl der Fledermausquartiere im Umfeld der zu erneuernden Durchlässe Maßnahmen- Nr. im LBP: 017_CEF			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Ökologische Fällbegleitung Maßnahmen- Nr. im LBP: 010_VA Kontrolle der zu erneuernden Durchlässe auf Vorkommen von Fledermäusen Maßnahmen- Nr. im LBP: 011_VA Verminderung baubedingter Lichtemissionen Maßnahmen- Nr. im LBP: 012_VA			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Weiterhin kann aufgrund der Länge der Strecke nicht ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere nicht abgefangen und damit, z.B. während der Überwinterung, getötet werden.

Da sich die Zauneidechse in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und insbesondere im Bereich von Schwerpunktvorkommen nach Abschluss des Bauvorhabens eine zügige Wiederbesiedlung der bau- und anlagebedingt überprägten, unversiegelten Flächen sichergestellt ist, können negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Förderung von Arten der strukturreichen
Offenlandschaft bei Kessin

Maßnahmen- Nr. im LBP: 018_FCS

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme Amphibien

Maßnahmen- Nr. im LBP: 015_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

3. Verbotverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : <i>(deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)</i>			
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: 3 Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Der Feldschwirl wurde mit 17 Brutpaaren entlang der Bahnstrecke 6448 nachgewiesen. 4 Brutreviere befanden sich hierbei in unmittelbarer Nähe bzw. im Eingriffsbereich.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen:			
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:			
Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums		Maßnahmen- Nr. im LBP: 007_VA	
Vorgezogene Baufeldfreimachung		Maßnahmen- Nr. im LBP: 008_VA	
Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten		Maßnahmen- Nr. im LBP: 009_VA	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:			
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
<p>Während der Feldschwirl landesweit einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist, ist der Untersuchungsraum für die Art grundsätzlich gut geeignet. Durch die Nähe zur Warnowniederung, die als Vogelschutzgebiet einem angepassten Nutzungsregime unterliegt, können temporäre negative Wirkungen auf den Bestand der Art bis zu einem gewissen Grad kompensiert werden.</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen 007_VA und 008_VA dienen v.a. dazu, Bestandseinbußen durch direkte Eingriffe in genutzte Nester zu vermeiden. Die Maßnahme 009_VA verfolgt das Ziel, die Brutplatzwahl von Individuen der Art so zu beeinflussen, dass sich diese im Baujahr nicht unmittelbar an der Bahnstrecke ansiedeln und so durch das Baugeschehen gestört werden.</p> <p>Bei Bahn-km 10,24 bis 10,4 wurde der Feldschwirl im Bereich einer Brachfläche nachgewiesen, die temporär als BE-Fläche genutzt werden soll. Da angrenzend weitere Brutpaare des Feldschwirls nachgewiesen wurden, ist die ökologische Funktion der vom Vorhaben beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätte (bzw. des Bruthabitates) auch im räumlichen Zusammenhang gesichert.</p>			

Bei der Anlage der Kompensationsfläche 018_FCS wird daher darauf geachtet, dass die Ansprüche des Feldschwirls ebenfalls erfüllt werden, so dass hier die Ansiedlung eines Brutpaars erfolgen kann. Die vorhabenbedingt beeinträchtigte Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Es ist davon auszugehen, dass nach einer kurzen Regenerationszeit eine erneute Besiedlung durch den Feldschwirl erfolgen kann.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Erhaltungsmaßnahme 018_FCS neutral auf die lokale Population des Feldschwirls auswirkt.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Förderung von Arten der strukturreichen
Offenlandschaft bei Kessin

Maßnahmen- Nr. im LBP: 018_FCS

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)			
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: V Deutschland: 3 Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Der Bluthänfling wurde mit 14 Brutpaaren im Untersuchungsraum entlang der Bahnstrecke 6448 festgestellt. Drei Nachweise (bei Bahn-km 1,23, 2,3 und 9,41) gelangen hierbei in unmittelbarer Nähe des Eingriffsbereiches bzw. der geplanten Baustraße.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: _____ Maßnahmen- Nr. im LBP: _____			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums Maßnahmen- Nr. im LBP: 007_VA Vorgezogene Baufeldfreimachung Maßnahmen- Nr. im LBP: 008_VA			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: _____ Maßnahmen- Nr. im LBP: _____			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Nicht erforderlich.			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:			
Beschreibung: keine		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			

Betroffene Art : (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)			
Feldsperling (Passer montanus)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 3 Deutschland: V Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Der Feldsperling wurde mit 32 Brutpaaren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Hierbei kann für 10 Brutpaare eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten Ökologische Fällbegleitung		Maßnahmen- Nr. im LBP: 007_VA Maßnahmen- Nr. im LBP: 009_VA Maßnahmen- Nr. im LBP: 010_VA	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Nicht erforderlich.			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:			
Beschreibung: keine		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:</u>			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			

Betroffene Art : (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung) Dorngrasmücke (Sylvia communis), Fitislaubsänger (Phylloscopus trochilus), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Goldammer (Emberiza citrinella), Kuckuck (Cuculus canorus), Nebelkrähe (Corvus corone cornix), Sprosser (Luscinia luscinia), Stieglitz (Carduelis carduelis)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: Dorngrasmücke - Fitislaubsänger - Gartengrasmücke - Gartenrotschwanz - Goldammer V Kuckuck - Nebelkrähe - Sprosser - Stieglitz - Deutschland: Dorngrasmücke - Fitislaubsänger - Gartengrasmücke - Gartenrotschwanz V Goldammer V Kuckuck V Nebelkrähe - Sprosser - Stieglitz - Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
Im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierung wurden die Arten Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer und Stieglitz mit zahlreichen Brutpaaren u.a. in den bahnbegleitenden Gehölzbeständen nachgewiesen. Für die Arten Kuckuck, Nebelkrähe und Sprosser gelangen nur wenige Nachweise (< 10). Die häufig nachgewiesenen Arten kommen teilweise mit mehr als 10 Brutpaaren im bzw. am Rand des Baufeldes vor.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP: Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums Maßnahmen- Nr. im LBP: 007_VA Vorgezogene Baufeldfreimachung Maßnahmen- Nr. im LBP: 008_VA Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten Maßnahmen- Nr. im LBP: 009_VA Ökologische Fällbegleitung Maßnahmen- Nr. im LBP: 010_VA Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)

Amsel (*Turdus merula*), **Blaumeise** (*Cyanistes caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), **Gelbspötter** (*Hippolais icterina*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Schwanzmeise** (*Aegithalos caudatus*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: Amsel - Blaumeise - Buchfink - Buntspecht - Gartenbaumläufer - Gelbspötter - Grauschnäpper V Grünfink - Heckenbraunelle - Klappergrasmücke - Kohlmeise - Mönchsgrasmücke - Nachtigall - Ringeltaube - Rotkehlchen - Schwanzmeise - Singdrossel - Zilpzalp - Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig

Art im UG nachgewiesen

Art im UG unterstellt

Die Avifauna des Untersuchungsraums wird von Gehölzbrütern dominiert. Folglich kommen die häufigen Arten des Wald-Offenlandkomplexes mit zahlreichen Brutpaaren vor. Die Amsel zählt mit 144 Nachweisen zu den häufigsten Brutvögeln des Untersuchungsraums. Danach folgt die Mönchsgrasmücke mit 105 Nachweisen. Auch der Zilpzalp ist mit 81 Brutpaaren flächendeckend in den Gehölzen des Untersuchungsraums anzutreffen. Vereinzelte Nachweise (< 10) gelangen lediglich für die Arten Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper und Schwanzmeise.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums

Maßnahmen- Nr. im LBP: 007_VA

Vorgezogene Baufeldfreimachung

Maßnahmen- Nr. im LBP: 008_VA

Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit

Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten

Maßnahmen- Nr. im LBP: 009_VA

Ökologische Fällbegleitung

Maßnahmen- Nr. im LBP: 010_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : <i>(deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)</i>			
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: 3 Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Der Star wurde mit 19 Brutpaaren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Hierbei kann für 3 Brutpaare eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:			
Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten Ökologische Fällbegleitung		Maßnahmen- Nr. im LBP: 007_VA Maßnahmen- Nr. im LBP: 009_VA Maßnahmen- Nr. im LBP: 010_VA	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Nicht erforderlich.			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:			
Beschreibung: keine		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)			
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde die Stockente in den Wiesengraben nördlich von Kavelstorf nachgewiesen. Ein Nachweis gelang dabei in einer Entfernung zum Bauvorhaben, der die artspezifische Fluchtdistanz unterschreitet.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:			
Vorgezogene Baufeldfreimachung		Maßnahmen- Nr. im LBP: 008_VA	
Vorgabe zum Baubeginn in Bereichen mit Nachweisen gefährdeter Brutvogelarten		Maßnahmen- Nr. im LBP: 009_VA	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Nicht erforderlich.			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:			
Beschreibung: keine		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			